

Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung 2006

Bericht IV (2A)

Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz

Vierter Punkt der Tagesordnung

Internationales Arbeitsamt Genf

ISBN 92-2-716609-2
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2006

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, daß das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Mißbilligung aufzufassen.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt: ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Page</i>
VERZEICHNIS HÄUFIGER ABKÜRZUNGEN	v
EINLEITUNG	1
EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE	3
1. Allgemeine Bemerkungen	3
2. Antworten auf spezifische Fragen	14
3. Bemerkungen zum Entwurf eines Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz	35
4. Bemerkungen zum Entwurf einer Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz	53

VERZEICHNIS HÄUFIGER ABKÜRZUNGEN

Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Ägypten	ETUF	Ägyptischer Gewerkschaftsbund
Argentinien	CGT RA	Allgemeiner Gewerkschaftsbund der Republik Argentinien
Australien	ACTU	Australischer Gewerkschaftsrat
Barbados	BWU	Gewerkschaft Barbados
Belarus	FPB	Gewerkschaftsbund Belarus
Belgien	CNT	Landesarbeitsrat
	FGTB	Allgemeiner Gewerkschaftsbund Belgiens
Brasilien	CGTB	Allgemeine Arbeitnehmerzentrale Brasiliens
	CNC	Nationaler Handelsverband
	CNI	Nationaler Industrieverband
China	ACFTU	Gesamtchinesischer Gewerkschaftsbund
	CEC	Chinesischer Unternehmensverband
Costa Rica	CCTO-RN	Demokratischer Arbeitnehmerbund Costa Ricas Rerum Noravum
Dänemark	DA	Dänische Arbeitgebervereinigung
	FTF	Vereinigung der Beamten- und Angestelltenverbände
	LO	Dänischer Gewerkschaftsbund
Deutschland	BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Finnland	AKAVA	Gewerkschaftsbund für akademische Berufe
	EK	Hauptverband der finnischen Wirtschaft
	SAK	Zentralverband der finnischen Gewerkschaften
	STTK	Zentralorganisation der Angestelltengewerkschaften Finnlands
	SY	Verband finnischer Unternehmen (Suomen Yrittäjät)
	VTML	Verband der staatlichen Arbeitgeber
Frankreich	CGT-FO	Allgemeiner Gewerkschaftsbund / Force ouvrière
	MEDEF	Bewegung der Unternehmen Frankreichs
Griechenland	ESEE	Gewerkschaftsbund Griechenlands
	SEV	Griechischer Industrieverband

Island	ASI	Isländischer Gewerkschaftsbund
Italien	CGIL	Allgemeiner italienischer Gewerkschaftsbund
	CISL	Italienischer Bund der Arbeitergewerkschaften
	CONFARTIGIANATO	Italienischer Handwerksverband
	CONFINDUSTRIA	Allgemeiner Italienischer Industrieverband
	UIL	Italienische Arbeitergewerkschaft
Japan	JTUC-RENGO	Japanischer Gewerkschaftsbund
	NK	Japanischer Wirtschaftsverband (Nippon Keidanren)
Kanada	CEC	Kanadischer Arbeitgeberrat
	CLC	Kanadischer Gewerkschaftskongreß
Libanon	AIL	Libanesischer Arbeitgeberverband
Malaysia	MEF	Malaysischer Arbeitgeberverband
Mexiko	CONCAMIN	Vereinigung der Industriekammern Mexikos
Mongolei	MONEF	Mongolischer Arbeitgeberverband
Neuseeland	BNZ	Arbeitgeberverband Neuseelands
	NZCTU	Neuseeländischer Gewerkschaftsrat
Niederlande	CNV	Niederländischer Verband christlicher Gewerkschaften
	FNV	Niederländischer Gewerkschaftsbund
	MHP	Dachverband für mittlere und höhere Angestellte
	VNO-NCW	Zentralverband der niederländischen Unternehmen und Arbeitgeber
Norwegen	LO	Norwegischer Gewerkschaftsbund
	NHO	Verband der norwegischen Wirtschaft und Industrie
Österreich	ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
	VÖI	Vereinigung der Österreichischen Industrie
	WKÖ	Wirtschaftskammern Österreichs
Polen	Solidarność	Unabhängige und autonome Gewerkschaft „Solidarität“
Portugal	CCP	Portugiesischer Handels- und Dienstleistungsverband
	CGTP	Allgemeiner Gewerkschaftsbund Portugals
	CIP	Portugiesischer Industrieverband
Schweden	LO	Schwedischer Gewerkschaftsbund
Schweiz	SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
Senegal	CNTS	Nationale Vereinigung der Arbeitnehmer Senegals
Spanien	CCOO	Gewerkschaftsbund der Arbeiterkommissionen
Südafrika	BUSA	Business Unity South Africa
Tschechische	ČMKOS	Tschechisch-Mährischer Gewerkschaftsbund

Republik

Türkei	TISK	Türkische Vereinigung der Arbeitgeberverbände
Vereinigte Staaten	AFL-CIO	Amerikanischer Gewerkschaftsbund und Kongreß der Industriegewerkschaften
Vereinigtes Königreich	CBI TUC	Britischer Industrieverband Gewerkschaftskongreß
Zypern	CEIF	Verband der Arbeitgeber und Industriellen Zyperns

Andere im Bericht verwandte Abkürzungen

IAO	Internationale Arbeitsorganisation
EU	Europäische Union
KMUs	Klein- und Mittelbetriebe
WHO	Weltgesundheitsorganisation

EINLEITUNG

Die erste Beratung über die Frage des Arbeitsschutzes im Hinblick auf die Ausarbeitung einer neuen Urkunde, die einen Förderungsrahmen für den Bereich des Arbeitsschutzes festlegen soll, fand auf der 93. Tagung (2005) der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Im Anschluß an diese Aussprache hat das Internationale Arbeitsamt auf der Grundlage der von der Konferenz auf ihrer 93. Tagung angenommenen Schlußfolgerungen gemäß Artikel 39 der Geschäftsordnung einen Bericht¹ ausgearbeitet und übermittelt, der den Entwurf eines Übereinkommens und einer Empfehlung enthält.

Das Amt hat die Regierungen ersucht, ihm Bemerkungen zu drei spezifischen Fragen und etwaige Änderungsvorschläge oder Bemerkungen bis spätestens 15. November 2005 zu übermitteln oder ihm bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob die vorgeschlagenen Texte ihrer Ansicht nach eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der 95. Tagung (2006) der Konferenz bilden.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts lagen dem Amt die Antworten der Regierungen der folgenden 63 Mitgliedstaaten vor: Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Brasilien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mexiko, Republik Moldau, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Die Regierungen wurden gemäß Artikel 39 Absatz 6 der auf ihrer 73. Tagung (1987) abgeänderten Fassung der Geschäftsordnung der Konferenz ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen und anzugeben, welche Verbände befragt worden sind.

Die Regierungen von 34 Mitgliedstaaten (Ägypten, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, China, Costa Rica, Dänemark, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Island, Italien, Jordanien, Malawi, Mauritius, Republik Moldau, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Türkei, Uruguay, Zypern) teilten mit, daß die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befragt worden sind. Einige dieser Regierungen gaben in ihren Antworten die von diesen Verbänden zu einzelnen Punkten vertretenen Standpunkte wieder, während andere die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer separat übermittelten. In einigen Fällen sind die Antworten dem Amt direkt von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zugegangen.

Um sicherzustellen, daß die Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung über den Arbeitsschutz den Regierungen innerhalb der in Artikel 39 Absatz 7 der

¹ IAA: *Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz*, Bericht IV(1), Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung, Genf, 2006.

Geschäftsordnung der Konferenz festgelegten Frist zugehen, wurden diese Texte bereits in einem separaten Band (Bericht IV(2B)) veröffentlicht und den Regierungen zugesandt. Der vorliegende Band (Bericht IV(2A)) wurde auf der Grundlage der von den Regierungen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingegangenen Antworten ausgearbeitet und enthält den wesentlichen Inhalt ihrer Bemerkungen. Der Bericht gliedert sich in vier Abschnitte: Der erste enthält ihre allgemeinen Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Texten, der zweite faßt ihre Bemerkungen zu den drei spezifischen Fragen in Bericht IV(1) zusammen, während der dritte und vierte Abschnitt ihre Bemerkungen zum Entwurf des Übereinkommens bzw. der Empfehlung wiedergibt. Die Kommentare des Amtes zu den Bemerkungen und Antworten sind in jedem Abschnitt enthalten.

EINGEGANGENE ANTWORTEN UND KOMMENTARE

In ihren Antworten machten die meisten Regierungen und die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ausführliche Bemerkungen zu den Entwürfen des Übereinkommens und der Empfehlung und beantworteten die in Bericht IV (1) aufgeworfenen Fragen. Dieser Bericht enthält den wesentlichen Inhalt dieser Antworten und, wo es sinnvoll ist, die Kommentare des Amtes. Die Regierungen der folgenden zwölf Mitgliedstaaten erklärten hingegen, sie hätten keine Bemerkungen zu machen und betrachteten die vorgeschlagenen Texte als eine geeignete Grundlage für die Beratung auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2006: Ägypten, Armenien, Belarus, Estland, Jordanien, Kuwait, Marokko, Republik Moldau, Polen, Surinam, Tschechische Republik und Vereinigte Arabische Emirate.

1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Urkunden insgesamt sowie Bemerkungen, die sich nicht auf eine einzelne Bestimmung bzw. auf allgemeine Bestimmungen beziehen.

ÄGYPTEN

ETUF: Es handelt sich um ein sehr wichtiges Übereinkommen, und die Mitgliedstaaten sollten dringend aufgerufen werden, es zu ratifizieren und Anstrengungen zu unternehmen, um eine Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene in die Wege zu leiten. Das Übereinkommen sollte nicht präskriptiv sein, sondern durch Bildungs-, Ausbildungs- und Fördertätigkeiten ein stärkeres Bewußtsein für die Prävention schaffen. Zur Durchführung internationaler Übereinkommen und zur Reduzierung von Berufsgefahren sollte das politische Engagement für die Umsetzung einer nationalen Arbeitsschutzpolitik und nationaler Arbeitsschutzprogramme von der höchsten Führungsebene ausgehen. Gefördert werden sollten die Programmdurchführung und die Einhaltung von Arbeitsschutzgesetzen durch qualitativ hochwertige Systeme, einschließlich dreigliedrige Beratungen, mit Hilfe von Anreizen wie Steuerbefreiung und durch Koordinierung mit Versicherungssystemen. Die Urkunden sollten zudem auf die Notwendigkeit einer innerstaatlichen Überwachung latenter chronischer Krankheiten eingehen. Ferner sollte eine Kultur der Prävention gefördert werden. Schließlich sollten die Urkunden Anreize für einen Informations- und Datenaustausch über Arbeitsschutzfragen bieten und diesen fördern.

ARGENTINIEN

Die Aufnahme des Rechts auf Arbeitsschutz, d.h. des Rechts auf Leben, in die grundlegenden Übereinkommen und Rechte der IAO ist das einzig zweckmäßige Mittel, um den Arbeitsschutz zu fördern und sicherzustellen, daß den internationalen und natio-

nen Institutionen die erforderlichen Human- und Finanzressourcen zur Verfügung stehen.

CGT RA: Das Thema Arbeitsschutz ist von großer Bedeutung und erfordert die Mitwirkung aller Akteure, insbesondere des Staates. Die Verantwortlichkeit des Staates sollte dahingehend ausgeweitet werden, daß eine wirksame Überwachung der Einhaltung und die Auferlegung von Sanktionen in Fällen einer Nichteinhaltung gewährleistet sind. Es müssen ausreichende Human-, Finanz- und technische Ressourcen für Überwachungs- und Durchsetzungszwecke zur Verfügung stehen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Urkunden ist passend; allerdings dürfte es notwendig sein, deutlicher auf die Verantwortlichkeit des Staates und der Arbeitgeber und auf die Arbeitnehmerrechte hinzuweisen.

AUSTRALIEN

Die Urkundenentwürfe entsprechen im wesentlichen der Notwendigkeit, grundsatzorientierte, flexible und nicht zu präskriptive Arbeitsnormen vorzusehen. Die fertiggestellten Urkunden dürften einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung besserer Arbeitsschutzergebnisse in aller Welt leisten.

ACTU: Die Vorschläge entsprechen der Arbeitsschutzpolitik und dem Arbeitsschutzsystem und -programm Australiens, und die nationale australische Arbeitsschutzstrategie 2002-2012 bietet ein gutes Beispiel für eine innerstaatliche Politik und ein innerstaatliches Programm. Was die Entwürfe anbelangt, so sollte das Übereinkommen die Beseitigung von Gefahren am Arbeitsplatz und nicht die Verringerung von Gefahren und Risiken auf ein Mindestmaß fördern. In der Empfehlung sollten die hierarchisch gestalteten Risikokontrollprozeduren (Beseitigung, Ersatz, technische Verhütungsmaßnahmen, Verwaltung und persönliche Schutzausrüstungen) dargelegt werden.

BARBADOS

Die BWU begrüßt die Urkunden und weist auf die Notwendigkeit eines Arbeitsschutzengagements auf hoher politischer Ebene und die Anerkennung der Bedeutung des Arbeitsschutzes auf nationaler Ebene hin. Erforderlich sind eine wirksame Durchführung vorhandener IAO-Urkunden sowie eine stärkere Betonung der Berichterstattung über Erfolge und Fortschritte. In Fragen des Arbeitsschutzes ist ein gezielter Ansatz mit einer Festlegung der Prioritäten und besonderen Berücksichtigung von Hochrisikosektoren, darunter KMUs, geboten. Dies setzt eine Stärkung der Arbeitsaufsichtsdienste voraus. Ein nationales hochrangiges dreigliedriges Gremium sollte für das innerstaatliche Programm und laufende Verbesserungen in bezug auf die Förderung, die Beratungstätigkeiten, die Gesetzgebung, den Wissensstand und die Unterstützungsdienste im Bereich des Arbeitsschutzes zuständig sein.

BELGIEN

CNT: Ziel einer innerstaatlichen Politik und eines innerstaatlichen Systems für den Arbeitsschutz muß die Förderung und Umsetzung verschiedener Grundsätze sein. Hierzu gehören der Zugang von Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu Informationen über Risiken und Präventivmaßnahmen, die Risikoanalyse, die Ausbildung auf dem Gebiet der Prävention, ein unabhängiger Präventivdienst und die Durchführung von Maßnahmen zum größtmöglichen Abbau von Risiken. In der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1985 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit werden derartige Prinzipien festgelegt, und dies bildet die Grundlage für das belgische Arbeitsschutz-

recht. Der Förderungsrahmen der IAO sollte allerdings vielfältigere Instrumente als lediglich ein Übereinkommen und eine Empfehlung umfassen.

FGTB: Es wird erwartet, daß das nationale Arbeitsschutzsystem dazu beiträgt zu gewährleisten, daß den Aufsichtsdiensten genügend Ressourcen zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens Nr. 81 zur Verfügung stehen.

BRASILIEN

Einige Fragen sind noch untersuchungsbedürftig, nämlich die Möglichkeit, den Arbeitsschutz als Grundrecht zu betrachten, die Durchführung einer innerstaatlichen Politik und ihrer Komponenten (Finanzen, Management, Überwachung und Kontrollmechanismen), die Notwendigkeit intersektoraler und übergreifender Ansätze bei der Durchführung der innerstaatlichen Politik und einer Umsetzung nationaler Programme unter Einsatz berufsgruppenübergreifender, interdisziplinärer und intersektoraler Ansätze.

CNC: Eine Erklärung wäre die geeignetste Form einer Urkunde, um einen wirklichen Beitrag zum Arbeitsschutz zu leisten. Eine solche Erklärung würde dem Arbeitsschutz hohe politische Priorität verschaffen und nationale Arbeitsschutzstrategien auf der Grundlage einer Kultur der Prävention und der umfassenderen Durchführung von Normen fördern.

CHINA

ACFTU: Ein Rahmenübereinkommen für den Arbeitsschutz würde zur Anhebung des Arbeitsschutzniveaus in allen Ländern beitragen und in bezug auf die Eindämmung und Verringerung von Arbeitsunfällen auf ein Mindestmaß eine positive Wirkung haben. Das Übereinkommen und die Empfehlung sollten Fördercharakter haben und nicht präskriptiv sein, da auf diese Weise eine umfassendere Ratifizierung und Annahme durch Mitgliedstaaten gefördert werden und somit dem Arbeitsschutz ein hoher Stellenwert auf der innerstaatlichen Agenda eingeräumt wird. Wie in den Entwürfen hervorgehoben wird, müssen die Regierungen Konsultationen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber über den Arbeitsschutz führen und sich der aktiven Mitwirkung von Unternehmen und Arbeitnehmern vergewissern. Dies ist für die wirksame Regelung des Arbeitsschutzes und für einen besseren Schutz der rechtmäßigen Ansprüche der Arbeitnehmer auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit von Bedeutung.

COSTA RICA

Die Entwürfe sollten einen Hinweis darauf enthalten, daß die Mitglieder Berufskrankheiten auf der Grundlage von IAO-Empfehlungen oder ähnlichen internationalen Normen anerkennen.

DÄNEMARK

Die neuen Urkunden werden begrüßt. Sie sollten keine spezifischen Arbeitsschutzvorschriften wie andere IAO-Übereinkommen enthalten, sondern einen Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz bilden, so daß möglichst viele Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifizieren können.

DA: Eine Erklärung wäre das geeignetste Instrument zur Förderung der raschen Initiierung eines nationalen Plans in vielen Ländern. Es wird allerdings akzeptiert, daß sich die Mehrheit für ein Übereinkommen ausspricht. Auf der Internationalen Arbeitskonferenz von 2005 wurde deutlich, daß das Übereinkommen inhaltlich generell sein

und nicht zu viele spezifische Verpflichtungen enthalten sollte, damit es von möglichst vielen Ländern ratifiziert werden kann.

Der LO und die FTF erwarten, daß die neuen Urkunden die erforderliche Interaktion zwischen Arbeitsplätzen und Unternehmen stärker betonen als die vorhandenen Texte und die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer sowie die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber und Regierungen umfassender definieren. In den vorliegenden Entwürfen wird nicht genügend hervorgehoben, daß die Regierungen die „Kernübereinkommen“ der IAO über den Arbeitsschutz ratifizieren und durchführen müßten.

DEUTSCHLAND

Die Entwürfe formulieren sinnvolle strukturelle und politische Grundlagen für einen funktionierenden innerstaatlichen Arbeitsschutz und werden insofern grundsätzlich begrüßt. Die Entwürfe können damit auch die Funktion einer „Verklammerung“ bereits bestehender Arbeitsschutzurkunden der IAO übernehmen. Durch die Festschreibung einer regelmäßigen Überprüfung sowie Fortentwicklung der innerstaatlichen Strukturen und Maßnahmen können die Entwürfe auch zukünftigen Änderungen der Arbeitswelt gerecht werden. Allerdings sollte die Verwendung des Begriffs „Arbeitsumgebung“, der in verschiedenen Teilen der Urkundenentwürfe erscheint, überprüft werden.

EL SALVADOR

Die Urkundenentwürfe stellen eine zufriedenstellende Grundlage für weitere Diskussionen dar. Sie tragen zur Regelung lebenswichtiger Angelegenheiten bei, die El Salvador bereits durch seine nationale Arbeitsschutzpolitik, seinen strategischen Plan und seine neuen Arbeitsschutzgesetze fördert. Es ist allerdings wichtig, die Gleichstellungsperspektive in die Urkunden zu integrieren um sicherzustellen, daß Männer und Frauen in bezug auf den Schutz ihrer Gesundheit bei der Arbeit eine Gleichbehandlung erfahren.

ESTLAND

Die Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung finden unsere volle Unterstützung. Dank der Flexibilität und Formulierungen der Urkundenentwürfe dürften mit Sicherheit bessere Möglichkeiten zur Umsetzung der einschlägigen Arbeitsschutzgrundsätze gegeben sein.

FINNLAND

Die vorgeschlagenen Politiken sind zweckmäßig. Allerdings wäre eine genauere Definition der Ziele der Urkunde gleich am Anfang sinnvoll. Beispielsweise könnte auf das Recht eines jeden Arbeitnehmers verwiesen werden, seine Arbeit unter so sicheren und gesunden Bedingungen wie möglich zu verrichten.

VTML: Die Urkundenentwürfe schließen insofern in hervorragender Weise die Lücke zwischen den einschlägigen vorhandenen Urkunden, da sie die Entwicklung im Arbeitsschutzbereich insgesamt erörtern und die Bedeutung nationaler Politiken für die systematische Förderung des Arbeitsschutzes in einem größeren Kontext betonen.

EK: Das Dokument sollte eher eine Mitteilung als ein Übereinkommen sein.

SY: Die Vorschläge sollten als Proklamation formuliert werden.

AKAVA, SAK, STTK: Den Urkunden kommt eine große Bedeutung für die Förderung des Arbeitsschutzes zu. Sie sollten die grundlegenden Prinzipien nationaler Arbeitsschutzpraktiken angeben, so daß angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen gewährleistet sind, darunter Maßnahmen zum Schutz der geistig-seelischen Gesundheit, deren Bedeutung in den Urkunden hervorgehoben werden sollte. Die Urkunden sollten zudem ver-

schiedene Rechte und Pflichten nennen, damit sie angemessen durchgesetzt werden können. Hierzu zählen die Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Entscheidungsfindung, das Recht auf angemessene Arbeitsschulung und -informationen, und Zugang zu betriebsärztlichen Diensten. Ferner zählen hierzu die Gesamtverantwortung der Arbeitgeber für den Arbeitsschutz, die Evaluierung von Gefahren und Risiken, u.a. für die geistig-seelische Gesundheit und die Bereitstellung von Schulung und Informationen. Darüber hinaus sollte auch auf die staatliche Verpflichtung hingewiesen werden, Gesetze zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu formulieren.

FRANKREICH

MEDEF: Es ist wichtig, daß die Urkunden ihren Platz im Rahmen des „integrierten Ansatzes“ haben und das politische Engagement der Mitgliedstaaten in bezug auf nationale Aktionen zur Prävention von Berufsgefahren fördern. Die neuen Urkunden sollten weder präskriptiv sein noch detailliert den Inhalt vorhandener Arbeitsschutzurkunden aufgreifen und diese auch nicht ersetzen. Aus diesem Grund ist es überflüssig, erneut auf den ganzen Inhalt oder auf Teile des Übereinkommens Nr. 155 einzugehen. Die Urkunden sollten einerseits Ziele setzen und die allgemeinen Grundsätze für die Festlegung innerstaatlicher Politiken bestimmen, andererseits aber so flexibel sein, daß den Mitgliedstaaten eine Anpassung an ihre innerstaatlichen Verhältnisse möglich ist.

CGT-FO: Angesichts des zunehmenden wirtschaftlichen Drucks auf Arbeitskosten im Kontext der Globalisierung und Handelsliberalisierung ist eine generelle Stärkung der Arbeitsschutznormen erforderlich. Die Diskussionen über die Urkundenentwürfe müssen daher zu einem wirksamen normativen Übereinkommen führen, das auf vorhandenen Urkunden beruht, so daß deren Relevanz bestätigt, deren wirksame Durchführung gefördert und deren volle Einhaltung gewährleistet wird.

GRIECHENLAND

Die Urkundenentwürfe befassen sich in ausreichender Weise mit den Themen und bilden eine angemessene Grundlage für konstruktive Diskussionen. Allerdings wäre es sinnvoll, in das Übereinkommen einen Artikel über seinen Geltungsbereich aufzunehmen.

GUATEMALA

Die Urkundenentwürfe sind umfassend und bilden eine zuverlässige Grundlage für das Arbeitsschutzmanagement. In Guatemala werden sie daher für die Legislative von erheblicher Bedeutung sein und als Grundlage für die Ausarbeitung einer innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik und eines innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems sowie eines innerstaatlichen Programms zur Förderung einer nationalen Kultur der Prävention im Bereich des Arbeitsschutzes dienen.

ITALIEN

CONFINDUSTRIA: Beide Entwürfe entsprechen im wesentlichen den EU-Bestimmungen sowie den Vorgaben der EU-Gesetze über das Schutzniveau, die gegenwärtig auf europäischer Ebene bereits erfüllt werden – in den Punkten allgemeine Grundsätze zur Verhütung von Berufsgefahren, Konsultationen und Mitwirkung und Schulung für Arbeitnehmer und ihre Vertreter.

Auch der CONFARTIGIANATO begrüßt die Dokumente und stimmt ihnen generell zu.

JAPAN

NK: Die Urkundenentwürfe werden als zweckmäßig angesehen. Es wird die Auffassung vertreten, daß die meisten Mitgliedstaaten das Übereinkommen ohne große Schwierigkeiten ratifizieren können. Es wird erwartet, daß die vorgeschlagenen Urkunden ohne wesentliche Änderungen oder Zusätze angenommen werden.

KANADA

Der Zweck des Übereinkommens und der Empfehlung sollte darin bestehen, das globale Bewußtsein zu stärken und das politische Engagement auf hoher Ebene und das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt zu fördern. Diese Urkunden sollten ausschließlich Förderungscharakter haben und keine zu präskriptive Terminologie enthalten, die einer umfassenden Ratifizierung und Durchführung im Wege stehen würde. Insgesamt gesehen erreichen die Urkundenentwürfe diese Ziele.

CLC: Die wichtigste Auslassung in den Texten ist die Tatsache, daß sie keine klare Förderung der Ratifizierung und Durchführung einiger wichtiger Arbeitsschutzübereinkommen, insbesondere des Übereinkommens Nr. 155, vorsehen. Das Übereinkommen sollte prioritär die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 155 fordern. Die Entwicklung der innerstaatlichen Politik auf dreigliedriger Basis sollte dahingehend ausgeweitet werden, daß bei der Konzeption aller nationalen Arbeitsschutzgesetze und -institutionen auf die Dreigliedrigkeit zurückgegriffen wird.

REPUBLIK KOREA

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse in den Ländern würde die Anerkennung dieser Urkunden besser gefördert, wenn diese die Form einer Erklärung und nicht eines Übereinkommens und einer Empfehlung erhielten. Das Übereinkommen Nr. 155 ist nur von einer geringen Anzahl von Ländern ratifiziert worden, und die Annahme eines ähnlichen Übereinkommens dürfte unproduktiv sein.

LITAUEN

Litauen vertritt die Auffassung, die vorgeschlagenen Entwürfe seien eine zufriedenstellende Grundlage für weitere Diskussionen.

LUXEMBURG

Luxemburg erklärt sich mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden, wird aber in den anstehenden Diskussionen Bemühungen zur inhaltlichen Verbesserung des Übereinkommens durch die Übernahme von Regeln aus der Empfehlung unternehmen.

MALAWI

Die vorgeschlagenen Texte stellen eine zufriedenstellende Grundlage für weitere Diskussionen dar.

MEXIKO

CONCAMIN: Der Förderungscharakter der Urkunde muß in ihrem Mittelpunkt stehen, und eine Duplizierung vorhandener einschlägiger Urkunden sollte vermieden werden. Daher sollten die Urkunden die Form einer Erklärung und nicht eines Übereinkommens erhalten, das zusätzliche Vorschriften enthalten und somit den Mangel an Flexibilität verstärken und eine Ratifikation behindern würde. Eine Förderungserklärung

könnte in Verbindung mit technischer Unterstützung zu wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes führen.

NEUSEELAND

Die Entwicklung des vorgeschlagenen Rahmens wird befürwortet. Als Ergänzung zu vorhandenen Arbeitsschutzurkunden dürfte der vorgeschlagene Rahmen Entwicklungsländern insbesondere bei der Förderung des Arbeitsschutzes helfen. Er sollte Mitgliedstaaten zur Einführung von Politiken, Systemen und Änderungen der Infrastruktur veranlassen und eine stärkere Sensibilisierung und Anhebung des innerstaatlichen Arbeitsschutzprofils bewirken. Der Förderungsrahmen sollte umfassend und ergebnisorientiert sein und auf einem partizipativen Ansatz beruhen. Er sollte zur Ermittlung von Prioritäten beitragen, ohne einzelne Maßnahmen vorzuschreiben. Es dürfte sinnvoll sein, im Übereinkommen ausdrücklich auf die Hauptgrundsätze hinzuweisen und diese in der Empfehlung weiter auszuführen.

Der BNZ teilt diese Auffassung und ist der Ansicht, daß die Urkundenentwürfe eine zweckmäßige Grundlage für Diskussionen sind.

NIEDERLANDE

Ein Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz ist erforderlich; allerdings sollte dieser den Mitgliedstaaten ein Maximum an Flexibilität einräumen und nicht die Form eines Übereinkommens erhalten. Die Niederlande nehmen zu dem vorgeschlagenen Übereinkommen daher vorläufig keine Stellung.

Der VNO-NCW teilt diese Auffassung.

NORWEGEN

Nach Auffassung der für das Arbeitsleben zuständigen norwegischen Behörden sind die vorliegenden Urkundenentwürfe eine exzellente und sachdienliche Grundlage für weitere Diskussionen. Der NHO teilt diese Auffassung. Auch der LO stimmt dieser Auffassung im Großen und Ganzen zu, unterbreitet aber einige Anregungen, die erwogen werden könnten.

ÖSTERREICH

Österreich begrüßt den Entwurf der beiden Dokumente, insbesondere die Aufteilung des Förderungsrahmens in ein Übereinkommen mit dazugehöriger Empfehlung. Da im Übereinkommen die grundlegenden Prinzipien festgeschrieben werden sollen, die durch die Empfehlung näher spezifiziert werden sollen, wäre es wichtig, das Übereinkommen möglichst kompakt zu gestalten und detailliertere Bestimmungen in die Empfehlung zu übernehmen. Im Konkreten spricht sich Österreich dafür aus, das nationale Arbeitsschutzprogramm aus dem Text des Übereinkommens zu streichen und lediglich in die Empfehlung aufzunehmen und dort auch näher auszuführen. Dies würde die Ratifikation jedenfalls erleichtern.

ÖGB: Der ÖGB unterstützt alle Inhalte der Urkunde und begrüßt, daß die geplante Urkunde die Form eines Übereinkommens, ergänzt durch eine Empfehlung, haben soll. Zu kurz kommen in den bisherigen Ergebnissen jedoch die Durchsetzungsstrategien für die vorgeschlagenen innerstaatlichen Politiken und Programme und die Integration bestehender IAO-Arbeitsschutzurkunden. Der ÖGB tritt dafür ein, daß bezüglich der bestehenden IAO-Arbeitsschutzübereinkommen eine Ratifizierungskampagne gestartet wird. Des weiteren sollte von Seiten der IAO den Mitgliedstaaten technische Hilfe bezüglich der bestehenden IAO-Arbeitsschutzübereinkommen angeboten werden.

VÖI: Angesichts des außerordentlich hochentwickelten Arbeitnehmerschutzniveaus in Österreich kann eine neue internationale Urkunde keinen Beitrag zu einer weiteren Verbesserung leisten. Unter internationalen Aspekten befürchten wir nach wie vor, daß sich insbesondere die Form eines Übereinkommens als zu unflexibel erweist, so daß das Übereinkommen nur von wenigen Staaten ratifiziert wird. Wir würden grundsätzlich eine Empfehlung bevorzugen.

WKÖ: Die Wirtschaftskammer teilt die Auffassung der Industriellenvereinigung. EU-Gesetze sehen auch Pflichten für ArbeitnehmerInnen vor. Beispielsweise sind das die ordnungsgemäße Benutzung von Arbeitsmitteln und deren Schutzeinrichtungen, die Prüfung offenkundiger Mängel vor Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln sowie die sofortige Meldung von Gefahren und Defekten an Schutzeinrichtungen.

PANAMA

Nach Auffassung der Regierung befassen sich die Urkundenentwürfe in angemessener Weise mit den wichtigsten Problemen und bieten eine gute Grundlage für weitere Diskussionen. Die Texte stellen eine Serie aktiver Schritte zum allmählichen Erreichen einer sichereren und gesünderen Arbeitsumwelt dar und sehen insofern ein aktives Engagement vor, als sie die Staaten zur Einführung von Politiken und innerstaatlichen Arbeitsschutzsystemen und -programmen auf der Grundlage der Prinzipien einschlägiger IAO-Urkunden verpflichten. Unverzichtbar ist die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, innerstaatliche Programme wirksam durchzuführen bzw. innerstaatliche Arbeitsschutzsysteme so zu verwalten, daß alle Erfordernisse des Übereinkommens erfüllt werden, beispielsweise die Bereitstellung adäquater Mechanismen zur Datenerfassung und -analyse.

PAPUA-NEUGUINEA

Die Regierung befürwortet uneingeschränkt die Urkundenentwürfe, da sie ihr eigenes Anliegen, nämlich die Modernisierung der Arbeitsgesetze und die größere Sensibilisierung der Arbeitnehmer und der Bevölkerung für den Arbeitsschutz ergänzen. Gegenwärtig gibt es in Papua-Neuguinea keine offizielle innerstaatliche Politik bzw. kein strukturiertes System oder keine nationalen Programme für den Arbeitsschutz; die vorgeschlagenen Urkunden werden jedoch von allen Sozialpartnern begrüßt, da sie ihrem Ruf nach einschlägigen nationalen Arbeitsschutzgesetzen entsprechen.

PERU

Die Regierung stimmt dem Inhalt der Urkundenentwürfe allgemein zu. Allerdings dürfte eine Änderung der spanischen Fassung der vorgeschlagenen Präambel des Übereinkommens erforderlich sein, auf die an anderer Stelle hingewiesen wird.

PHILIPPINEN

Die Regierung stellt erfreut fest, daß die vorgeschlagenen Urkunden auf der Internationalen Arbeitskonferenz 2006 erörtert werden. Ihrer Auffassung nach dürfen diese Urkunden im Fall ihrer Annahme erheblich zur Reduzierung der Zahl arbeitsbedingter Krankheiten, Verletzungen und Todesfälle beitragen.

PORTUGAL

Die Amtstexte stellen eine gute Diskussionsgrundlage dar.

Der CIP stimmt dieser Auffassung zu, vertritt allerdings auch die Ansicht, daß es Sache der Mitgliedstaaten sei, die wirksamsten Mittel zum Erreichen der Ziele der Urkunden auszuwählen.

Der CCP ist der Meinung, dem Arbeitsschutz komme bei der Förderung guter Arbeitsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen eine Schlüsselrolle zu, da die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten immer deutlicher zutage treten. Seiner Auffassung nach ist allerdings eine legislative Pause angebracht, um genügend Zeit für die korrekte Anwendung und Evaluierung vorhandener Arbeitsschutzgesetze, insbesondere im EU-Kontext, zu lassen. Er betont ferner, wie wichtig die Förderung der Einhaltung einschlägiger innerstaatlicher Gesetze ist, für die ausreichende Human- und Sachressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Entwicklung hochwertiger Präventivdienste, insbesondere für KMUs, zu ermöglichen.

Der CGTP vertritt die Auffassung, die Textentwürfe reichten, was die Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Einhaltung präventiver und fördernder Arbeitsschutzmaßnahmen anbelangt, nicht aus. Auf zwei Aspekte sollte detaillierter eingegangen werden: auf die inhärente Verbindung zwischen dem innerstaatlichen Arbeitsschutzsystem und den Unternehmen, wobei die Arbeitgeber die Verantwortung für die Schaffung und Unterhaltung einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt haben, und auf die Mitwirkung anderer Institutionen wie Universitäten, technisch/wissenschaftlicher Forschungszentren und Laboratorien bei der Festlegung der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik und der innerstaatlichen Arbeitsschutzsysteme und -programme.

SCHWEDEN

Die Sozialpartner sind der Auffassung, daß die Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung wichtige Urkunden zum Erzielen einer systematischeren Förderung des Arbeitsschutzes in den Mitgliedstaaten werden könnten und betrachten die Amtstexte als zufriedenstellende Diskussionsgrundlage.

SCHWEIZ

Die Schweiz unterstützt den integrierten Ansatz insofern, als dieser vorhandene Urkunden konsolidiert und die Annahme operativer Maßnahmen zur Stärkung der Durchführung derartiger Normen erleichtert. Allerdings ist es ihrer Auffassung nach nicht Zweck des integrierten Ansatzes, die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens und einer neuen Empfehlung, wie vorgeschlagen wird, zu initiieren. Sie spricht sich erneut für eine Erklärung aus, da diese wesentlich mehr symbolisches Gewicht habe und somit eher konkrete Aktionen in diesem Bereich nach sich ziehen dürfte.

Der SAV teilt diese Auffassung und fügt hinzu, daß eine einfache Richtlinien-sammlung oder Förderungserklärung der pragmatischste Weg zur Verbesserung des Arbeitsschutzes auf internationaler Ebene wäre.

SLOWAKEI

Die Sozialpartner sind der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Texte eine zufriedenstellende Diskussionsgrundlage sind. In den Urkundenentwürfen sollten die Grundprinzipien des Arbeitsschutzes in transparenter Weise im Hinblick auf eine Hilfestellung bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken auf nationaler und betrieblicher Ebene dargelegt werden.

SÜDAFRIKA

BUSA: Den Textentwürfen wird zugestimmt. Sie sind eine angemessene Grundlage für die Konferenzaussprache im Jahr 2006. Die Texte verdienen nicht nur aufgrund ihres Ausarbeitungsprozesses, sondern auch aufgrund des vernünftigen Ansatzes Unterstützung. Der Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz steht im Einklang mit den Wünschen, die in der Präambel der IAO-Verfassung („Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle“) und in der Erklärung von Philadelphia („angemessener Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen“) zum Ausdruck gebracht werden, und seine Entwicklung wird befürwortet. Die Internationale Arbeitskonferenz von 2003 gelangte zu dem Schluß, daß der Zweck einer neuen Urkunde darin bestehen sollte, dem Arbeitsschutz im nationalen Agenden Priorität einzuräumen und das politische Engagement zur Entwicklung nationaler Strategien zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu fördern. Sie beschloß ferner, daß der Inhalt der neuen Urkunde eher fördernder als präskriptiver Art sein sollte. Folglich ist BUSA der Auffassung, eine Erklärung wäre am besten geeignet, diese Bestrebungen konkret durch Strategien in der Arbeitswelt umzusetzen, die auf einer präventiven Arbeitsschutzkultur und einem Arbeitsschutzmanagementsystemansatz beruhen. Die Annahme eines Übereinkommens, d.h. eine im wesentlichen gesetzgeberische Maßnahme, kann nur eine begrenzte Wirkung zeitigen, da man z.B. das politische Engagement nicht gesetzlich vorschreiben kann. Eine Erklärung ist mit Sicherheit keine schwache Urkunde, könnte eine erhebliche Wirkung auf Mitgliedstaaten haben und erfordert keine Ratifizierung. Die Mitgliedstaaten würden aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der IAO durch sie gebunden.

ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN

Nach Auffassung der Arabischen Republik Syrien sind die Texte eine zufriedenstellende Diskussionsgrundlage.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Der ČMKOS spricht sich uneingeschränkt für die Annahme eines Übereinkommens und einer Empfehlung über einen Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz aus. Der Zweck des neuen Übereinkommens sollte jedoch nicht nur die Verhütung von arbeitsbedingten Verletzungen und Berufskrankheiten, sondern auch die möglichst umfassende Erhaltung der physischen, geistig-seelischen und sozialen Fähigkeiten der Arbeitnehmer sein. Als sehr wichtiges Thema verdient der Arbeitsschutz besondere Aufmerksamkeit; allerdings muß dies den Menschen in Erinnerung gerufen werden. Auch muß das Bewußtsein der Öffentlichkeit in dieser Hinsicht gestärkt werden. In der Tschechischen Republik sind zwar in der letzten Zeit durch die Ratifizierung von IAO-Arbeitsschutzübereinkommen viele Fortschritte erzielt worden, es bleibt aber noch viel zu tun.

TÜRKEI

TISK: Die Urkundenentwürfe befassen sich überwiegend mit Maßnahmen auf nationaler Ebene. Die Türkei wird die Zielvorgaben einhalten können, da durch verschiedene nationale Projekte in der letzten Zeit enorme Fortschritte erzielt wurden. Die Urkunden müssen allerdings auch der Tatsache Rechnung tragen, daß viele Volkswirtschaften im Wesentlichen aus KMUs bestehen; beispielsweise dominieren in der Türkei KMUs mit 98 Prozent die Unternehmenslandschaft.

UKRAINE

Die Regierung hat keine grundsätzlichen Bedenken zum Inhalt dieser Urkunden.

UNGARN

Die vorgeschlagene(n) Urkunde(n) sollte(n) so fokussiert wie möglich sein. Hauptziel ist es, ein politisches Engagement hervorzurufen und dazu beizutragen, der Frage des Arbeitnehmerschutzes einen hohen Stellenwert auf der politischen Agenda der Mitgliedstaaten zu verleihen.

Die Arbeitgeberseite im Rat zur Nationalen Aussöhnung erklärt, der Inhalt der Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung sei annehmbar.

Die Arbeitnehmerseite des Rates zur Nationalen Aussöhnung ist der Auffassung, die neuen Urkunden erfüllten hinsichtlich der Mechanismen zur Unterstützung von Arbeitsschutzziele nicht die Erwartungen. Die Verknüpfungen zwischen diesen Urkunden und vorhandenen Arbeitsschutzurkunden sollten klarer sein.

URUGUAY

Der Begriff Berufskrankheiten sollte auf „arbeitsbedingte Erkrankungen“ erweitert werden, so daß eine Kohärenz der Urkunden aufgrund des präventiven Charakters des Begriffs gegeben ist. Ein starker Anstoß sollte auch den innerstaatlichen Behörden gegeben werden, um sicherzustellen, daß sie über die erforderlichen Human- und finanziellen Ressourcen verfügen. Dies könnte in Form der Aufnahme des Rechts auf Arbeitsschutz, der ein Recht auf Leben ist, in die grundlegenden Prinzipien und Rechte der IAO bei der Arbeit erfolgen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Regierung erklärt sich mit dem vorliegenden Wortlaut der Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung einverstanden.

Der CPI stimmt der obigen Stellungnahme zu.

ZYPERN

CEF: In die Urkunden sollten keine zusätzlichen Grundsätze oder spezifischen Fragen aufgenommen werden, da der wesentliche Sinn eines Förderungsrahmens darin besteht, jedes Land in die Lage zu versetzen, für die innerstaatliche Politik und das innerstaatliche System oder Programm die jeweils geeignete Ausprägung zu bestimmen.

KOMMENTAR DES AMTES

Die allgemeinen Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Texten spiegeln deutlich den Konsens für die Annahme der Globalen Strategie für den Arbeitsschutz auf der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz wider. Regierungen sowie Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind sich offenbar einig, daß dem Arbeitsschutz auf internationaler, nationaler und betrieblicher Ebene höhere Priorität eingeräumt werden muß. Die Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz unterstreichen, wie wichtig die Förderung eines politischen Engagements zum Erreichen einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt ist. In den in diesem Bericht untersuchten Antworten wird die breite Unterstützung für die Annahme eines Übereinkommens und einer Empfehlung deutlich. Einige Regierungen und Arbeitgeberverbände sprechen sich für die Annahme einer Erklärung aus. Unter Hinweis auf den zu dieser Frage getroffenen Beschluß auf der ersten Aussprache auf der

93. Tagung (2005) der Internationalen Arbeitskonferenz schlägt das Amt in dieser Hinsicht keine Änderungen vor.

Was den Inhalt betrifft, so betonen einige Regierungen die Notwendigkeit von Flexibilität. Ihrer Auffassung nach würden nicht präskriptive Bestimmungen eher zum Erreichen des Ziels einer umfassenden Ratifizierung des Übereinkommens beitragen. Die meisten Arbeitnehmerverbände sind der Ansicht, daß inhaltliche Verbesserungen erforderlich sind. Sie verweisen insbesondere darauf, wie wichtig es ist, die vorhandenen Urkunden, die Grundsätze der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik und Präventivmaßnahmen auf betrieblicher Ebene stärker zu fördern.

Das Amt ersuchte nicht nur um Kommentare zu den Entwürfen, sondern auch zu drei spezifischen Fragen und, soweit angebracht, um konkrete Vorschläge für mögliche Änderungen der Entwürfe. Das Amt stellt fest, daß zu den drei Fragen zwar zahlreiche Antworten eingingen, jedoch nur wenige konkrete Vorschläge für Änderungen der vorgeschlagenen Texte enthielten.

Das Amt betont, daß es zur Verwirklichung des Ziels einer umfassenden Ratifizierung äußerst wichtig ist, eine starke Unterstützung für die Urkunde zu mobilisieren. Daher fordert es die Regierungen und die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nachdrücklich auf, im Verlauf der zweiten Aussprache zu prüfen, wie dies am besten erreicht werden kann.

2. Antworten auf spezifische Fragen

Das Amt ersucht um Stellungnahmen zu den folgenden Fragen:

1. Die Herstellung der Verbindung zwischen der vorgeschlagenen Urkunde und einschlägigen vorhandenen Urkunden im Bereich des Arbeitsschutzes: Wie läßt sich dies im Hinblick auf die Förderung der einschlägigen vorhandenen Urkunden am besten erreichen? Bitte nehmen Sie Stellung.
2. Sollten die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien aufgenommen werden? Wenn ja, bitte angeben.
3. Was Maßnahmen an der Arbeitsstätte betrifft, sollten spezifische Präventionsfragen, z.B. die Angabe von Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Informationen und Ausbildung und betriebliche Arbeitsschutzausschüsse aufgenommen werden? Wenn ja, bitte angeben.

Fr. 1 *Die Herstellung der Verbindung zwischen der vorgeschlagenen Urkunde und einschlägigen vorhandenen Urkunden im Bereich des Arbeitsschutzes: Wie läßt sich dies im Hinblick auf die Förderung der einschlägigen vorhandenen Urkunden am besten erreichen? Bitte nehmen Sie Stellung.*

Gesamtzahl der Antworten der Regierungen: 32.

Argentinien. Alle einschlägigen Urkunden, die sich auf den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer beziehen, sollten ausdrücklich in die Entwürfe aufgenommen werden.

Australien. Querverweise zwischen den vorgeschlagenen und den bereits vorhandenen Urkunden wären sinnvoll. Soweit möglich, sollte jeder Abschnitt in den Entwürfen des Übereinkommens und der Empfehlung einen Querverweis auf entsprechende Bestimmungen einschlägiger Urkunden aufweisen.

Barbados. Es wäre zweckmäßig, die einschlägigen vorhandenen Urkunden als Anhang beizufügen. Außerdem wären ein Handbuch oder eine Leitlinie zu der Frage sinnvoll, wie die vorgeschlagenen Urkunden in der Praxis angewandt werden könnten.

Brasilien. Der vorgeschlagene Förderungsrahmen sollte die wesentlichen Bestandteile vorhandener Urkunden aufgreifen. Diese sollten in der Empfehlung erscheinen. Aufgenommen werden sollten Themen wie Aufsichtssysteme und das dreigliedrige Modell, auf die im Übereinkommen Nr. 155 hingewiesen wird.

CNI: Vorhandene Arbeitsschutzurkunden sollten aktualisiert werden, damit sie flexibel und praktisch bleiben, und ihre Ratifizierung und Durchführung sollte gefördert werden.

CGTB: Derartige Verbindungen sollten die ratifizierenden Mitglieder verpflichten, die Bestimmungen vorhandener Urkunden einzuhalten. Hierzu sollte auch die Unterstützung der WHO angestrebt werden.

China. Die Verweise in Artikel 2 und 4 (3) e) des Übereinkommensentwurfs auf einschlägige Arbeitsschutzurkunden der IAO dürften das beste Mittel zur Förderung der Durchführung derartiger Urkunden sein. Diese Texte werden befürwortet.

CEC: Das neue Übereinkommen sollte im Hinblick auf eine umfassende Ratifizierung soweit wie möglich den grundlegenden Rahmen für den Arbeitsschutz hervorheben. Bei der Ausarbeitung der eigenen Arbeitsschutzgesetzgebung sollte sich jedes Land gegebenenfalls auf spezifische IAO-Übereinkommen beziehen.

Costa Rica. Die im vorliegenden Text vorgesehenen Verbindungen zwischen vorgeschlagenen und vorhandenen Urkunden sind ausreichend.

Dänemark. Die Urkunden sollten die Ratifizierung und effiziente Durchführung einschlägiger vorhandener Urkunden fördern, insbesondere der Übereinkommen Nr. 81, 155, 161, 167, 170, 176 und 184. Der Anhang des Empfehlungsentwurfs sollte auch dem Übereinkommen beigefügt werden.

Der LO und die FTF teilen die Auffassung der Regierung und fügen hinzu, daß die Gefahr einer Unterminierung vorhandener Arbeitsschutzurkunden bestehe, es sei denn, es wird eine Verbindung zwischen den neuen und vorhandenen Urkunden vorgesehen. Der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 155 solle Priorität eingeräumt werden. Auch die Ratifizierung anderer im Anhang aufgeführter Übereinkommen solle in Erwägung gezogen werden.

Deutschland. Eine weitergehende „Herstellung einer Verbindung“ erscheint nicht erforderlich. Das Übereinkommen sollte eine übergeordnete Stellung im Sinne eines grundlegenden „Rahmenübereinkommens“ bekommen, das durch spezielle Übereinkommen konkretisiert wird. Die vorhandenen Arbeitsschutzurkunden sollten dementsprechend dahingehend überprüft werden, ob sie zur Konkretisierung des Übereinkommens geeignet sind und gegebenenfalls angepaßt werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere das Übereinkommen (Nr. 161) und die Empfehlung (Nr. 171) über die betriebsärztlichen Dienste, die eine inhaltliche Verknüpfung mit den vorgeschlagenen Urkunden aufweisen.

BDA: Der vorliegende Text ist in seiner jetzigen Fassung ausreichend, um diese Verbindung herzustellen.

Frankreich. Am Förderprozeß sollten sich möglichst viele Mitgliedstaaten beteiligen; aus diesem Grund sollten im Übereinkommensentwurf im wesentlichen die Bestandteile des Übereinkommens Nr. 155 und der Empfehlung Nr. 164 aufgegriffen werden. Um den Staaten Wahlfreiheit in bezug auf Methoden und Verbindungen zum

Erreichen dieses Ziels einzuräumen, muß allerdings unbedingt eine ausreichende Flexibilität vorgesehen werden.

CGT-FO: Der Hauptzweck des vorgeschlagenen Übereinkommens sollte die Ratifizierung vorhandener einschlägiger Urkunden, darunter der Übereinkommen Nr. 81, 155, 161, 167, 170, 176 und 184, sein. Aus diesem Grunde sollte der Anhang des Empfehlungsentwurfs dem Übereinkommensentwurf beigefügt werden. In der Urkunde fehlt die wichtige Definition der „Gesundheit am Arbeitsplatz“, die die geistig-seelische und körperliche Gesundheit der Arbeitnehmer umfaßt.

Griechenland. SEV und ESEE: Die vorhandenen Texte reichen aus, um das Ziel einer Förderung vorhandener einschlägiger Urkunden zu erreichen.

Guatemala. Guatemala überprüft und aktualisiert gegenwärtig seine Arbeitsschutzgesetze; den beiden Übereinkommen Nr. 121 und 155 kommt eine große Bedeutung zu.

Indien. Bei der Ausarbeitung einer innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik und innerstaatlicher Arbeitsschutzsysteme und -programme sollten die einschlägigen vorhandenen Urkunden und Bestimmungen Berücksichtigung finden. Eine Verbindung zwischen der vorgeschlagenen Urkunde und einschlägigen vorhandenen Urkunden könnte in Betracht gezogen werden; die Verknüpfung selbst sollte aber den einzelnen Ländern überlassen werden.

Island. Die Mitgliedstaaten sollten zur Ratifizierung vorhandener Urkunden aufgefordert werden. Dies könnte durch eine entsprechende Formulierung in der vorgeschlagenen Empfehlung erfolgen. Allerdings ist es wichtig, daß möglichst viele Mitgliedstaaten das neue Übereinkommen ratifizieren, und Überlegungen in bezug auf die Ratifizierung anderer Urkunden sollten vermieden werden.

ASI: Rahmenurkunden mit Förderungscharakter sollten zur Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung einschlägiger vorhandener Urkunden beitragen. Dies stünde im Einklang mit dem integrierten Ansatz und der Globalen Strategie der IAO für den Arbeitsschutz, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz von 2003 angenommen wurde. Das Übereinkommen sollte prioritär die Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 81, 155, 161, 167, 170, 176 und 184 fordern. Ferner sollte auch die Ratifikation weiterer, im Anhang aufgeführter Übereinkommen in Betracht gezogen werden. Hierzu sollte der Anhang der Empfehlung auch dem Übereinkommen beigefügt werden.

Italien. Es sollte eine enge Verbindung zwischen den vorgeschlagenen und den vorhandenen Arbeitsschutzurkunden geben, da diese Lösung im Sinne der Förderung des integrierten Ansatzes und der Schlußfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz von 2003 wäre.

CGIL, CISL und UIL: Die Rahmenurkunden mit Förderungscharakter sollten zur Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung einschlägiger vorhandener Urkunden beitragen. Dies stünde im Einklang mit dem integrierten Ansatz und der Globalen Strategie der IAO für den Arbeitsschutz, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz von 2003 angenommen wurde. Das Übereinkommen sollte prioritär die Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 81, 155, 161, 167, 170, 176 und 184 fordern; ferner sollte die Ratifizierung weiterer, im Anhang aufgeführter Übereinkommen in Betracht gezogen werden. Hierzu sollte der Anhang der Empfehlung auch dem Übereinkommen beigefügt werden.

Japan. Im Übereinkommensentwurf (Artikel 2) und im Empfehlungsentwurf (Absatz 7) wird in angemessener Weise auf einschlägige vorhandene Urkunden verwiesen.

Kanada. Die vorliegenden Urkundenentwürfe bieten eine ausreichende Verbindung zwischen dem Förderungsrahmen und einschlägigen vorhandenen Arbeitsschutzurkunden. Eine weitere Duplizierung der Texte würde nicht zu einer umfassenderen Ratifizierung beitragen. In die Präambel könnte eine weitere Bestimmung mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden: „verweist auf die Bedeutung einschlägiger IAO-Übereinkommen im Bereich des Arbeitsschutzes“.

CEC: Die erforderlichen Verbindungen sind bereits hergestellt worden. Alle Urkunden für den Arbeitsschutz verfolgen ein gemeinsames Ziel und sind daher ihrer Natur nach miteinander verbunden. Darüber hinaus enthalten die Entwürfe des Übereinkommens und der Empfehlung bereits einige Verweise auf vorhandene Urkunden.

CLC: Die vorgeschlagenen Urkunden sollten die Ratifizierung einschlägiger vorhandener Urkunden, darunter der wichtigsten Urkunde, des Übereinkommens Nr. 155, fördern. Aus diesem Grund sollte der Anhang des Empfehlungsentwurfs mit dem Verzeichnis vorhandener Urkunden auch dem vorgeschlagenen Übereinkommen beigelegt werden.

Kenia. Die einschlägigen vorhandenen Urkunden enthalten Normen; allerdings ließ ihre Durchsetzung zu wünschen übrig. Der Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz gibt den erforderlichen Anstoß.

Republik Korea. Nicht viele Länder haben die einschlägigen vorhandenen Urkunden ratifiziert, da diese weitgehend konkrete umfassende Pflichten vorsehen. Darüber hinaus dürfte eine Verbindung zwischen den vorgeschlagenen Urkunden und den vorhandenen Urkunden in Anbetracht des unterschiedlichen Arbeitsschutzniveaus der einzelnen Länder die Ratifizierung des neuen Übereinkommens erschweren.

Litauen. Ein Verzeichnis der einschlägigen vorhandenen Urkunden wie im Anhang der vorgeschlagenen Empfehlung reicht aus.

Malawi. Die Ratifizierung der einschlägigen vorhandenen Urkunden kann nur erreicht werden, wenn die vorgeschlagenen Urkunden die finanziellen Mechanismen zu ihrer Durchführung vorsehen. Darüber hinaus sind Anreize erforderlich, um die Ratifizierung zu beeinflussen oder Fristen vorzuschreiben, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die Übereinkommen ratifizieren sollten.

Malaysia. Die Ratifizierung des vorgeschlagenen Übereinkommens sollte so leicht wie möglich sein; daher sollte der Inhalt bei Querverweisen auf vorhandene Urkunden so allgemein und nicht präskriptiv wie möglich sein. Diese Vorgehensweise würde indirekt die Nutzung vorhandener Urkunden durch Mitgliedstaaten fördern und im Laufe der Jahre zu deren Ratifizierung führen.

Mexiko. Verbindungen zwischen der vorgeschlagenen Urkunde und den vorhandenen Urkunden können durch innerstaatliche Politiken erreicht werden, die im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 stehen und unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgearbeitet und durchgeführt wurden. Zur Sicherung einer derartigen Mitwirkung hat Mexiko betriebliche Arbeitsschutzausschüsse vorgesehen, die die Durchführung der einschlägigen Gesetze überwachen und für bessere Arbeitsbedingungen eintreten.

Mongolei. Die Mongolei hat relativ erfolgreich ein innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm in die Praxis umgesetzt. Allerdings müssen das innerstaatliche Aufsichtssystem weiter gestärkt und eine präventive Arbeitsschutzkultur gefördert werden. Die vorgeschlagenen Urkunden dürften hierzu beitragen und werden daher befürwortet.

Neuseeland. Hinter dem integrierten Ansatz stand ursprünglich die Absicht, die Rationalisierung und Aktualisierung vorhandener Arbeitsschutzurkunden zu erleichtern. Die Verbindung zwischen der vorgeschlagenen Urkunde und einschlägigen vorhandenen Urkunden wird gerade durch das Konzept eines „Rahmens“ impliziert.

Niederlande. FNV, CNV, MHP: Die Rahmenurkunden mit Förderungscharakter sollten zur Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung einschlägiger vorhandener Urkunden beitragen. Ein derartiger Ansatz stünde im Einklang mit dem integrierten Ansatz und der Globalen Strategie der IAO für den Arbeitsschutz, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz von 2003 angenommen wurde. Das Übereinkommen sollte prioritär zur Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 81, 155, 161, 167, 170, 176 und 184 auffordern, und die Ratifizierung weiterer, im Anhang aufgeführter Übereinkommen sollte ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Hierzu sollte der Anhang der Empfehlung auch dem Übereinkommen beigelegt werden.

Norwegen. Der Verweis auf das Übereinkommen Nr. 155 und die Empfehlung Nr. 164 in der Präambel des vorgeschlagenen Übereinkommens reicht aus; allerdings wird ein allgemeinerer Verweis auf die grundlegenden Übereinkommen der IAO und die Agenda der menschenwürdigen Arbeit empfohlen. Der Anhang der vorgeschlagenen Empfehlung sollte auch als Anhang dem Übereinkommen beigelegt und in einer Fußnote erwähnt werden.

Der NHO und der LO teilen die Auffassung der Regierung zu diesem Punkt. Der LO wünscht allerdings eine Erwähnung des Übereinkommens Nr. 119, erkennt aber an, daß dieses Übereinkommen aktualisierungsbedürftig ist.

Österreich. Durch die Aufnahme der genannten Übereinkommen und Empfehlungen in den Anhang und durch die mehrmalige Bezugnahme auf diesen Anhang wird ein ausreichender Zusammenhang zu anderen Dokumenten geschaffen. Gegebenenfalls könnten in den Anhang auch die Kernübereinkommen aufgenommen werden.

Peru. Die Herstellung der Verbindung zwischen den vorgeschlagenen Urkunden und einschlägigen vorhandenen Urkunden ist im Hinblick auf eine rechtliche Unterstützung und wirksame Förderung der vorgeschlagenen Urkunden erforderlich.

Polen. Solidarność: Die Rahmenurkunden mit Förderungscharakter sollten zur Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung einschlägiger relevanter Urkunden beitragen. Dies stünde im Einklang mit dem integrierten Ansatz und der Globalen Strategie der IAO für den Arbeitsschutz, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz von 2003 angenommen wurde. Das Übereinkommen sollte prioritär zur Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 81, 155, 161, 167, 170, 176 und 184 auffordern. Die Ratifizierung weiterer, im Anhang aufgeführter Übereinkommen sollte auch in Betracht gezogen werden. Hierzu sollte der Anhang der Empfehlung auch dem Übereinkommen beigelegt werden.

Portugal. CIP: Die vorgesehenen Verbindungen zwischen den vorgeschlagenen Texten und vorhandenen Urkunden sind zufriedenstellend.

CGTP: Derartige Verbindungen sollten deutlich herausgestellt werden. Hierzu sollte erklärt werden, daß die Anwendung vorhandener Urkunden nicht durch die Annahme der neuen, allgemeineren und umfassender anwendbaren Urkunden beeinträchtigt wird. Auf die Herstellung der Verbindung zwischen den Urkunden sollte in der Präambel hingewiesen werden.

Schweden. LO: Der Zweck des vorgeschlagenen Übereinkommens, nämlich die Förderung der Ratifizierung einschlägiger vorhandener Urkunden, sollte erhellt werden. In diesem Übereinkommen sollte auf die wichtigsten Übereinkommen, nämlich die Übereinkommen Nr. 129, 155, 161, 167, 170, 176, 184, und auf das Protokoll Nr. 81 hingewiesen werden. Die wichtigste dieser aufgeführten Urkunden ist das Übereinkommen Nr. 155. Der Anhang der Empfehlung sollte auch dem Übereinkommen beigelegt werden.

Schweiz. Etwaige Verbindungen zu anderen einschlägigen Arbeitsschutzübereinkommen würden die Ratifizierung des vorgeschlagenen Übereinkommens erschweren, was nicht beabsichtigt ist. Artikel 1 und 2 der vorgeschlagenen Texte verweisen lediglich auf die Grundsätze des Übereinkommens Nr. 155 und anderer einschlägiger Urkunden; dies ist akzeptabel.

Senegal. CNTS: Die Ratifizierung des vorgeschlagenen Übereinkommens sollte automatisch die Ratifizierung anderer einschlägiger Arbeitsschutzübereinkommen der IAO zur Folge haben. Für Artikel 2 wird ein neuer Wortlaut vorgeschlagen.

Spanien. Eine Verknüpfung einschlägiger vorhandener Urkunden mit der Ratifizierung des vorgeschlagenen Übereinkommens könnte den Ratifikationsprozeß in den Ländern, die bisher nur wenige Übereinkommen ratifiziert haben, erheblich erschweren. Es sollte in Erwägung gezogen werden, diese Verknüpfung in den Empfehlungsentwurf zu verschieben.

CCOO: Ein Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz muß entsprechend dem in der Globalen Strategie der IAO für den Arbeitsschutz dargelegten integrierten Ansatz einen Mehrwert darstellen; daher sollte das vorgeschlagene Übereinkommen prioritär zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 155 sowie der im Anhang aufgeführten Übereinkommen auffordern.

Südafrika. Die vorgeschlagenen Urkunden müssen die wichtigsten Arbeitsschutzurkunden wie das Übereinkommen Nr. 155 und die grundlegenden Prinzipien, beispielsweise in bezug auf Arbeitnehmerrechte, fördern. Der Förderungsrahmen sollte auch die Sensibilisierung und die Arbeitsschulung fördern und eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anstreben.

BUSA: Der Textentwurf reicht für den vorgesehenen Zweck aus.

Tschechische Republik. ČMKOS: Die Übereinkommen Nr. 81, 155, 161, 167, 170, 176 und 184 sollten als die wichtigsten Arbeitsschutzurkunden betrachtet werden, und das vorgeschlagene Übereinkommen sollte insbesondere zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 155 aufrufen.

Ungarn. Vorhandene Übereinkommen und Empfehlungen sollten nicht um ihrer selbst willen, sondern als Instrumente gefördert werden, die zum angestrebten Arbeitnehmerschutz eingesetzt werden sollen. Im Förderungsrahmen sollte zuerst die Ausarbeitung einer innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik, die das Engagement auf hoher Ebene widerspiegelt, als Grundlage für die Annahme und Durchführung spezifischer Maßnahmen auf betrieblicher Ebene genannt werden. Die vorgeschlagenen Urkunden sollten nur in unumgänglichen Fällen auf vorhandene Urkunden verweisen, beispielsweise auf das Übereinkommen Nr. 155 in bezug auf die innerstaatliche Politik.

Uruguay. Befürwortet uneingeschränkt die vorhandenen Arbeitsschutzurkunden der IAO. Im Übereinkommensentwurf sollte auf diese Urkunden hingewiesen werden.

Vereinigte Staaten. AFL-CIO: Die vorgeschlagenen Urkunden sollten weitere vorhandene Urkunden stärken und deren Annahme und wirksame Durchführung im Sinne des integrierten Ansatzes und der 2003 angenommenen Globalen Strategie der IAO für den Arbeitsschutz fördern. Dieser Zweck sollte ausdrücklich genannt werden, beispielsweise durch einen neuen Absatz in Teil II des Übereinkommens. Das Übereinkommen sollte ferner zur prioritären Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 155 und auch der Übereinkommen Nr. 81, 161, 167, 170, 176 und 184 auffordern. Zur Stärkung der Beziehung zwischen dem neuen Übereinkommen und vorhandenen Urkunden sollte der Anhang der Empfehlung, in der vorhandene Urkunden aufgelistet werden, auch dem Übereinkommen beigefügt werden.

Vereinigtes Königreich. Die vorliegenden Texte sind annehmbar. Weitergehende spezifischere Hinweise könnten zur Folge haben, daß Mitgliedstaaten, die gegenwärtig nicht zur Ratifizierung einiger oder aller der vorhandenen Urkunden in der Lage sind, von der Ratifizierung des vorgeschlagenen Übereinkommens abgehalten würden.

Der CBI teilt die Auffassung der Regierung.

TUC: Die Rahmenurkunden mit Förderungscharakter sollten zur Förderung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung einschlägiger vorhandener Urkunden beitragen. Dies stünde im Einklang mit dem integrierten Ansatz und der Globalen Strategie der IAO für den Arbeitsschutz, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz von 2003 angenommen wurde. Das Übereinkommen sollte prioritär zur Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 81, 155, 161, 167, 170, 176 und 184 auffordern. Auch die Ratifikation anderer im Anhang aufgeführter Übereinkommen sollte in Erwägung gezogen werden. Hierzu sollte der Anhang der Empfehlung auch dem Übereinkommen beigefügt werden.

Zypern. Sollte das vorgeschlagene Übereinkommen angenommen werden, so sollte es zu den grundlegenden IAO-Übereinkommen zählen, und jeder Mitgliedstaat sollte zu seiner Ratifizierung angehalten werden.

CEIF: Die in den vorliegenden Entwürfen vorgeschlagenen Verbindungen sind zufriedenstellend.

Kommentar des Amtes

In den meisten Antworten auf diese Frage wurde betont, welche Bedeutung der Herstellung einer Verbindung zwischen den vorgeschlagenen Texten und vorhandenen IAO-Urkunden über den Arbeitsschutz zukommt. In einigen Antworten, insbesondere denen der Arbeitnehmerverbände, wird hervorgehoben, daß eine starke Verbindung hergestellt werden müsse. Bezüglich der Frage, wie dies geschehen sollte, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Einige sind der Ansicht, der vom Amt vorgeschlagene Entwurf sei ausreichend. Zwei Regierungen und einige Arbeitnehmerverbände sind der Auffassung, diese Verbindung sollte gestärkt werden, indem die Präambel geändert oder nicht nur der Empfehlung, sondern auch dem Übereinkommen ein Verzeichnis einschlägiger Urkunden beigefügt wird. Angesichts dieser Bemerkungen hat das Amt den vierten Absatz der Präambel des vorgeschlagenen Übereinkommens durch die Hinzufügung der Formulierung „und andere Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation, die für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz relevant sind“ nach dem Hinweis auf das Übereinkommen Nr. 155 und die Empfehlung Nr. 164 geändert. Der Wortlaut von Artikel 2 (2) wurde ebenfalls entsprechend angepaßt.

Fr. 2 *Sollten die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundsätzlichen Prinzipien aufgenommen werden? Wenn ja, bitte angeben.*

Gesamtzahl der Antworten von Regierungen: 36.

Bejahend: 16. Australien, Brasilien, Costa Rica, Deutschland, Frankreich, Guatemala, Indien, Italien, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Peru, Slowakei, Südafrika, Türkei, Zypern.

Verneinend: 16. Argentinien, Barbados, China, Island, Japan, Kanada, Kenia, Republik Korea, Litauen, Malaysia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Spanien, Ungarn.

Sonstige: 4. Dänemark, Malawi, Uruguay, Vereinigtes Königreich.

Argentinien. Die grundlegenden Prinzipien des Arbeitsschutzes sind implizit in den vorgeschlagenen Texten enthalten. Allerdings könnte auch angegeben werden, welcher Prozentsatz des Staatshaushalts für den Arbeitsschutz bereitgestellt wird und welches die Ebene der höchsten Entscheidungsträger für derartige Fragen ist.

Australien. Die wichtigsten Arbeitsschutzgrundsätze sollten in Artikel 2 des Übereinkommensentwurfs (siehe Bemerkungen zu Artikel 2) aufgeführt werden.

Barbados. Die Aufnahme der grundlegenden Prinzipien für die Arbeitsschutzpolitik ist überflüssig, da diese bereits klar im Übereinkommen Nr. 155 angegeben werden.

Brasilien. Grundlegende Prinzipien sollten aufgenommen werden, da sie die Richtlinien für die innerstaatliche Politik in diesem Bereich definieren. Ihre Aufnahme sollte auch den Erfassungsgrad der Arbeitnehmer erhöhen und die Erfassung von oft ausgeschlossenen Arbeitsformen verbessern.

CNI: Es ist Aufgabe eines jeden Landes, die grundlegenden Prinzipien für die eigene innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik festzulegen.

CGTB: Derartige Prinzipien sollten nicht aufgenommen werden, da die Gefahr besteht, den Schutz der Arbeitnehmer den Markteinflüssen unterzuordnen.

China. Der Text von Artikel 3 des Übereinkommensentwurfs wird befürwortet. Ferner wird vorgeschlagen, keine spezifischen grundlegenden Prinzipien in die Urkunde aufzunehmen. Aufgrund der Unterschiede bei den Systemen, der Organisation und der Verwaltung der innerstaatlichen Systeme fallen auch die jeweiligen Arbeitsschutzmanagement-Modelle anders aus.

CEC: Zweck des Übereinkommens ist es, den Aufbau eines Rahmens zu fördern, und die einzelnen Länder sollten entscheiden, welche Grundsätze bei der Entwicklung einer innerstaatlichen Arbeitsschutzmanagementpolitik zu befolgen sind. Aus diesem Grunde wäre es unzweckmäßig, im Übereinkommen auf eine solche Politik einzugehen.

ACFTU: Diese Urkunden bilden zwar einen Förderungsrahmen, dürften aber zu pauschal und nicht spezifisch genug sein. Die grundlegenden Prinzipien und Inhalte des Arbeitsschutzes sollten in die Urkunde aufgenommen werden, auch wenn sie schon in anderen einschlägigen Urkunden genannt werden. Sollte diese Aufnahme nicht erfolgen, könnten die Ansprüche der Arbeitnehmer in den Ländern, die nur dieses Übereinkommen und nicht andere grundlegende Arbeitsschutzübereinkommen ratifizieren, nicht wirksam geschützt werden.

Costa Rica. Die Aufnahme eines Hinweises auf grundlegende Prinzipien wie Solidarität, soziale Gerechtigkeit, Gerechtigkeit und soziale Verantwortung wäre sinnvoll, da das Übereinkommen Nr. 155 nicht auf diese Themen eingeht. Darüber hinaus sollten

Aktionsbereiche wie Förderung, laufende Forschung, die Einrichtung von Organen zur Förderung einer Kultur der Prävention und zur Koordinierung nationaler Ressourcen aufgenommen werden.

Dänemark. Es ist absolut überflüssig, die grundlegenden Prinzipien anzugeben.

LO und FTF: Sollen gute Praktiken auf nationaler und betrieblicher Ebene eingeführt werden, so muß insbesondere für Entwicklungsländer angegeben werden, was unter „guten Praktiken“ zu verstehen ist. Aus diesem Grund sollten unter dem Abschnitt innerstaatliche Politik analog zum Übereinkommen Nr. 155 und dessen Protokoll die grundlegenden Prinzipien genannt werden.

Deutschland. Vorrangiges Prinzip für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik ist, daß sich jeder Mitgliedstaat die Förderung der Sicherheit und Gesundheit im Bereich des Arbeitsschutzes zum Ziel setzt und dies auch durch konkrete Maßnahmen fördert. Die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten aufgenommen werden. Des weiteren ist überlegenswert, ob eine nationale Arbeitsschutzpolitik über die im Übereinkommen Nr. 155 genannten inhaltlichen Themen hinaus auch Aussagen zur Arbeitsschutzstrategie treffen sollte.

BDA: Der vorgeschlagene Text nimmt bereits Bezug auf die Prinzipien des Artikels 4 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und somit besteht keine Notwendigkeit, die grundlegenden Prinzipien in den Text selbst aufzunehmen.

Frankreich. Es wäre sinnvoll, einen Hinweis auf die grundlegenden Prinzipien aufzunehmen, da diese die Basis für die nationale Politik bilden. Hingewiesen werden sollte u.a. auf eine Evaluierung der Berufsgefahren zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, auf ausgewogene Informationen und die Konsultation der Arbeitnehmer sowie die Bereitstellung eines Schutzes im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung.

Der CGT-FO teilt diese Auffassung und stellt darüber hinaus fest, wie wichtig es ist, die Verantwortlichkeiten des Staates sowohl in bezug auf die Durchsetzung als auch in bezug auf die Gewährleistung der Durchsetzung der einschlägigen Gesetze zu betonen.

Griechenland. SEV und ESEE: Nichts spricht für die Aufnahme grundlegender Prinzipien für die innerstaatliche Politik, da es bereits einen expliziten Hinweis auf die in Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 genannten Prinzipien gibt.

Guatemala. Die im vorgeschlagenen Artikel 3 geforderte Politik würde die Entwicklung einer Arbeitsschutzkultur fördern. Die Sozialpartner könnten so dazu beitragen, eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt durch ein System festgelegter Rechte, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen für alle Sektoren sicherzustellen.

Indien. Die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten aufgenommen werden. Zu diesen zählen die grundlegenden Komponenten einer idealen Politik und deren Ziele. Auf diese Weise sollte eine Einheitlichkeit der innerstaatlichen Politik unter den Mitgliedstaaten gewährleistet sein.

Island. Eine über die vorgeschlagenen Texte hinausgehende detailliertere Beschreibung der innerstaatlichen Politik ist nicht erforderlich, da dies ein Ratifikationshindernis darstellen würde. Allerdings könnte die IAO Leitlinien oder eine Richtlinienammlung über das Wesen guter „nationaler Praktiken“ herausgeben.

ASI: Die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten angegeben werden, damit Mitgliedstaaten auf nationaler und betrieblicher Ebene gute Arbeitsschutzpraktiken einführen. Im Abschnitt „innerstaatliche Politik“

des Übereinkommensentwurfs sollten Grundsätze genannt werden, die mit den im Übereinkommen Nr. 155 genannten Prinzipien im Einklang stehen, und es sollte eine Verbindung zu den Abschnitten über das innerstaatliche System und das innerstaatliche Programm hergestellt werden.

Italien. Da enge Verbindungen zwischen vorhandenen Urkunden und den vorgeschlagenen Texten wichtig sind, sollten im Abschnitt über die innerstaatliche Politik vorhandene Urkunden Berücksichtigung finden. Beispielsweise könnte in Artikel 3 des Übereinkommensentwurfs auf die in Teil II des Übereinkommens Nr. 155 aufgeführten Grundsätze, darunter diejenigen für Ausbildung und Qualifizierung, hingewiesen werden.

CGIL, CISL und UIL: Die für eine innerstaatliche Arbeitspolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten angegeben werden, damit Mitgliedstaaten gute Arbeitschutzpraktiken auf nationaler und betrieblicher Ebene einführen. Im Abschnitt „innerstaatliche Politik“ sollte auf Grundsätze hingewiesen werden, die im Einklang mit denen des Übereinkommens Nr. 155 stehen, und es sollte eine Verbindung zu den Abschnitten über das innerstaatliche System und das innerstaatliche Programm hergestellt werden.

Japan. Eine innerstaatliche Politik sollte im Lichte der jeweiligen innerstaatlichen Verhältnisse und Praktiken festgelegt werden. Die grundlegenden Prinzipien hierfür sind in den einschlägigen vorhandenen Urkunden angegeben, u.a. im Leitfaden für Arbeitschutzmanagementsysteme des Internationalen Arbeitsamtes.

Kanada. Die grundlegenden Prinzipien sollten nicht aufgenommen werden, da sie bereits in anderen IAO-Urkunden, insbesondere im Übereinkommen Nr. 155, genannt werden. Auch auf den Hinweis auf Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 in Artikel 1 des Übereinkommensentwurfs kann verzichtet werden, damit der Ausdruck „innerstaatliche Politik“ erweitert wird.

CEC: Die grundlegenden Prinzipien für die innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik sollten am besten von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, und da sich Artikel 1 des Übereinkommensentwurfs bereits auf Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 bezieht, ist die Aufnahme eines zusätzlichen Hinweises auf die grundlegenden Prinzipien überflüssig.

CLC: Die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten angegeben werden. Sie sollten von den im Übereinkommen Nr. 155 aufgeführten Prinzipien für die innerstaatliche Politik abgeleitet sein und mit diesen im Einklang stehen.

Kenia. Die Aufnahme der grundlegenden Prinzipien einer innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ist nicht erforderlich, da der Inhalt einer derartigen Politik bereits im Übereinkommen Nr. 155 festgelegt wird.

Republik Korea. Die grundlegenden Prinzipien sollten nicht aufgenommen werden, da die vorgeschlagenen Urkunden die übergeordnete Zielsetzung und das Konzept einer innerstaatlichen Politik widerspiegeln.

Litauen. Diese Prinzipien müssen nicht aufgenommen werden, da sie bereits im Übereinkommen Nr. 155, auf das in Artikel 1 a) des Übereinkommensentwurfs hingewiesen wird, enthalten sind.

Malawi. Die Prinzipien einer innerstaatlichen Politik sind im Übereinkommen Nr. 155 klar dargelegt, und alle Mitgliedstaaten sollten inzwischen umfassende innerstaatliche Arbeitsschutzpolitiken eingeführt haben. Werden geeignete Maßnahmen zur

nationalen Umsetzung und Ratifizierung nicht ergriffen, so spielt es kaum eine Rolle, ob die Prinzipien in die vorgeschlagenen Urkunden aufgenommen werden oder nicht.

Malaysia. Die Aufnahme grundlegender Prinzipien in das vorgeschlagene Übereinkommen ist nicht erforderlich. Ausreichend wäre ein Querverweis des Übereinkommens auf Teil III des Übereinkommens Nr. 155.

Mexiko. Für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Mexiko spielt der Arbeitsschutz eine wichtige Rolle. Er trägt zu einer höheren Produktivität und besseren Wettbewerbsfähigkeit und zur Förderung der Handelsbeziehungen bei. Aus diesem Grund sind einschlägige Gesetze und die Ausarbeitung von Maßnahmen erforderlich, an denen der Staat, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer beteiligt sind. In Anbetracht dieser Umstände ist es äußerst wichtig, in die vorgeschlagenen Urkunden die maßgeblichen grundlegenden Prinzipien für eine innerstaatliche Politik aufzunehmen.

Mongolei. Grundlegende Prinzipien sollten aufgenommen werden, da diese den Mitgliedstaaten helfen werden, durch die Ausarbeitung innerstaatlicher Politiken, Systeme und Programme laufend Verbesserungen im Bereich des Arbeitsschutzes zu erreichen. Derartige Prinzipien werden auch allgemeine Leitlinien für die Neufassung vorhandener Gesetze bei Gewährleistung einer Einheitlichkeit mit IAO-Normen darstellen.

Neuseeland. Die Urkundenentwürfe sollten grundlegende Prinzipien für den Arbeitsschutz enthalten, z.B. Prinzipien der Art, wie in der *Arbeitsschutzstrategie Neuseelands bis 2015* dargelegt werden. In dieser Strategie werden die Prinzipien der Prävention, der Mitwirkung, der Verantwortlichkeit und der Anwendbarkeit genannt – Prinzipien, die von vorhandenen Urkunden wie dem Übereinkommen Nr. 155 und der Empfehlung Nr. 164 abgeleitet werden können.

BNZ: Eine weitere Ausführung der grundlegenden Prinzipien ist nicht erforderlich, da im Text bereits auf die in Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 dargelegten Prinzipien hingewiesen wird.

Der NZCTU teilt die Auffassung der Regierung.

Niederlande. Die Aufnahme der für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien wird nicht befürwortet.

FNV, CNV, MHP: Die für eine innerstaatliche Politik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten angegeben werden, damit Mitgliedstaaten gute Arbeitsschutzpraktiken auf nationaler und betrieblicher Ebene einführen können. Zumindest sollte das vorgeschlagene Übereinkommen auf die im Übereinkommen Nr. 155 aufgeführten Prinzipien hinweisen. Allerdings wäre eine Aufzählung dieser Prinzipien im Übereinkommensentwurf eindeutiger. Auch sollte deutlicher auf die Kohärenz zwischen innerstaatlichen Politiken, Systemen und Programmen hingewiesen werden.

Norwegen. Die in der Präambel und in Artikel 1 a) des Übereinkommensentwurfs vorgesehenen Hinweise auf das Übereinkommen Nr. 155 sind sowohl angemessen als auch ausreichend.

Der NHO teilt die Auffassung der Regierung.

LO: Es sind grundlegende Prinzipien erforderlich, die mit denen des Übereinkommens Nr. 155 und dessen Protokoll im Einklang stehen. Diese könnten in Teil III des vorgeschlagenen Übereinkommens aufgenommen werden und sich auf den Inhalt des Übereinkommens Nr. 155, allerdings nicht ausschließlich, beziehen.

Österreich. Die grundlegenden Prinzipien sollten nicht aufgenommen werden.

Peru. In den Urkundenentwürfen sollten die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien aufgenommen werden, damit sich die Regierungen dem Arbeitsschutz verpflichtet fühlen und ihm bei der Aufstellung innerstaatlicher Programme Priorität einräumen.

Polen. Solidarność: Die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten angegeben werden, damit Mitgliedstaaten gute Arbeitsschutzpraktiken auf nationaler und betrieblicher Ebene einführen können. Im Abschnitt „innerstaatliche Politik“ des vorgeschlagenen Übereinkommens sollten Prinzipien angegeben werden, die mit denen des Übereinkommens Nr. 155 im Einklang stehen, und es sollte eine Verbindung zu den Abschnitten „innerstaatliches System“ und „innerstaatliches Programm“ hergestellt werden.

Portugal. CIP: Das vorgeschlagene Übereinkommen bezieht sich auf die in Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 aufgeführten Prinzipien. Es spricht nichts für einen weiteren Hinweis auf diese grundlegenden Prinzipien.

CGTP: Die grundlegenden Prinzipien sollten im vorgeschlagenen Übereinkommen explizit angegeben werden, darunter das Recht aller Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt und die Pflicht aller Arbeitgeber, Berufsgefahren vorzubeugen und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu fördern, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese in alle betrieblichen Tätigkeiten zu integrieren.

Schweden. LO: Die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien, die den im Übereinkommen Nr. 155 genannten Prinzipien entsprechen müssen, sollten angegeben werden. Derartigen Urkunden kommt insbesondere in bezug auf die Unterstützung von Ländern mit ungenügend entwickelter Arbeitsschutzgesetzgebung eine wichtige Rolle zu.

Schweiz. Der Übereinkommensentwurf kann die im Übereinkommen Nr. 155 aufgeführten grundlegenden Prinzipien nicht weiter ausführen. Es ist überflüssig, auf diese hinzuweisen.

Senegal. CNTS: Die nachstehend genannten, für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien, die denen des Übereinkommens Nr. 155 entsprechen, sollten aufgeführt werden: Risikovermeidung durch Gestaltung, Einrichtung, Verwendung und Instandhaltung, Einführung vernünftiger ergonomischer Prinzipien, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, Entwicklung von Kommunikation und Zusammenarbeit auf allen Ebenen, Schutz der Arbeitnehmer vor Disziplinarmaßnahmen aufgrund berechtigterweise unternommener Handlungen und Aufbau angemessener geeigneter Aufsichtssysteme.

Slowakei. Die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten in die Urkunde aufgenommen werden, da es wichtig ist, derartige Prinzipien deutlich herauszustellen.

Spanien. Die Aufnahme grundlegender Prinzipien ist nicht erforderlich, da das vorgeschlagene Übereinkommen flexibel und generell sein muß.

CCOO: Die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten konkret in Form von erforderlichen Modellen, Strategien, Werkzeugen und Ressourcen dargestellt werden. Derartige Prinzipien sollten im Abschnitt über die innerstaatliche Politik genannt und mit den Abschnitten „innerstaatliches System“ und „innerstaatliches Programm“ verknüpft werden.

Südafrika. Die für innerstaatliche Politiken maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten aufgenommen werden, um derartige Prinzipien sowie die wichtigsten Ziele des Förderungsrahmens zu unterstützen. Die Prinzipien könnten auch als Leitlinien für die Ausarbeitung einer grundlegenden innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik dienen.

BUSA: Der Urkundenentwurf bezieht sich bereits auf die Grundsätze von Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155. Daher ist eine Aufnahme der grundlegenden Prinzipien nicht erforderlich.

Tschechische Republik. ČMKOS: Eine Aufzählung der grundlegenden Prinzipien im vorgeschlagenen Übereinkommen, darunter Verpflichtungen der Mitglieder zur Analyse und Evaluierung der grundlegenden Prinzipien der innerstaatlichen Politik, zur Annahme kurz-, mittel- und langfristiger grundsatzpolitischer Ziele, zur Bestimmung ökonomischer Instrumente zur Unterstützung der innerstaatlichen Politik und zur Evaluierung von Informationen der Aufsichtssysteme, ist sinnvoll. Die Politiken sollten sich ferner mit den Voraussetzungen für die maximale Erhaltung der Fähigkeiten der Arbeitnehmer in körperlicher, geistig-seelischer und sozialer Hinsicht befassen.

Türkei. Die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien könnten in die Empfehlung aufgenommen werden. Bei den aufzunehmenden Prinzipien handelt es sich um die Einschätzung der Lage, Beschreibungen der von Problemen betroffenen Sektoren, spezifische Angaben über die jeweiligen Maßnahmen zur Lösung der einzelnen Probleme und die Aufzählung der Probleme in der Reihenfolge der Prioritäten.

Ungarn. Da die innerstaatliche Politik die beste Ausdrucksform für ein politisches Engagement ist, muß der Begriff „innerstaatliche Politik“ im Hinblick auf eine leichtere einheitliche Auslegung und Anwendung geklärt werden. Der Text der vorgeschlagenen Urkunden reicht für diesen Zweck aus.

Uruguay. Die in innerstaatliche Arbeitsschutzpolitiken aufzunehmenden grundlegenden Prinzipien sind bereits implizit in den Urkundenentwürfen enthalten. Ergänzt werden könnten diese durch eine Angabe der Struktur der innerstaatlichen Stelle.

Vereinigte Staaten. AFL-CIO: Die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien sollten angegeben werden, damit Mitgliedstaaten gute Arbeitsschutzpraktiken auf nationaler und betrieblicher Ebene einführen. Von besonderer Bedeutung ist dies für Entwicklungsländer ohne einen stabilen rechtlichen Rahmen. Im Abschnitt „innerstaatliche Politik“ des vorgeschlagenen Übereinkommens sollten Prinzipien aufgeführt werden, die im Einklang mit denen des Übereinkommens Nr. 155 stehen. Diese sollten mit den Abschnitten über das innerstaatliche System und das innerstaatliche Programm verknüpft werden. Darüber hinaus sollte zur Anpassung an das Übereinkommen ein Abschnitt über die innerstaatliche Politik in die Empfehlung aufgenommen werden.

Vereinigtes Königreich. Die grundlegenden Prinzipien sollten in der in den Urkundenentwürfen enthaltenen Fassung aufgenommen werden.

Der CBI teilt die Auffassung der Regierung.

TUC: Angegeben werden sollten die für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien, die mit denen des Übereinkommens Nr. 155 und dessen Protokoll im Einklang zu stehen haben. Von besonderer Bedeutung ist dies für Entwicklungsländer, die über keinen soliden rechtlichen Rahmen verfügen.

Zypern. Die für die innerstaatliche Politik maßgeblichen grundlegenden Prinzipien, beispielsweise über das Vorhandensein zweckmäßiger Arbeitsschutzgesetze und über Aufsichtssysteme, sollten in den Text aufgenommen werden.

CEIF: Der Urkundenentwurf verweist bereits auf Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155; aus diesem Grund ist eine Aufnahme der grundlegenden Prinzipien nicht erforderlich.

Kommentar des Amtes

Die 36 Antworten der Regierungen sprechen sich zu gleichen Teilen für bzw. gegen die weitere Ausarbeitung grundsätzlicher Prinzipien aus. Nur einige der Befürworter der Aufnahme grundsätzlicher Prinzipien unterbreiten Vorschläge hinsichtlich aufzunehmender Punkte.

In den Antworten der Arbeitnehmerverbände wird die Aufnahme von Bestimmungen nachdrücklich unterstützt, die u.a. die im Übereinkommen Nr. 155 aufgeführten Prinzipien für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik widerspiegeln, da diesen Prinzipien eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung des Arbeitsschutzes zukommt.

Die Antworten von Arbeitgeberverbänden lassen erkennen, daß ihrer Ansicht nach der Hinweis auf das Übereinkommen Nr. 155 in Artikel 1 a) des Übereinkommensentwurfs ausreicht und eine Wiedergabe der Bestimmungen vorhandener Übereinkommen dem Zweck dieses Übereinkommens abträglich sein könnte, da dies die Ratifizierung erschweren würde.

Vor diesem Hintergrund schlägt das Amt keine Änderungen der vorhandenen Bestimmungen über die innerstaatliche Politik vor.

Fr. 3 *Was Maßnahmen an der Arbeitsstätte betrifft, sollten spezifische Präventionsfragen, z.B. die Angabe von Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Informationen und Ausbildung und betriebliche Arbeitsschutzausschüsse aufgenommen werden? Wenn ja, bitte angeben.*

Gesamtzahl der Antworten von Regierungen: 34.

Bejahend: 12. Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Guatemala, Italien, Kenia, Mexiko, Peru, Südafrika, Türkei, Uruguay, Zypern.

Verneinend: 18. Australien, Barbados, China, Dänemark, Deutschland, Island, Indien, Japan, Kanada, Republik Korea, Litauen, Malaysia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Spanien.

Sonstige: 4. Frankreich, Mongolei, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Argentinien. Es ist von entscheidender Bedeutung, analog zum Übereinkommen Nr. 155 und zur Empfehlung Nr. 164 in die Urkunden Bestimmungen über Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten, Informationen, Ausbildung und Ausschüsse aufzunehmen.

Australien. Die Aufnahme spezifischer Präventionsfragen ist nicht erforderlich.

Barbados. Spezifische Präventionsfragen sollten nicht aufgenommen werden, da die vorgeschlagenen Urkunden einen umfassenden Förderungsrahmen für die Anwendung der vorhandenen Urkunden bieten.

Brasilien. Maßnahmen an der Arbeitsstätte sollten zwecks leichterem Umsetzung der innerstaatlichen Politik auf betrieblicher Ebene aufgenommen werden.

CNI: Im Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme wird in zufriedenstellender Weise auf Präventionsfragen eingegangen.

China. Aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Ressourcen und Gesetze der einzelnen Länder wäre es unzweckmäßig, spezifische Maßnahmen für Arbeitsstätten anzugeben. Allerdings wäre es sinnvoll, Mindestanforderungen vorzuschlagen. Zudem könnte in die Empfehlung (siehe Bemerkungen zu Absatz 3 f)) ein Hinweis auf spezifische Maßnahmen aufgenommen werden.

CEC: Angesichts der Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der betrieblichen Verhältnisse und des rechtlichen und sozialen Umfelds ist es nicht erforderlich, im Übereinkommen spezifische Präventionsmaßnahmen auf betrieblicher Ebene zu nennen.

ACFTU: Auf der Internationalen Arbeitskonferenz von 2005 galt das Interesse überwiegend Maßnahmen auf nationaler Ebene zur Förderung und Stärkung des Bewußtseins für den Arbeitsschutz. Bei der nächsten Aussprache über die Urkunden sollte in erster Linie gefordert werden, den Arbeitsschutz auf betrieblicher Ebene zu fördern.

Costa Rica. Es sollte auf das Übereinkommen Nr. 155 verwiesen werden, in dem Bereiche für Maßnahmen auf betrieblicher Ebene angegeben werden. Als nützliches Werkzeug zur Durchführung von Maßnahmen auf betrieblicher Ebene sollten auch Arbeitsschutzausschüsse genannt werden.

Dänemark. Spezifische Präventionsfragen sollten nicht aufgenommen werden, da auf diese Themen bereits in vorhandenen IAO-Übereinkommen eingegangen wird.

LO und FTF: Ein ausführlicherer Hinweis auf die Arbeitnehmerrechte in den Urkunden ist erforderlich, da die Prävention eine Voraussetzung für die Reduzierung von Arbeitsunfällen ist. Das Übereinkommen sollte daher die Mitwirkung und Vertretung von Arbeitnehmern auf allen Ebenen in den Bereichen Entwicklung von Präventionsinitiativen, Unterweisung, Bildung, Ausbildung und Informationen und Zugang zu betriebsärztlichen Diensten sowie das Recht, sich aus einer gefährlichen Arbeitssituation zu entfernen, hervorheben.

Deutschland. Regelungen zu spezifischen Präventionsmaßnahmen „an der Arbeitsstätte“ sollten vor dem Hintergrund, daß das neue Übereinkommen den Charakter eines Rahmenübereinkommens hat, nicht in dieses aufgenommen werden. Solche Fragestellungen sind entweder bereits in den geltenden Arbeitsschutzübereinkommen geregelt oder könnten in den neuen Urkunden bzw. durch Änderung der bestehenden Urkunden geregelt werden.

BDA: Alle Arbeitnehmer und alle Aktivitäten sind bereits durch die zahlreichen Arbeitsschutzübereinkommen und -empfehlungen abgedeckt. Diese Präventionsfragen in den Text aufzunehmen, wäre nur eine Wiederholung dessen, was bereits vorhanden ist, und würde vom eigentlichen Zweck des Förderungsrahmens ablenken: Der Stärkung des politischen Willens, den Arbeitsschutz zu verbessern. Dies würde den Wert eines solchen Förderrahmens als zukunftsweisendes Instrument in Frage stellen.

Frankreich. Es wäre besser, den Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Entscheidung einzuräumen, wie die Urkunden konkret umgesetzt werden sollten, da der integrierte Ansatz den Arbeitsschutz durch Kombinationen verschiedener Instrumente fördern soll.

CGT-FO: Um eine engere Verbindung zwischen den Urkunden und den Arbeitsstätten herzustellen, ist es äußerst wichtig, die Einrichtung von Beratungsgremien wie Sicherheitsausschüssen zu fördern und allen Beschäftigten betriebsärztliche Dienste und

Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten. Ferner sollte Nachdruck auf die Gefahren- und Risikoevaluierung und das Gefahren- und Risikomanagement in den Arbeitsstätten gelegt und betont werden, daß diese Evaluierung und dieses Management Bestandteil sein müssen.

Griechenland. SEV und ESEE: Spezifische Maßnahmen für Arbeitsstätten sollten nicht vorgesehen werden, da auf derartige Maßnahmen bereits in vorhandenen Übereinkommen und Empfehlungen eingegangen wird. Ihre Aufnahme in die Urkundenentwürfe würde vom eigentlichen Zweck des Förderungsrahmens ablenken, nämlich den politischen Willen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu verstärken, und den Wert eines solchen Förderungsrahmens in Frage stellen.

Guatemala. Der Übereinkommensentwurf bietet einen allgemeinen Rahmen für Verantwortlichkeiten, Informationen und Ausbildung, so daß jedes Land seine eigenen Vorschriften und technischen Normen festlegen kann. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, die Arbeitsschutzausschüsse als spezifische Maßnahmen zu nennen, durch die der Arbeitsschutz gefördert und Programme zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten entwickelt werden können.

Indien. Spezifische Präventionsmaßnahmen wie die Angabe von Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Informationen und Ausbildung und betriebliche Arbeitsschutzausschüsse sollten nicht aufgenommen werden. Derartige Fragen können von Mitgliedstaaten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis geregelt werden.

Island. Die vorgeschlagenen Texte gehen auf die Konsultation und Zusammenarbeit der Sozialpartner bei Präventionsfragen ein. Eine weitergehende Ausweitung dieser Bestimmungen ist nicht erforderlich. Sollte eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden, könnten die grundlegenden Rechte und Pflichten in den Empfehlungsentwurf aufgenommen werden.

ASI: In den vorgeschlagenen Texten sollte auf die Rechte und Verantwortlichkeiten von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingegangen werden. Hierzu sollte insbesondere das Recht der Arbeitnehmer auf Mitwirkung an der Entwicklung von Präventivprogrammen, auf Ausbildung, Unterweisung, Informationen und Konsultationen, Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie das Recht zählen, sich aus gefährlichen Arbeitssituationen zu entfernen. Aufgenommen werden sollte ferner die Pflicht der Arbeitnehmer, Arbeitsschutzmaßnahmen zu befolgen, die Pflicht der Arbeitgeber, eine sichere Arbeitsumwelt zu gewährleisten, Risikoevaluierungen durchzuführen und eine angemessene zweckmäßige Arbeitsschutzausbildung sicherzustellen sowie die Pflicht der Regierung, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen.

Italien. Spezifische Maßnahmen an der Arbeitsstätte sollten aufgenommen werden, da die Prävention ein grundlegender Faktor einer wirksamen Arbeitsschutzpolitik ist. Bei den aufzunehmenden Maßnahmen sollten insbesondere die Risikoevaluierung, die Bereitstellung von Informationen und Ausbildung für Arbeitnehmer, die Priorisierung kollektiver anstelle individueller Schutzmaßnahmen, die Arbeitsaufsicht und Gesundheitsmaßnahmen hervorgehoben werden.

CGIL, CISL und UIL: Die Rechte und Verantwortlichkeiten von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollten in den vorgeschlagenen Texten behandelt werden. Hierzu sollte insbesondere das Recht der Arbeitnehmer auf Mitwirkung an der Entwicklung von Präventivprogrammen, auf Ausbildung, Unterweisung, Informationen und Konsultationen, Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie das Recht zählen, sich aus gefährlichen Arbeitssituationen zu entfernen. Aufgenommen werden sollte ferner die

Pflicht der Arbeitnehmer, Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, die Pflicht der Arbeitgeber, eine sichere Arbeitsumwelt zu gewährleisten, Risikoevaluierungen durchzuführen und eine angemessene zweckmäßige Ausbildung sicherzustellen sowie die Pflicht der Regierungen, Gesetze zu erlassen und durchzuführen.

Japan. Da das vorgeschlagene Übereinkommen und die vorgeschlagene Empfehlung eine kurze Rahmenurkunde darstellen sollen, sollten spezifische Präventionsfragen nicht aufgenommen werden.

Kanada. Auf die einschlägigen Urkunden für Maßnahmen an der Arbeitsstätte wird bereits Bezug genommen. Es ist nicht erforderlich, in ein Rahmenübereinkommen präskriptive Details aufzunehmen. Darüber hinaus würde die Aufnahme derartiger Details die Ratifizierung des Übereinkommens erschweren.

CEC: Bei der Festlegung einer innerstaatlichen Arbeitsschutzkultur geht es um spezifische Präventionsfragen, darunter ein System festgelegter Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten. Im vorgeschlagenen Übereinkommen geht es jedoch nicht um Rechte; es bietet einen dreigliedrigen Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz und sieht somit ein gewisses Maß an Flexibilität vor. Daher sollten spezifische Präventionsfragen nicht aufgenommen werden.

CLC: Spezifische Präventionsfragen wie die Angabe von Rechten, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Informationen und Ausbildung und betriebliche Arbeitsschutzausschüsse sollten in das Übereinkommen aufgenommen werden. Hierzu zählen die im Übereinkommen Nr. 155 aufgeführten Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter. Zu den Verantwortlichkeiten der Regierung sollten der Erlass und die Durchsetzung von Gesetzen zählen.

Kenia. Im Hinblick auf die Gewährleistung des Arbeitsschutzes auf betrieblicher Ebene sollten in den Urkundenentwurf Pflichten und Verantwortlichkeiten aufgenommen werden, z.B. die Pflicht der Arbeitgeber in bezug auf die Bereitstellung von Informationen und Ausbildung für Belegschaft und Führungspersonal. Der Urkundenentwurf sollte auch die Arbeitgeber dazu verpflichten, Arbeitsschutzausschüsse in der Arbeitsstätte einzusetzen.

Republik Korea. Spezifische Maßnahmen an der Arbeitsstätte sollten nicht aufgenommen werden, da bereits in anderen Übereinkommen konkrete Arbeitsschutznormen niedergelegt sind.

Litauen. Spezifische Präventionsfragen sollten nicht aufgenommen werden, da dies außerhalb des Geltungsbereichs der Urkundenentwürfe liegt.

Malaysia. Die Aufzählung spezifischer Präventionsfragen ist überflüssig, da ein Querverweis auf Artikel 20 des Übereinkommens Nr. 155 erfolgen kann.

Mexiko. Spezifische Präventionsfragen sind wesentliche Faktoren; daher ist ihre Aufnahme in die Urkundenentwürfe wichtig.

Mongolei. Spezifische Präventionsfragen sollten aufgenommen werden, beispielsweise Verbesserung der Gesetzgebung, Festlegung von Verantwortlichkeiten, Entwicklung von Ausbildungsmechanismen und Aufbau integrierter Strukturen mit einer Reihe von Sozialpartnern zur Verbesserung des Arbeitsschutzes. In Frage kämen ferner eine Erweiterung des Erfassungsbereiches der Arbeitsaufsicht, eine Verbesserung von Statistiken, Zugang zu besseren Arbeitsschutzinformationen, die Durchführung von Kampag-

nen zur Förderung einer Arbeitsschutzkultur auf betrieblicher Ebene und Hilfestellung bei der Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen.

Neuseeland. Da der Zweck die Entwicklung eines Förderungsrahmens ist, der vorhandene Urkunden ergänzt, ist die Aufnahme spezifischer Präventionsfragen weder erforderlich noch wünschenswert.

Der BNZ lehnt die Aufzählung von Rechten und Verantwortlichkeiten im vorgeschlagenen Rahmen ab, da diese bereits in angemessener Weise in einschlägigen vorhandenen Urkunden erwähnt werden.

NZCTU: Der Förderungsrahmen sollte die wichtigsten Grundsätze einer erfolgreichen Prävention und eines erfolgreichen Schutzes sowie die jeweiligen Rechte und Verantwortlichkeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Einklang mit jenen Grundsätzen nennen.

Niederlande. Spezifische Maßnahmen an der Arbeitsstätte sollten nicht aufgenommen werden.

FNV, CNV, MHP: In den Urkundenentwürfen sollte auf die Rechte und Verantwortlichkeiten von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingegangen werden. Hierzu sollten insbesondere das Recht der Arbeitnehmer auf Mitwirkung an der Entwicklung von Präventivprogrammen, auf Ausbildung, Unterweisung, Informationen und Konsultationen, Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie das Recht zählen, sich aus gefährlichen Arbeitssituationen zu entfernen. Aufgenommen werden sollte ferner die Pflicht der Arbeitnehmer, Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, die Pflicht der Arbeitgeber, eine sichere Arbeitsumwelt zu gewährleisten, Risikoevaluierungen durchzuführen und eine angemessene zweckmäßige Arbeitsschutzausbildung sicherzustellen, sowie die Pflicht der Regierungen, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen. Eine klare Verbindung zum Übereinkommen Nr. 155 ermöglicht die Integration all dieser Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Norwegen. Die Aufnahme oder Angabe von Präventionsfragen ist nicht erforderlich, da so die Bestimmungen anderer Urkunden dupliziert würden. Da es sich hier um ein „förderndes Rahmenübereinkommen“ handelt, könnte die Erwähnung derartiger Fragen leicht vom ursprünglichen Zweck des Übereinkommens ablenken, nämlich sicherzustellen, daß in nationalen Agenden dem Arbeitsschutz Priorität eingeräumt wird und daß ein Managementsystemansatz gefördert wird.

Der NHO teilt die obige Auffassung.

LO: Es ist notwendig, Rechte und Pflichten der Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die vorgeschlagenen Texte aufzunehmen, insbesondere Arbeitsschutzausschüsse an der Arbeitsstätte. Zu diesen Rechten und Pflichten sollten insbesondere das Recht der Arbeitnehmer auf Mitwirkung an der Entwicklung von Präventionsinitiativen, auf Ausbildung, Unterweisung, Informationen und Konsultationen, Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie das Recht zählen, sich aus gefährlichen Arbeitssituationen zu entfernen. Aufgenommen werden sollte ferner die Pflicht der Arbeitnehmer, Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, die Pflicht der Arbeitgeber, eine sichere Arbeitsumwelt zu gewährleisten, Risikoevaluierungen durchzuführen und eine angemessene zweckmäßige Ausbildung sicherzustellen, sowie die Pflicht der Regierungen, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen.

Österreich. Nein. Eine genaue Aufzählung der Rechte und Pflichten und Verantwortlichkeiten findet sich im Übereinkommen Nr. 155. Weiter sind die allgemeinen Rechte von Arbeitnehmern ausführlich in den Kernübereinkommen der IAO dargelegt.

Peru. Die Regierung stimmt der Auffassung zu, daß erforderlichenfalls spezifische Präventionsfragen, z.B. Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Informationen und Ausbildung und Arbeitsschutzausschüsse aufgenommen werden sollten. Auf diese Weise können die Urkundenentwürfe als Leitfaden dienen, und Länder, die bisher entsprechende Gesetze noch nicht entworfen haben, können sich von diesen Vereinbarungen leiten lassen.

Polen. Solidarność: In den Urkundenentwürfen sollte auf die Rechte und Verantwortlichkeiten von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingegangen werden. Hierzu sollte insbesondere das Recht der Arbeitnehmer auf Mitwirkung an der Entwicklung von Präventivprogrammen, auf Ausbildung, Unterweisung, Informationen und Konsultationen, Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie das Recht zählen, sich aus gefährlichen Arbeitssituationen zu entfernen. Aufgenommen werden sollte ferner die Pflicht der Arbeitnehmer, Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, die Pflicht der Arbeitgeber, eine sichere Arbeitsumwelt zu gewährleisten, Risikoevaluierungen durchzuführen und eine angemessene zweckmäßige Ausbildung sicherzustellen, sowie die Pflicht der Regierungen, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen.

Portugal. CIP: Vorhandene Arbeitsschutzübereinkommen und -empfehlungen erfassen alle Arbeitnehmer und alle Tätigkeitsbereiche; die Aufnahme spezifischer Präventionsfragen würde lediglich eine Wiederholung bedeuten. Eine derartige Wiederholung würde den Hauptzweck des Förderungsrahmens, nämlich die Förderung des politischen Engagements zur Verbesserung des Arbeitsschutzes, schwächen.

CGTP: Die Verbindungen zwischen Arbeitsstätten und Arbeitgebern sollten noch nachdrücklicher betont werden; zusätzlich sollten alle in der Frage des Amtes genannten Maßnahmen ausdrücklich in den neuen Urkunden aufgeführt werden. Nach Auffassung des CGTP dürfte der Hauptmangel des Übereinkommensentwurfs darin bestehen, daß die spezifische Verantwortung für die Einhaltung seiner Bestimmungen nicht bestimmten Personen übertragen wird.

Schweden. LO: Die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter im Zusammenhang mit Fragen der Arbeitsumwelt müssen ebenso wie die Verantwortlichkeiten der staatlichen Stellen und der Arbeitgeber deutlicher definiert werden. Arbeitnehmer und ihre Vertreter müssen Anspruch auf Mitwirkung und Vertretung auf allen Ebenen in bezug auf Arbeitsschutzfragen, Ausbildung, Informationen und Zusammenarbeit im Bereich des Arbeitsschutzes, auf Zugang zu betriebsärztlichen Diensten und darauf haben, sich aus gefährlichen Arbeitssituationen zu entfernen. Darüber hinaus sollten auch die Verantwortlichkeit der Arbeitnehmer in bezug auf die Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen und die Pflicht der Arbeitgeber, eine sichere Arbeitsumwelt zu gewährleisten, Risikoevaluierungen durchzuführen, eine zweckmäßige Arbeitsschutzausbildung zu bieten und gefährliche Arbeitsprozesse zu unterbrechen, aufgenommen werden. Zu den Verantwortlichkeiten der staatlichen Stelle zählt die Pflicht, Gesetze zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen.

Schweiz. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz von 2003 sollte der Urkundenentwurf nur sehr allgemeine Grundsätze und keine präskriptiven Einzelheiten enthalten.

Senegal. CNTS: Es ist wichtig, in den Urkundenentwürfen auf die Rechte und Verantwortlichkeiten von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Regierungen einzugehen. Hierzu sollte insbesondere das Recht der Arbeitnehmer auf Mitwirkung an der Entwicklung von Präventivprogrammen, auf Ausbildung, Unterweisung, Informationen und Konsultationen, Zugang zu betriebsärztlichen Diensten, Vermeidung von gefährlichen

Arbeitssituationen und Zusammenarbeit mit Arbeitgebern bei der Förderung des Arbeitsschutzes zählen. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, eine sichere Arbeitsumwelt zu gewährleisten, Risikoevaluierungen durchzuführen, den Arbeitnehmern eine angemessene zweckmäßige Ausbildung zu bieten und bei unmittelbarer Gefahr Arbeitsvorgänge zu stoppen. Die Regierung ist u.a. dafür verantwortlich, alle Arbeitsschutzurkunden der IAO zu ratifizieren und durchzuführen.

Spanien. Diese Fragen sollten nicht aufgenommen werden, da sie zum einen in anderen Urkunden behandelt werden, und da zum anderen ihre Aufnahme dem beabsichtigten Förderzweck der Urkunde widersprechen würde. Drittens würde ihre Aufnahme eine geringe Ratifizierung des Übereinkommens zur Folge haben.

CCOO: Der Mitwirkung kommt eine entscheidende Bedeutung bei der Reduzierung der Zahl der Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Krankheiten zu; daher ist es erforderlich, Rechte und Verantwortlichkeiten anzugeben. Hierzu sollte das Recht der Arbeitnehmer auf Mitwirkung bei der Entwicklung von Präventionsinitiativen, auf Ausbildung und Informationen, auf Zugang zu Gesundheitsdiensten und zur Verfügungstellung dieser Dienste und auf Verhütung von Situationen in der Arbeitsstätte haben, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit darstellen. Die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber sollten folgendes beinhalten: Gewährleistung einer sicheren Arbeitsumwelt, Durchführung von Risikoevaluierungen und einer Präventionsplanung, Bereitstellung einer angemessenen Ausbildung, Überwachung der Gesundheit der Belegschaft und Unterbrechung von Arbeitsvorgängen bei ernsthaften unmittelbaren Gefahren. Regierungen sind dafür verantwortlich, durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen sicherzustellen, daß die Verpflichtungen und Rechte eingehalten werden.

Südafrika. Die Prävention ist der proaktive Teil der Arbeitsschutzförderung; daher ist die Aufnahme spezifischer Maßnahmen an der Arbeitsstätte von entscheidender Bedeutung. Eine Hervorhebung der Rechte der Arbeitnehmer, der Informationen und der Ausbildung kann zur Prävention und zur Förderung des Arbeitsschutzes in der Arbeitsstätte beitragen.

BUSA: Die Aufnahme spezifischer Präventionsmaßnahmen an der Arbeitsstätte würde bedeuten, den Wunsch des Verwaltungsrats nach einer neuen Strategie außer Acht zu lassen. Darüber hinaus fallen bereits alle Arbeitnehmer und alle Tätigkeiten unter eine der zahlreichen, bereits vorhandenen Urkunden (Übereinkommen und Empfehlungen). Die Einführung dieser Punkte würde lediglich eine Duplizierung bereits vorgesehener Maßnahmen darstellen. Der Förderungsrahmen soll das politische Engagement für eine Verbesserung des Arbeitsschutzes fördern. Eine Aufnahme dieser Punkte würde den Fokus verschieben und den wahren Wert des Förderungsrahmens untergraben.

Tschechische Republik. ČMKOS: Im Empfehlungsentwurf sollten die einschlägigen Präventionsfragen behandelt werden, darunter die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer, die Verantwortlichkeiten von Regierungen und Arbeitgebern sowie die Pflicht zu einer Zusammenarbeit, zur Informierung und Konsultation und zur Unterbrechung von Arbeitsvorgängen im Gefahrenfall.

Türkei. Die Verantwortlichkeiten sollten detailliert aufgeführt werden. Zu den Pflichten der Arbeitgeber zählen die Prävention und Evaluierung von Risiken und ihre Beseitigung an der Quelle, die Verwendung sicherer Technologien, die Entwicklung einer Präventionspolitik, Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer sowie ihre Konsultation. Zu den Pflichten der Arbeitnehmer zählen die korrekte Bedienung von Anlagen und Maschinen und die Benutzung von Schutzausrüstungen, die Unterrichtung der Arbeitgeber über gefährliche Entwicklungen und die Koordination mit Arbeitgebern,

Inspektoren und Arbeitsschutzvertretern bei der Durchführung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen.

Ungarn. Dem obersten Ziel, nämlich das politische Engagement für den Arbeitsschutz zu erreichen, würde nicht durch die Ausarbeitung einer weiteren Arbeitsschutzurkunde mit Bestimmungen über spezifische Maßnahmen an der Arbeitsstätte gedient, die bereits in anderen, nicht umfassend ratifizierten und durchgeführten Übereinkommen enthalten sind. Daher wäre es ratsam, auf Hinweise auf spezifische Maßnahmen an der Arbeitsstätte zu verzichten.

Uruguay. Obgleich in vielen einschlägigen vorhandenen IAO-Urkunden ausdrücklich auf diese Fragen hingewiesen wird, ist es äußerst wichtig, die im Übereinkommen Nr. 155 und der Empfehlung Nr. 164 aufgeführten Punkte aufzunehmen, da diese für die Förderung und Durchführung von Präventivmaßnahmen in der Arbeitsstätte von entscheidender Bedeutung sind.

Vereinigte Staaten. AFL-CIO: Soll ein Förderungsrahmen greifen, so muß zum einen eine Verbindung zur Arbeitsstätte hergestellt und zum anderen eine Verbesserung des Arbeitsschutzes bei einer Exposition von Arbeitnehmern erzielt werden. Aus diesem Grund müssen aktive Präventivmaßnahmen gefördert und durchgeführt werden, und es muß auf die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber und der Regierungen eingegangen werden. Hierzu zählen insbesondere das Recht der Arbeitnehmer auf Mitwirkung an der Entwicklung von Präventionsinitiativen, auf Ausbildung und Unterweisung, Informationen und Ausbildung, Zugang zu betriebsärztlichen Diensten sowie das Recht, sich aus gefährlichen Arbeitssituationen zu entfernen. Ferner sollte auch die Pflicht der Arbeitnehmer aufgenommen werden, Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten. Zu den Pflichten der Arbeitgeber zählen die Gewährleistung einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt, die Durchführung von Risikoevaluierungen sowie die Sicherstellung einer angemessenen zweckmäßigen Ausbildung. Die Regierungen sind dafür verantwortlich, Gesetze zu erlassen und durchzuführen und nationale Arbeitsschutzprogramme wirksam umzusetzen.

Vereinigtes Königreich. Der vorliegende Wortlaut der Urkundenentwürfe ist annehmbar. Es sind keine weiteren Zusätze erforderlich.

Der CBI teilt diese Auffassung.

TUC: In den vorgeschlagenen Texten sollte auf die Rechte und Verantwortlichkeiten von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Regierungen eingegangen werden. Hierzu sollte insbesondere das Recht der Arbeitnehmer auf Mitwirkung bei der Entwicklung von Präventivprogrammen, auf Ausbildung, Unterweisung, Informationen und Konsultationen, Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie das Recht zählen, sich aus gefährlichen Arbeitssituationen zu entfernen. Darüber hinaus sollte auch die Pflicht der Arbeitnehmer zur Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen aufgenommen werden. Ebenso aufgenommen werden sollte die Pflicht der Arbeitgeber, eine sichere Arbeitsumwelt zu gewährleisten, Risikoevaluierungen durchzuführen und eine angemessene zweckmäßige Arbeitsschutzausbildung sicherzustellen sowie die Pflicht der Regierungen, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen.

Zypern. Die grundlegenden Fragen, wie Pflichten und Verantwortlichkeiten, Ausbildung, Arbeitsschutzausschüsse an der Arbeitsstätte usw. sollten kurz umrissen werden.

CEIF: Es gibt zahlreiche Urkunden für alle Arbeitnehmer und Tätigkeitsbereiche, und die Aufnahme derartiger Maßnahmen in die Urkundenentwürfe dürfte deren Botenschaft verwässern.

Kommentar des Amtes

Zwölf Regierungen und Arbeitnehmerverbände vertreten die Auffassung, es sei wichtig, in dieses Übereinkommen Bestimmungen über Maßnahmen an der Arbeitsstätte aufzunehmen. In einer Mehrheit der Antworten der Regierungen (18 Regierungen) und der Verbände der Arbeitgeber wird die Ansicht vertreten, die vorgeschlagenen Texte sollten nicht modifiziert werden. Aufgrund dieser mehrheitlichen Auffassung hat das Amt keine zusätzlichen Bestimmungen über Maßnahmen an der Arbeitsstätte eingefügt.

3. Bemerkungen zum Entwurf eines Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz

Bemerkungen zum Titel

Frankreich. CGT-FO: Es wäre sinnvoller, deutlicher auf den wesentlichen normensetzenden Inhalt der Urkunde hinzuweisen. Der Ausdruck „Förderungsrahmen“ sollte nicht so ausgelegt werden, als begrenze er das Übereinkommen auf die Formulierung genereller Orientierungen, die ein gewisses Maß an Flexibilität hinsichtlich der Durchführung der entsprechenden Urkunden zulassen. Der Titel „Übereinkommen zur Stärkung des Arbeitsschutzes“ wird als geeigneter betrachtet.

Kanada. CEC: Der Rat behält sich eine Stellungnahme bezüglich der Verwendung des Ausdrucks „Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz“ vor, da der Begriff „Förderungsrahmen“ neu ist und gewährleistet sein muß, daß die Verwendung des Begriffs im Einklang mit einem Modell für einen Förderungsrahmen steht, der künftig in anderen Kontexten Sinn macht.

Dänemark (Regierung, LO und FTF), *Island* (ASI), *Italien* (CGIL, CISL, UIL), *Japan* (JTUC-RENGO), *Kanada* (CLC), *Libanon*, *Mexiko*, *Niederlande* (CNV, FNV, MHP), *Papua-Neuguinea*, *Polen*, *Portugal*, *Schweden*, *Schweiz*, *Spanien* (CCOO), *Tunesien*, *Ungarn* (Arbeitgeberseite des Rates für nationale Versöhnung) und *Vereinigtes Königreich* (TUC): Der Titel beider Urkunden sollte die Formulierung „Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz“ enthalten.

Kommentar des Amtes

Die vorgeschlagenen Titel der Urkunden mit der Formulierung „Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz“ finden allgemeine Unterstützung. Aus diesem Grund erscheinen die Titel der vorgeschlagenen Urkunden unverändert.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und
am 30. Mai 2006 zu ihrer fünfundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,
erinnert daran, daß der Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten
sowie gegen Arbeitsunfälle eine der zentralen Aufgaben ist, die der Internationalen
Arbeitsorganisation gemäß ihrer Verfassung obliegen,
verweist auf Absatz III (g) der Erklärung von Philadelphia, dem zufolge die Internationale
Arbeitsorganisation die feierliche Verpflichtung hat, bei den einzelnen Nationen der
Welt Programme zu fördern, die einen angemessenen Schutz für das Leben und die
Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen erreichen,

verweist auf das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981,

erinnert daran, daß die Förderung des Arbeitsschutzes Teil des zentralen Ziels der Internationalen Arbeitsorganisation der menschenwürdigen Arbeit für alle ist,

verweist auf die von der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Schlußfolgerungen über den Arbeitsschutz, insbesondere den Vorrang, der dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden einzuräumen ist,

betont die Bedeutung der ständigen Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2006, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, bezeichnet wird.

Bemerkungen zur Präambel

Dänemark. Der Amtstext wird akzeptiert.

Kanada. Die Präambel sollte wie folgt ergänzt werden: „verweist auf die Bedeutung einschlägiger IAO-Urkunden im Bereich des Arbeitsschutzes,“.

Libanon. In der Präambel kann ferner auf die Übereinkommen Nr. 161 und 171 hingewiesen werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Absatz 6 wie folgt zu ändern: „erinnert daran, daß die Förderung des Arbeitsschutzes, die in verschiedenen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen behandelt wird, Teil des zentralen Ziels der Internationalen Arbeitsorganisation...“.

Mexiko. Erklärt sich mit dem Entwurf einverstanden.

Papua-Neuguinea. Erklärt sich mit dem Entwurf einverstanden.

Peru. Im dritten Absatz der Präambel sind in der spanischen Fassung die Worte „sean o no profesionales“ zu streichen.

Portugal. CGTP: Die Herstellung der Verbindung zwischen den vorgeschlagenen neuen Urkunden und bereits vorhandenen Arbeitsschutzurkunden sollte deutlich herausgestellt und in der Präambel erwähnt werden.

Schweden. Schweden stimmt dem Urkundenentwurf zu.

Schweiz. Die Präambel muß auf das beschränkt werden, was im vorliegenden Text vorgeschlagen wird; sie darf nicht durch einen Hinweis auf andere Übereinkommen und Empfehlungen erweitert werden.

SAV: Die Verbindung zwischen der Förderung des Arbeitsschutzes und einem derart vagen Konzept wie „menschenwürdiger Arbeit“ im sechsten Absatz der Präambel sollte vermieden werden.

Tunesien. Die Präambel sollte ferner auf die *Leitlinien der IAO für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)* verweisen, auf die in Absatz 4 der Empfehlung Bezug genommen wird.

Arbeitnehmerverbände. Der CGT RA (*Argentinien*), der LO und die FTF (*Dänemark*), der CGT-FO (*Frankreich*), der ASI (*Island*), der CGIL, der CISL, die UIL (*Italien*), der CLC (*Kanada*), der FNV, der CNV, der MHP (*Niederlande*), Solidarność (*Polen*), der LO (*Schweden*), die CNTS (*Senegal*), der CCOO (*Spanien*), der ČMKOS (*Tschechische Republik*), der AFL-CIO (*Vereinigte Staaten*) und der TUC (*Vereinigtes Königreich*) vertreten ähnliche Auffassungen, namentlich daß in der Präambel auch auf die grundlegenden IAO-Übereinkommen, d.h. auf die Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182, sowie auf die wichtigsten Arbeitsschutzübereinkommen der IAO, d.h. die Übereinkommen Nr. 81, 155, 161, 167, 176 und 184 und ihre begleitenden Empfehlungen hingewiesen werden sollte. Diese Arbeitsschutzübereinkommen und -empfehlungen sind die wichtigsten Urkunden, die den Rahmen für Sicherheits- und Gesundheitssysteme, den Schutz und die Rechte und die Verantwortlichkeiten setzen und sich mit den gefährlichsten Industriezweigen mit dem höchsten Anteil an Todesfällen, Verletzungen und Krankheiten befassen.

Kommentar des Amtes

In Anbetracht des Kommentars der Regierung Perus zum dritten Absatz der Präambel hat das Amt geprüft, in welcher Weise in der Präambel auf die IAO-Verfassung in der englischen, französischen und spanischen Fassung dieses Absatzes verwiesen wird. Dabei hat das Amt einige Unstimmigkeiten entdeckt. Allerdings würde der Vorschlag der Regierung Perus, den einschränkenden Satzteil „sean o no profesionales“ bezüglich der Krankheiten zu streichen, im Widerspruch zum bestehenden Text der Verfassung stehen. Das Amt hat statt dessen, soweit sinnvoll, die unterschiedlichen sprachlichen Fassungen dieses Absatzes der Präambel korrigiert, um dem Wortlaut der Verfassung Rechnung zu tragen.

Was den fünften Absatz der Präambel anbelangt, so ist in einigen Antworten, insbesondere seitens der Arbeitnehmerverbände, die auf der ersten Aussprache über diese Urkunde auf der 93. Tagung (2005) der Internationalen Arbeitskonferenz geäußerte Auffassung wiederholt worden, daß nicht nur auf das Übereinkommen Nr. 155 und die Empfehlung Nr. 164, sondern auch auf andere im Kontext des Übereinkommensentwurfs relevante IAO-Urkunden hingewiesen werden sollte. Folglich wurde vorgeschlagen, einen Verweis nicht nur auf die aktuellsten Arbeitsschutzübereinkommen, insbesondere die Übereinkommen Nr. 81, 155, 161, 167, 170, 176 und 184, sondern auch auf die grundlegenden IAO-Übereinkommen aufzunehmen. In anderen Antworten wird die Ansicht vertreten, das Übereinkommen solle so einfach und leicht ratifizierbar wie möglich gestaltet werden und eine ausführliche Aufzählung von Urkunden in der Präambel könne zur Folge haben, daß Mitgliedstaaten vor der Ratifizierung zurückscheuen. Das Amt stellt fest, daß auch vorgeschlagen wurde, durch Beifügung des bereits der Empfehlung hinzugefügten Anhangs zum Übereinkommen auf die einschlägigen Urkunden zu verweisen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Bemerkungen dieser Art hat das Amt den fünften Absatz der Präambel durch Hinzufügung der Worte „und andere Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation, die für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz relevant sind“ nach dem Hinweis auf das Übereinkommen Nr. 155 und die Empfehlung Nr. 164 modifiziert.

Im sechsten Absatz wurden die Worte „des zentralen Ziels“ durch „der Agenda“ ersetzt.

Im siebten Absatz wurde der Wortlaut geändert, um den exakten Titel der auf der 91. Tagung (2003) der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Schlußfolgerungen wiederzugeben. Um den Text besser an die Schlußfolgerungen anzupassen, wurde die folgende redaktionelle Änderung vorgenommen: „...insbesondere in bezug

darauf sicherzustellen, daß dem Arbeitsschutz in nationalen Agenden Vorrang eingeräumt wird“.

Im neunten Absatz wurde in der englischen Fassung die Standardformulierung „with regard to“ anstelle von „on“ verwendet.

Die Präambel erscheint in der geänderten Fassung als Präambel des vorgeschlagenen Übereinkommens.

Bemerkungen zum Geltungsbereich des Übereinkommens

Zwei Regierungen und mehrere Arbeitnehmerverbände – Griechenland, Norwegen, CGT RA (Argentinien), CGT-FO (Frankreich), ASI (Island), CGIL, CISL und UIL (Italien), FNV, CNV, MHP (Niederlande), Solidarność (Polen), LO (Schweden), CNTS (Senegal), CCOO (Spanien), AFL-CIO (Vereinigte Staaten), TUC (Vereinigtes Königreich) – vertraten die Auffassung, daß ein neuer Abschnitt über den Geltungsbereich des Übereinkommens hinzugefügt werden sollte und daß im Übereinkommen deutlich erklärt werden sollte, daß es für alle Wirtschaftszweige gilt.

Kommentar des Amtes

Das Amt nimmt die Auffassungen der beiden Regierungen und mehrerer Arbeitnehmerverbände zur Kenntnis, die die Hinzufügung einer neuen Bestimmung wünschen, derzufolge das Übereinkommen für alle Wirtschaftszweige gelten sollte. Da in anderen Antworten jedoch nicht auf diese Frage eingegangen wurde, hat das Amt keine derartige Bestimmung aufgenommen und überläßt es der Konferenz, diesen Punkt zu behandeln.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezieht sich der Begriff „innerstaatliche Politik“ auf die innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Arbeitsumwelt, die im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel 4 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, entwickelt worden ist;
- b) bezieht sich der Begriff „innerstaatliches Arbeitsschutzsystem“ auf die Infrastruktur, die den Hauptrahmen für die Umsetzung innerstaatlicher Arbeitsschutzprogramme bietet;
- c) bezieht sich der Begriff „innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm“ auf jedes innerstaatliche Programm, das Ziele, Prioritäten und Aktionsmittel umfaßt, die ausgearbeitet worden sind, um den Arbeitsschutz zu verbessern, was in einem vorher festgelegten Zeitrahmen erreicht werden soll;
- d) bezieht sich der Begriff „eine innerstaatliche präventive Arbeitsschutzkultur“ auf eine Kultur, in der das Recht auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung auf allen Ebenen geachtet wird, wo Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aktiv daran mitwirken, durch ein System festgelegter Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung herzustellen, und wo dem Grundsatz der Prävention höchste Priorität eingeräumt wird.

Bemerkungen zu Artikel 1

Deutschland. Artikel 1 a) sollte mit dem Wort „Arbeitsumwelt“ enden, und der bisherige Relativsatz „...die im Einklang mit“ sollte als inhaltliche Anforderung an eine innerstaatliche Politik in Artikel 3 (1) eingebaut werden.

Frankreich. CGT-FO: Der Begriff „Gesundheit am Arbeitsplatz“ sollte definiert werden, und er sollte sowohl die geistig-seelische als auch die körperliche Gesundheit der Arbeitnehmer umfassen.

Kanada ersucht um Klärung des Wortes „innerstaatlich“. Die Regierung stellt fest, daß die Empfehlung Nr. 97 Absatz 19 folgende Definition enthält: „Soweit in dieser Empfehlung der Ausdruck „innerstaatlich“ in Verbindung mit Gesetzgebung oder Stellen verwendet wird, ist er im Fall eines Bundesstaates so zu verstehen, daß er sich sowohl auf den Bund als auch auf das Land, die Provinz, den Kanton oder eine sonstige Einheit des Bundesstaates beziehen kann“. Sollte die in der Empfehlung Nr. 97 aufgeführte Begriffsbestimmung nicht der generell akzeptierten Definition entsprechen, wünscht Kanada eine Definition des Ausdrucks „innerstaatlich“ in diesen Texten.

Artikel 1 a). Die Worte „von Artikel 4“ sind zu streichen, damit der Hinweis auf das Übereinkommen Nr. 155 allgemeinerer Natur ist.

Artikel 1 c). Die Worte „was in einem vorher festgelegten Zeitrahmen erreicht werden soll“ sind zu streichen.

Libanon. Artikel 1 a): Die Begriffsbestimmung der „innerstaatlichen Politik“ sollte ganz aufgeführt werden, um den Verweis auf Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 zu erleichtern.

Malaysia. Artikel 1 b): Nach „Umsetzung“ sollten die Worte „der innerstaatlichen Politik und“ eingefügt werden.

MEF: Artikel 1 c). Nach „den Arbeitsschutz“ sollte das Wort „laufend“ eingefügt werden.

MEF: Artikel 1 d). Die Formulierung „und wo dem Grundsatz der Prävention höchste Priorität eingeräumt wird“ sollte durch „und wo der Grundsatz der Prävention soweit wie möglich umgesetzt wird“ ersetzt werden. Der Begriff „Arbeitsumgebung“ sollte definiert werden.

Österreich. Artikel 1 b). Da von österreichischer Seite generell gewünscht ist, das nationale Programm aus dem Text des Übereinkommens zu nehmen, sollte auch der Satzteil „implementing national programs on“ gestrichen werden. Aus demselben Grund sollte der gesamte Punkt 1 c) gestrichen werden.

Panama. Der Begriff „innerstaatliche Politik“ sollte definiert werden.

Tunesien. Der Begriff „Fortschrittsindikatoren“ sollte definiert werden.

Kommentar des Amtes

Aus den Bemerkungen geht hervor, daß der Inhalt von Artikel 1 allgemeine Unterstützung findet. Was die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 b) und c) angeht, so wurden sie in Anbetracht der Tatsache, daß in den vorgeschlagenen Texten sowohl die kürzeren Begriffe „innerstaatliches System“ und „innerstaatliches Programm“ als auch die längeren Begriffe „innerstaatliches Arbeitsschutzsystem“ und „innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm“ verwendet werden, so modifiziert, daß beide Fassungen dieser Begriffe Berücksichtigung finden.

Zu der von der Regierung Kanadas erbetenen Erklärung der Bedeutung des Ausdrucks „innerstaatlich“ in bezug auf Bundesstaaten stellt das Amt fest, daß Artikel 19 Absatz 7 b) der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die besondere Lage von Bundesstaaten in bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen berücksichtigt und die durch Übereinkommen gegebenen Verpflichtungen der besonderen Lage der Gliedstaaten anpaßt, wenn die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich der Gliedstaaten,

der Provinzen oder der Kantone fällt. Somit steht fest, daß sich der Begriff „innerstaatlich“ in Formulierungen wie „innerstaatliche Gesetzgebung“ auf Gesetze und Vorschriften des Bundesstaates oder des Gliedstaates der Provinz bezieht, entsprechend der Verfassung des betreffenden Mitglieds. Das Wort „innerstaatlich“ wird im Gegensatz zum Wort „international“ verwendet und bedeutet nicht „bundesstaatlich“.

Der Artikel erscheint in der geänderten Fassung als Artikel 1 des vorgeschlagenen Übereinkommens.

II. ZIEL

Artikel 2

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat aktiv Schritte zu unternehmen, um durch innerstaatliche Arbeitsschutzprogramme unter Berücksichtigung der Grundsätze in einschlägigen Arbeitsschutzurkunden schrittweise eine sicherere und gesündere Arbeitsumgebung zu erreichen.

Bemerkungen zu Artikel 2

Australien. Die Aufnahme der wichtigsten Arbeitsschutzgrundsätze in Artikel 2 stünde im Einklang mit dem grundlegenden Ziel des Übereinkommens, nämlich der Schärfung des Bewußtseins für Arbeitsschutzfragen und -grundsätze und der Durchführung bewährter Praktiken. Artikel 2 sollte durch Hinzufügung der folgenden Punkte am Ende geändert werden: 1) die Entwicklung und Durchführung einer innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik in Beratung mit Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, 2) gegebenenfalls periodische Überprüfung der Politik, 3) Anleitungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, 4) Anwendung der Gesetze und Vorschriften durch ein Aufsichtssystem und geeignete Strafen, 5) das Recht der Arbeitnehmer, sich aus gefährlichen Arbeitssituationen zu entfernen und 6) Förderung vernünftiger Arbeitsschutzpraktiken durch Unterweisung und Sensibilisierungsprogramme.

ACTU: In Artikel 2 sollte als Ziel etwas über die Reduzierung der Zahl von Verletzungen und Todesfällen und der nationalen Sicht gesagt werden, wie Arbeitsplätze geschaffen werden können, die frei von Todesfällen, Verletzungen und Krankheiten sind. „Durch innerstaatliche Arbeitsschutzprogramme eine sicherere und gesündere Arbeitsumgebung zu erreichen“ ist zwar ein wichtiges erstrebenswertes Ziel, die Reduzierung von Todesfällen und Verletzungen ist hingegen eine klare meßbare Vorgabe.

Deutschland. Zum Erreichen des Ziels des Übereinkommens wird nur ein Weg, nämlich die Durchführung innerstaatlicher Arbeitsschutzprogramme, konkret vorgeschrieben. Dies widerspricht der Struktur des Übereinkommens. Dieses geht nämlich von einem Dreierkomplex sich gegenseitig bedingender und fördernder Maßnahmen und Strukturen aus: einer innerstaatlichen Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, einem innerstaatlichen Arbeitsschutzsystem und einem innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramm. Jeder Teil dieses Komplexes ist unabdingbar für die Erreichung des in Artikel 2 formulierten Zieles. Der Artikel 2 sollte deshalb entsprechend geändert werden. Eine Alternative wäre, die Wörter „durch innerstaatliche Arbeitsschutzprogramme“ ersatzlos zu streichen.

Libanon. Mitgliedstaaten sollten sich von den in einschlägigen IAO-Arbeitsschutzurkunden aufgeführten Grundsätzen unabhängig davon leiten lassen, ob sie diese ratifiziert haben oder nicht, und dabei ihre innerstaatlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Malaysia. Der Text sollte wie folgt geändert werden: „... zu unternehmen, um durch eine periodische Prüfung der Wirksamkeit der innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramme schrittweise...“.

Niederlande. FNV, CNV, MHP: Artikel 2 sollte wie folgt geändert werden: „Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat aktiv Schritte zu unternehmen, um durch innerstaatliche Arbeitsschutzprogramme schrittweise eine sicherere und gesündere Arbeitsumwelt zu erreichen, wobei die grundlegenden Prinzipien der im Anhang aufgeführten einschlägigen IAO-Arbeitsschutzurkunden als Grundlage dienen und berücksichtigt und integriert werden sollen.“

Österreich. Da von österreichischer Seite generell gewünscht wird, das nationale Programm aus dem Text des Übereinkommens zu streichen, sollte auch der Satzteil „through national programs on occupational safety and health“ gestrichen werden.

Philippinen. Der Satz sollte wie folgt geändert werden: „... , um durch eine innerstaatliche Politik und ein harmonisiertes nationales Programm oder innerstaatliche Arbeitsschutzprogramme ...“.

Senegal. CNTS: Der folgende neue Absatz sollte hinzugefügt werden: „Eine Ratifikation dieses Übereinkommens hat automatisch die Ratifikation anderer IAO-Arbeitsschutzurkunden zur Folge.“

Arbeitnehmerverbände. Der CGT RA (*Argentinien*), der LO und die FTF (*Dänemark*), der CGT-FO (*Frankreich*), der ASI (*Island*), der CGIL, der CISL, die UIL (*Italien*), der FNV, der CNV, der MHP (*Niederlande*), der LO (*Norwegen*), Solidarność (*Polen*), der CCOO (*Spanien*), der AFL-CIO (*Vereinigte Staaten*) und der TUC (*Vereinigtes Königreich*) vertreten ähnliche Auffassungen, namentlich daß eines der Ziele des Übereinkommens darin bestehen sollte, die Entwicklung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur auf der Grundlage der Grundsätze der Gefahrenevaluierung und des Gefahrenmanagements in der Arbeitsstätte zu fördern.

Kommentar des Amtes

Aus den Bemerkungen geht hervor, daß der wesentliche Inhalt dieses Abschnittes allgemeine Unterstützung findet. In Anbetracht der Bemerkung der Regierung Deutschlands, daß Teile von Artikel 3 nicht im Einklang mit dem Titel des Abschnitts „innerstaatliche Politik“ stehen, hat das Amt die entsprechenden Bestimmungen überprüft und ist zu der Auffassung gelangt, daß der frühere Artikel 3 (2) in Artikel 2 angebracht wäre. Daher wurde der frühere Artikel 3 (2) in Artikel 2 als neuer Artikel 2 (1) übernommen, wobei die Worte „in einem dreigliedrigen Rahmen“ durch die genauere Formulierung „in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ analog ähnlichen Bestimmungen in anderen einschlägigen Arbeitsschutzurkunden, so insbesondere im Übereinkommen Nr. 155, ersetzt wurden.

Der frühere Artikel 2 ist mit der oben genannten Änderung nun Artikel 2 (2), und die Worte „eine sicherere und gesündere Arbeitsumgebung“ wurden zur Anpassung an Artikel 3 (1) durch „eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt“ ersetzt. Zudem wurden – wie bereits erwähnt – die Worte „Arbeitsschutzurkunden der IAO“ durch „Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation“ ersetzt.

Mit diesen Änderungen erscheint der Artikel als Artikel 2 des vorgeschlagenen Übereinkommens.

III. INNERSTAATLICHE POLITIK

Artikel 3

1. Jedes Mitglied hat durch die Ausarbeitung einer innerstaatlichen Politik eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu fördern.

2. Jedes Mitglied hat durch eine in einem dreigliedrigen Rahmen erfolgende Entwicklung einer innerstaatlichen Politik, eines innerstaatlichen Systems und eines innerstaatlichen Programms die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes zu fördern.

3. Jedes Mitglied hat auf allen einschlägigen Ebenen das Recht der Arbeitnehmer auf eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu fördern und weiterzuentwickeln.

Bemerkungen zu Artikel 3

Brasilien. CGTB: Artikel 3 (1) und 3 (3). Der Begriff „Arbeitsumgebung“ sollte durch „Arbeitsumwelt und Arbeitsprozeß“ ersetzt werden.

Artikel 3 (2). Vor „Entwicklung“ sollte das Wort „nachhaltigen“ eingefügt werden.

Deutschland. Die Überschrift zu Artikel 3 „III. Innerstaatliche Politik“ paßt insofern nicht ganz, als in Artikel 3 (2) und (3) auch noch andere Themen behandelt werden. Der Inhalt von Artikel 3 müßte insgesamt im Licht eines geänderten Artikels 2 angepaßt werden.

Artikel 3 (1). Siehe die Bemerkung Deutschlands zu Artikel 1 a). Der Satzteil „die im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel 4 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, entwickelt worden sind“ würde dann am Ende von Artikel 3 (1) angefügt.

Der Gehalt des Artikels 3 (3) ist nicht klar. Die Förderung des Rechts des Arbeitnehmers auf gesunde Arbeitsbedingungen ergibt sich zumindest als Reflex bereits aus den Pflichten der Mitglieder, die in Artikel 2, 4 und 5 niedergelegt sind. Sofern die Betonung von Artikel 3 (3) auf „allen einschlägigen Ebenen“ liegt, sollte konkretisiert werden, was damit gemeint ist.

Italien. CONFARTIGIANATO. Artikel 3(2). Vor den Worten „dreigliedrigen Rahmen“ sollte „ausgewogenen“ eingefügt werden, um zu verhindern, daß Maßnahmen durch Beratungen ausgearbeitet werden, die nur in der Theorie dreigliedrig sind.

Libanon. Es wird ein zusätzlicher Absatz mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen: „Jeder Mitgliedstaat hat einen Rahmen für die Verantwortlichkeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzugeben und den Arbeitsschutz zu fördern“. Dies stünde im Einklang mit den vielen IAO-Arbeitsschutzübereinkommen, in denen die Verantwortlichkeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern niedergelegt sind.

Niederlande. FNV, CNV, MHP: Am Ende von Absatz 3 (3) sollte folgender Satz hinzugefügt werden: „Dieses Recht konkretisiert sich in dem im Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, enthaltenen kohärenten Paket von Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber und Regierungen.“

Nach Artikel 3 (3) ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: „Die innerstaatliche Politik sollte mit den Grundsätzen der im Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, genannten innerstaatlichen Politik und weiteren, im Anhang aufgeführten einschlägigen IAO-Urkunden über den Arbeitsschutz im Einklang stehen.“ Der zur Zeit der Empfehlung beigefügte Anhang sollte auch einen Anhang des Übereinkommens bilden.

Nach Artikel 3 (3) ist ein zweiter neuer Absatz hinzuzufügen: „Jedes Mitglied hat in seiner innerstaatlichen Politik Maßnahmen zur Anwendung und Durchsetzung des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und sonstiger, im Anhang aufgeführter IAO-Urkunden über den Arbeitsschutz zu ergreifen.“

Norwegen. Die Einrichtung einer dreigliedrigen Zusammenarbeit sollte Teil der innerstaatlichen Politik sein, die auf Grundlage einer solchen Zusammenarbeit entwickelt werden sollte.

NHO: Dies ist überflüssig, da dies bereits durch Artikel 3 (2) erfaßt wird.

LO: Erklärt sich mit den Bemerkungen der Regierung einverstanden und vertritt die Ansicht, Teil III des Übereinkommens sollte auf die Einrichtung dreigliedriger Gremien verweisen, deren Aufgabe darin bestehen sollte, die zuständigen Stellen in Arbeitsschutzfragen zu beraten, die innerstaatlichen Arbeitsschutzvorschriften zu überprüfen, Fortschritte bei der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumwelt zu evaluieren und eine präventive Arbeitsschutzkultur zu fördern.

Österreich. Artikel 3 (2). Da von österreichischer Seite generell gewünscht ist, das nationale Programm aus dem Text des Übereinkommens zu nehmen, sollten auch die Worte „national program“ gestrichen werden.

Papua-Neuguinea. Die Regierung befürwortet den vorgeschlagenen Text und weist auf die Bedeutung des dreigliedrigen Rahmens als Grundlage für die Ausarbeitung der innerstaatlichen Politik hin. Die Bestimmungen von Teil III dürfte der Regierung bei der Entwicklung und Formulierung ihrer eigenen Arbeitsschutzpolitik von Nutzen sein.

Schweden. Artikel 3 (2). Die Worte „in einem dreigliedrigen Rahmen“ sind durch „unter Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ zu ersetzen.

Ungarn. In Artikel 3 sollten detailliert die für einen Schutz erforderlichen Vorkehrungen in der Arbeitsstätte sowie die Rechte und Pflichten bestellter Arbeitsschutzvertreter der Arbeitnehmer und der Mitglieder der Arbeitsschutzausschüsse niedergelegt werden.

Arbeitnehmerverbände. Der CGT RA (*Argentinien*), der LO und die FTF (*Dänemark*), der CGT-FO (*Frankreich*), der ASI (*Island*), der CGIL, der CISL und die UIL (*Italien*), der FNV, der CNV, der MHP (*Niederlande*), der LO (*Norwegen*), Solidarność (*Polen*), der AFL-CIO (*Vereinigte Staaten*) und der TUC (*Vereinigtes Königreich*) vertreten dieselbe Auffassung, namentlich daß in dem Abschnitt des Übereinkommens, der sich mit der Politik befaßt, auf die Einsetzung dreigliedriger Gremien hingewiesen werden sollte, deren Aufgabe es wäre, die zuständigen Stellen in Arbeitsschutzfragen zu beraten, die innerstaatlichen Arbeitsschutzvorschriften zu überprüfen, Fortschritte bei der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumwelt zu evaluieren und eine präventive Arbeitsschutzkultur zu fördern. Dies steht voll und ganz im Einklang mit der Globalen Arbeitsschutzstrategie der IAO.

Kommentar des Amtes

Aus den Bemerkungen zu Artikel 3 sind die bereits im Kontext der Antworten zu den Fragen 1 bis 3 zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Auffassungen ersichtlich. Einige Arbeitnehmerverbände sind zwar der Ansicht, in diesen Abschnitt des Übereinkommens sollten Bestimmungen zum wesentlichen Inhalt der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitiken aufgenommen werden, in den meisten Antworten wird jedoch die

bestehende Formulierung unterstützt. Das Amt hat daher diesem Artikel keine neuen Bestimmungen hinzugefügt.

Wie bereits erwähnt, wurde Artikel 3 (2) verschoben und somit zu Artikel 2 (1) des vorgeschlagenen Übereinkommens.

Der Artikel erscheint in der geänderten Fassung als Artikel 3 des vorgeschlagenen Übereinkommens.

IV. INNERSTAATLICHES SYSTEM

Artikel 4

1. Jedes Mitglied hat in Absprache mit repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein innerstaatliches Arbeitsschutzsystem einzurichten, zu unterhalten, fortschreitend weiterzuentwickeln und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

2. Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem hat u.a. zu umfassen:

- a) Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträge oder jedes andere relevante Instrument über den Arbeitsschutz;
- b) eine oder mehrere für den Arbeitsschutz verantwortliche Stellen oder Gremien, bezeichnet im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- c) Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich Inspektionssystemen;
- d) Vorkehrungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf der Ebene des Unternehmens zwischen Geschäftsleitung, Arbeitnehmern und ihren Vertretern als grundlegendes Element von Präventionsmaßnahmen an der Arbeitsstätte.

3. Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem sollte gegebenenfalls umfassen:

- a) Informations- und Beratungsdienste zum Arbeitsschutz;
- b) die Bereitstellung von Arbeitsschutzausbildung;
- c) betriebsärztliche Dienste im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- d) Forschungsarbeiten über Arbeitsschutz;
- e) einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei die einschlägigen Urkunden der IAO zu berücksichtigen sind;
- f) Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Versicherungssystemen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten decken;
- g) Stützmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen in Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben.

Bemerkungen zu Artikel 4

Bemerkungen zu Artikel 4 (2) a)

In Bericht IV (1) wies das Amt auf den Wortlaut von Artikel 4 (2) a) hin, da dieser von der in Urkunden der IAO verwandten Standardformulierung abweicht.

Die folgenden Mitgliedstaaten sprachen sich ausdrücklich für den Amtstext aus: *Kanada, Mexiko, Portugal, Schweden und Tunesien*.

Die folgenden Mitgliedstaaten und Arbeitnehmerverbände erklärten, sie zögen die Standardformulierung der IAO „Rechtsvorschriften oder Gesamtarbeitsverträge oder andere relevante Instrumente“ vor: *Finnland, Schweiz, LO, FTF (Dänemark), CGT-FO*

(Frankreich), ASI (Island), CGIL, CISL, UIL (Italien), JTUC-RENGO (Japan), FNV, CNV, MHP (Niederlande), Solidarność (Polen), CCOO (Spanien), TUC (Vereinigtes Königreich).

Sonstige Bemerkungen zu Artikel 4 (2) a):

Italien. CONFARTIGIANATO: Nach „Gesamtarbeitsverträge“ sollten die Worte „ , Normen, vorbildliche Praktiken und Richtlinien“ eingefügt werden.

Libanon. Artikel 4.(2) a) sollte wie folgt neu formuliert werden: „Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträge oder Textpassagen aus jedem anderen relevanten Instrument über den Arbeitsschutz, die nach Auffassung des Staates vernünftigerweise zu berücksichtigen sind“.

Malaysia. Nach den Worten „jedes andere relevante“ sollte „innerstaatliche“ eingefügt werden.

MEF: Anstelle von „Gesamtarbeitsverträgen“ sollte auf „Richtliniensammlungen, Leitlinien“ verwiesen werden.

Schweiz. SAV: Der Hinweis auf Gesamtarbeitsverträge muß als Hinweis auf eine von den betreffenden Parteien frei vereinbarte Option verstanden werden.

Bemerkungen zu anderen Absätzen von Artikel 4

Argentinien. Artikel 4 (3) e) und 4 (3) f). Der Begriff der Berufskrankheiten sollte erweitert werden. In Artikel 4 (3) e) sollten die Worte „arbeitsbedingte Erkrankungen“ hinzugefügt werden. Ferner sollte in Artikel 4 (3) f) auf Versicherungssysteme (Sozial- und finanzielle Leistungen) hingewiesen werden, da diese Teil des umfassenden Konzepts der Prävention in bezug auf die Gesundheit der Arbeitnehmer sind.

CGT RA: Artikel 4 (2) c) sollte neu formuliert werden, um deutlich zu machen, daß der Rolle des Staates bei der Gewährleistung von Arbeitsschutznormen eine grundlegende Bedeutung zukommt und daß diese Aufgabe nicht delegiert werden kann, daß der Staat laufend eine aktive, kohärente Überwachung durchführen und im Fall einer Nichtbeachtung wirksame Zwangsmaßnahmen festsetzen sollte und daß Aufsichtssystemen ausreichende Human- und finanzielle Ressourcen für eine wirksame Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden sollten.

Australien. Artikel 4 (2) c) muß relativiert oder als gesonderter Punkt aufgenommen werden. Eine Arbeitsschutzpolitik auf hoher Ebene sollte zwar in einem dreigliedrigen Rahmen entwickelt werden, operative Fragen wie Einhaltung und Inspektionen sind allerdings Sache der Regierungen.

Belarus. FPB: Artikel 4 (3) e). Nach „Analyse von Daten über“ sollten die Worte „Todesfälle von Personen bei der Arbeit,“ eingefügt werden.

Brasilien. Artikel 4 (3) c). In der englischen Fassung sollten vor „health“ die Worte „safety and“ eingefügt werden.

CGTB: Artikel 4 (1). Nach „Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ sollten die Worte „ , auch aus dem staatlichen Sektor,“ eingefügt werden.

Artikel 4 (2) b). Das Wort „Arbeitsschutz“ sollte durch „Arbeits- und Umweltschutz“ ersetzt werden.

Artikel 4 (2) c). Nach „Inspektionssystemen“ sollten die Worte „und Garantien für die Meldung von Fällen arbeitsbedingter Erkrankungen“ eingefügt werden.

Artikel 4 (3) e). Nach „Berufskrankheiten“ sollten die Worte „sowie einen Mechanismus für die qualitative Evaluierung der Erhebungsmethoden derartiger Daten und ihrer Zusammenstellung,“ eingefügt werden.

Nach Artikel 4 (3) e) sollte ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt werden: „Vorkehrungen für die Aufnahme der Ergebnisse der im vorangehenden Absatz genannten Analyse in die allgemeinen Gesundheitsindikatoren“.

Artikel 4 (3) f). Nach „Berufskrankheiten decken“ sollten die Worte „ , wobei u.a. die Einführung einer Methodologie gegebenenfalls unter Einsatz epidemiologischer Kriterien zur Feststellung des Zusammenhangs zwischen Arbeit und Krankheit zu erwägen ist,“.

Costa Rica. Es sollte ein neuer Artikel 4 (3) h) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt werden: „Die erforderlichen Aufsichtsmechanismen zur Gewährleistung der besten Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen in der Arbeitsstätte“.

CCTD-RN: Artikel 4 (3) g). Es wird die Auffassung vertreten, daß Unterabsatz g) im Widerspruch zu Artikel 33 der Verfassung steht, der Gleichheit vor dem Gesetz vorsieht.

Deutschland. Die Überschrift von Artikel 4 „IV. Innerstaatliches System“ sollte den Begriff gemäß Artikel 1 verwenden.

Artikel 4 (3) c). Die Worte „betriebsärztliche Dienste im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ sollten in diesem Absatz gestrichen und in Artikel 3 (2) eingefügt werden, da die Wortwahl „sollte gegebenenfalls“ im Einleitungssatz von Artikel 4 (3) im Widerspruch zum Wortlaut des Übereinkommens Nr. 161 steht, in dem die Einrichtung von betriebsärztlichen Diensten in ratifizierenden Ländern verbindlich vorgeschrieben ist.

Indien. Artikel 4 (3) d). Ziel von Forschungsarbeiten über den Arbeitsschutz sollte es sein, Probleme aufzudecken, Faktoren zu ermitteln, die einen Einfluß auf die Anfälligkeit haben und Module für die Prävention von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Verletzungen zu entwickeln.

Italien. CONFARTIGIANATO: Artikel 4 (3) g). Nach „Stützmechanismen“ sollten die Worte „ , darunter rechtliche und wirtschaftliche Maßnahmen,“ eingefügt werden.

Japan. Artikel 4 (3). Um dieselbe Flexibilität wie in Artikel 4 (2) a) zu bieten, könnte gegebenenfalls die Formulierung „Gesamtarbeitsverträge oder jedes andere relevante Instrument“ in Artikel 4 (3) eingefügt werden.

Republik Korea. Artikel 4 (1). Die Worte „und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen“ sollten gestrichen werden. Graduelle Verbesserungen des Systems sind besser als eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte Prüfung des ganzen Systems.

Artikel 4 (2) d). Nach „Präventionsmaßnahmen“ sollten die Worte „und gegebenenfalls Anreize“ eingefügt werden, um die Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Belegschaft zu fördern. Ferner wird vorgeschlagen, nach Artikel 4 (2) d) einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: „e) Bestimmung der Verantwortlichkeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in bezug auf ihre Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften“.

Artikel 4 (3) a) und 4 (3) b). Diese beiden Absätze sollten als zwei neue Absätze in Artikel 4 (2) hinzugefügt werden.

Artikel 4 (3) e) sollte wie folgt neu formuliert werden: „Einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei

soweit wie möglich die einschlägigen Urkunden der IAO zu berücksichtigen sind, da der Mitgliedstaat nur durch von ihm ratifizierte Urkunden gebunden ist.“

Libanon. Artikel 4 (3) e). Für diesen Buchstaben wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: „einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten einzurichten, wobei soweit wie möglich die vom Land ratifizierten einschlägigen Urkunden der IAO zu berücksichtigen sind. Was die anderen Urkunden anbelangt, so könnte sich der Staat von deren Grundsätzen unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse leiten lassen“.

Malaysia. MEF: Artikel 4 (2) c). Nach „Inspektionssystemen“ sollten die Worte „und Audits“ eingefügt werden.

Artikel 4 (3) b). Nach „Arbeitsschutzausbildung“ sollten die Worte „und Unterweisung“ eingefügt werden.

Artikel 4 (3) g). Nach „Klein- und Mittelbetrieben“ sollten die Worte „ , einschließlich des informellen Sektors im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ eingefügt werden.

Österreich. Artikel 4 (1). Aus dem Satz sollte wegen des damit verbundenen bürokratischen Aufwands die Worte „periodically review“ gestrichen werden.

Artikel 4 (2) d). Von der Republik Österreich werden keine eigenen „staatlichen“ Forschungseinrichtungen für Arbeitsschutz unterhalten. Derartige Forschung wird in Österreich von privaten Einrichtungen, Universitäten oder Sozialversicherungsträgern durchgeführt. Sofern nicht gefordert wird, daß diese Forschungsarbeiten von Bund oder Ländern durchgeführt werden, kein Einwand.

Artikel 4 (3) b). Da es nicht die Aufgabe der Regierungen ist, Arbeitsschutzausbildung bereitzustellen, sollte in diesem Absatz eine Klarstellung erfolgen, daß ein Arbeitsschutzsystem nur Regelungen über Art und Umfang der Arbeitsschutzausbildung enthalten sollte sowie darüber, welche Personen eine derartige Ausbildung benötigen.

Papua-Neuguinea. Die Regierung befürwortet den Amtstext und stellt fest, daß die Bestimmungen von Teil IV weitgehend auf die diesbezüglichen Defizite Papua-Neuguineas eingehen.

Philippinen. Artikel 4 (2) c). Die Worte „einschließlich Inspektionssystemen“ sind zu streichen.

Artikel 4 (3) sollte wie folgt neu formuliert werden: „Das innerstaatliche Arbeitsschutzsystem sollte Strukturen umfassen, die folgendes konsolidieren könnten:“. Es sollte ein neuer Absatz a) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt werden: „Kapazitätsaufbauprogramme für die Durchführung aller Komponenten des Systems“.

Artikel 4 (3) d), e) und g) sind bei Artikel 5 einzufügen (siehe „Bemerkungen zu Artikel 5“).

Polen. Solidarność: Im Übereinkommen sollte auf die Einrichtung dreigliedriger Gremien hingewiesen werden, die den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden beratend zur Seite stehen.

Schweiz. SAV: Artikel 4 (1). Nach „weiterentwickeln und“ sollten die Worte „ , soweit erforderlich,“ eingefügt werden.

Arabische Republik Syrien. Artikel 4 (3) e) sollte wie folgt geändert werden: „einen Mechanismus für die Registrierung und Meldung von Arbeitsunfällen, Berufskrankhei-

ten und Todesfällen sowie einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse diesbezüglicher Daten, wobei die einschlägigen Urkunden der IAO zu berücksichtigen sind“.

Artikel 4 (3) f). Nach „Berufskrankheiten“ sollten die Worte „und Todesfälle“ eingefügt werden.

Tschechische Republik. ČMKOS: Artikel 4 (3) f). Am Ende dieses Absatzes ist folgendes einzufügen: „und Beteiligung von Vertretern der Versicherungsträger und der Versicherten an der Versicherungsverwaltung.“ Grund für diesen Vorschlag sind mögliche Probleme im Bereich der dreigliedrigen Kontrolle über die Verwaltung von Arbeitsunfallversicherungen.

Ukraine. Artikel 4 (3) c). Nach „betriebsärztliche Dienste“ sollten die Worte „und Gesundheitsdienste“ eingefügt werden, da die grundlegenden Aufgaben im Bereich der Beseitigung von Betriebssicherheitsproblemen in den nachsowjetischen Staaten von betriebsärztlichen Diensten sowie Gesundheitsdiensten durchgeführt werden.

Ungarn. Artikel 4 (2) c) und 4 (3) f). In der englischen Fassung könnte das Wort „and“ am Ende dieser Absätze durch „or any“ ersetzt werden.

Kommentar des Amtes

Trotz konkreter Änderungsvorschläge in einzelnen Antworten lassen die Bemerkungen eine breite Unterstützung für den wesentlichen Inhalt dieses Artikels erkennen. Das Amt stellt fest, daß sein Vorschlag, in Artikel 4 (2) a) einen Verweis auf „Rechtsvorschriften oder Gesamtarbeitsverträge oder jedes andere relevante Instrument über den Arbeitsschutz“ einzufügen, allgemeine Unterstützung findet. Nach einer erneuten sorgfältigen Prüfung des Wortlauts ist das Amt allerdings zu der Auffassung gelangt, daß eine weitere Änderung dieses Textes erforderlich ist, um zum Ausdruck zu bringen, daß Rechtsvorschriften ein bindendes und nichtfakultatives Element innerstaatlicher Arbeitsschutzsysteme sind, die Aufnahme von Gesamtarbeitsverträgen und anderen Instrumenten jedoch nach einschlägiger innerstaatlicher Praxis nicht erforderlich sein kann. Der vorgeschlagene Text des Übereinkommens ist entsprechend modifiziert worden.

Das Amt nimmt einen Vorschlag der Regierung Norwegens zur Kenntnis, in Artikel 3 auf einen innerstaatlichen dreigliedrigen Beirat oder innerstaatliche dreigliedrige Beiräte, die sich mit Arbeitsschutzfragen befassen, zu verweisen. Solidarność (Polen) unterbreitet einen ähnlichen Vorschlag. Da die dreigliedrige Zusammenarbeit ein entscheidendes Element eines wirksamen innerstaatlichen Systems ist, hat das Amt diese Bestimmung in Artikel 4 (3) aufgenommen.

Der Artikel erscheint in der geänderten Fassung als Artikel 4 des vorgeschlagenen Übereinkommens.

V. INNERSTAATLICHES PROGRAMM

Artikel 5

1. Jedes Mitglied hat in Absprache mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm auszuarbeiten, umzusetzen, zu überwachen und regelmäßig zu überprüfen.

2. Das innerstaatliche Programm:

- a) hat im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis durch die Verringerung arbeitsbedingter Gefahren und Risiken auf ein Mindestmaß einen Beitrag zum Schutz der

Arbeitnehmer zu leisten, um arbeitsbedingte Todesfälle, Unfälle und Erkrankungen zu reduzieren;

- b) ist auf der Grundlage einer Analyse der innerstaatlichen Arbeitsschutzsituation, einschließlich des innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems, auszuarbeiten und zu überprüfen;
- c) hat die Entwicklung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur zu fördern;
- d) hat Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren zu enthalten;
- e) ist gegebenenfalls von anderen ergänzenden innerstaatlichen Programmen und Plänen zu unterstützen, die dazu beitragen, das Ziel einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung zu erreichen.

3. Das innerstaatliche Programm ist umfassend bekannt zu machen und, soweit es möglich ist, von den höchsten staatlichen Stellen zu billigen und in Gang zu setzen.

Bemerkungen zu Artikel 5

Australien. Im Kontext der Verringerung arbeitsbedingter Gefahren und Risiken auf ein Mindestmaß sollte in Artikel 5 (2) a) die Formulierung „soweit praktisch durchführbar“ eingefügt werden. Diese Formulierung findet sich in Artikel 4 (2) des Übereinkommens Nr. 155 und stellt einen realistischeren Ansatz für die Durchführung von Politiken dar.

Artikel 5 (2) d). Australien verfügt zwar über umfassende detaillierte nationale Daten über berufsbedingte Todesfälle, Verletzungen und Berufskrankheiten, fand es aber außerordentlich schwierig, vernünftige realistische quantitative Ziele in bezug auf Todesfälle und Krankheiten festzusetzen. Ländern mit begrenzten Arbeitsschutzressourcen dürfte diese Aufgabe sehr schwer fallen. Artikel 5 (2) d) sollte daher wie folgt geändert werden: „Das innerstaatliche Programm ... hat soweit praktisch durchführbar, Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren zu enthalten“.

Artikel 5 (2) e) ist eine grundlegende Voraussetzung für ein wirksames innerstaatliches System. Die Parteien sollten dazu angehalten werden, nach Möglichkeit die Verbindungen zwischen ergänzenden Programmen wie Arbeitsmarktprogrammen, auf die Verbesserung der Produktivität abzielenden Programmen und Programmen zur Verringerung der Armut anzugeben. Ohne diese Verbindungen wird Arbeitsschutzprogrammen kein Erfolg beschieden sein.

ACTU: Artikel 5 (2) d) sollte wie folgt verstärkt werden: „hat Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren in bezug auf die Verringerung der Zahl der Verletzungen und Todesfälle zu enthalten“.

Brasilien. Artikel 5 (1). Nach „der Arbeitnehmer“ sollten die Worte „und sonstigen interessierten Parteien“ eingefügt werden.

Artikel 5 (2) d). Nach „Zielvorgaben“ ist „ , Überwachungsmechanismen“ einzufügen.

Artikel 5 (3). Die Worte „soweit es möglich ist“ sind zu streichen.

CGTB: Artikel 5 (1). Das Wort „Arbeitsschutzprogramm“ sollte in „Arbeits- und Umweltschutzprogramm“ abgeändert werden.

Costa Rica. Artikel 5 (3). Hier sollte die Verpflichtung der Regierungen vorgesehen werden, das innerstaatliche Programm bekannt zu machen und der Öffentlichkeit viertel- oder halbjährlich Informationen über die Entwicklung des Programms und die erzielten Ergebnisse zu erteilen.

Dänemark. Artikel 5 (2) d) Die Formulierung „hat soweit möglich, Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren zu enthalten“ wird vorgezogen.

Deutschland. Die Überschrift „V. INNERSTAATLICHES PROGRAMM“ sollte den Begriff gemäß Artikel 1 verwenden.

El Salvador. Artikel 5 (2) d). Es wird die folgende Neuformulierung vorgeschlagen: „hat Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren sowie ein Überwachungs- und Evaluierungssystem als Unterstützung für die Beschlußfassung zu enthalten“.

Artikel 5 (3). Die Worte „soweit es möglich ist“ sind zu streichen, um die Verantwortung der höchsten staatlichen Stellen für die Billigung und Ingangsetzung des innerstaatlichen Programms zu betonen.

Griechenland. Artikel 5 (2) d) ist wie folgt zu formulieren: „hat Zielvorgaben zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf der Grundlage qualitativer und möglicherweise quantitativer Elemente zu enthalten“.

Italien. CONFARTIGIANATO. Artikel 5 (2) b) sollte wie folgt neu formuliert werden: „ist auf der Grundlage einer Analyse der innerstaatlichen Arbeitsschutzsituation und deren Tendenzen, einschließlich Überlegungen über die Wirksamkeit und Effizienz des innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems, auszuarbeiten und zu überprüfen“.

Republik Korea. Artikel 5 (1). Die Worte „auszuarbeiten, umzusetzen“, sind zu streichen, da es überflüssig ist, innerstaatliche Programme in Absprache mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auszuarbeiten und umzusetzen.

Artikel 5 (3). Die Bedeutung des Ausdrucks „höchsten staatlichen Stellen“ sollte geklärt werden.

Libanon. Artikel 5 (2) c). Am Ende von Buchstabe c) sollte folgendes hinzugefügt werden: „insbesondere durch:

- Schärfung des Bewußtseins für den Arbeitsschutz in der Arbeitsstätte und in der Öffentlichkeit durch nationale Kampagnen und damit verbundene Tätigkeiten, und
- Einführung von Arbeitsschutzkonzepten in Bildungs- und Berufsbildungsprogramme“.

Diese beiden Vorschläge beziehen sich auf die Absätze 5 (3) a) und 5 (3) c) der Empfehlung.

Malaysia. Artikel 5 (2) a). In Buchstabe a) sollten nach „Erkrankungen“ die Worte „und Vergiftungen“ eingefügt werden.

MEF: Artikel 5 (3) sollte wie folgt neu formuliert werden: „Das innerstaatliche Programm ist, soweit durchführbar, bekannt zu machen und, soweit es möglich ist, von den höchsten staatlichen Stellen zu billigen und in Gang zu setzen“.

Mexiko erklärt sich mit dem Amtstext einverstanden.

CONCAMIN: In Artikel 5 sollte festgestellt werden, daß jedes Mitglied schrittweise und im Einklang mit seinen Fähigkeiten und seiner finanziellen Lage anstreben sollte, eine sicherere und gesündere Umwelt zu erreichen; dies sollte jedoch keine Verpflichtung sein.

Neuseeland. Artikel 5 (2) d). Die Worte „Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren“ sind durch „Zielvorgaben und/oder Fortschrittsindikatoren“ zu ersetzen.

Österreich spricht sich mit Nachdruck dafür aus, den ganzen Artikel 5 aus dem Text des Übereinkommens zu nehmen und in die Empfehlung einzufügen. Jedes Programm sollte selbstverständlich Ziele enthalten, deren Einhaltung am Ende überprüft wird. Bei der Forderung nach einer regelmäßigen Überwachung und Überprüfung des

Programms stellt sich allerdings die Frage, wie oft der Monitor- und Reviewprozeß durchgeführt werden muß bzw. ob der Aufwand für die Sammlung und Auswertung der Daten im Verhältnis zum Nutzen bzw. der Dauer des Programms steht. In Artikel 5 (1) sollte daher „monitor and periodically review“ aus dem Satz gestrichen werden.

Artikel 5 (2) a). Da das nationale Programm nicht direkt arbeitsbedingte Gefahren und Risiken minimieren kann, sollte dieser Absatz dahingehend abgeändert werden, daß das nationale Programm die Reduzierung der Risiken zum Ziel haben soll.

Artikel 5 (3). Da in Österreich aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung unterschiedliche Behörden oder Gremien für den Arbeitsschutz verantwortlich sind, stellt sich die Frage, wer die „höchste“ nationale Behörde ist. Aus diesem Grund wäre der Satzteil „and, to the extent possible, endorsed and launched by the highest national authorities“ zu streichen.

Papua-Neuguinea. Die Regierung äußert volles Verständnis für die Notwendigkeit eines innerstaatlichen Programms und dessen Billigung und Überwachung durch die höchsten staatlichen Stellen zur Gewährleistung einer umfassenden Durchführung.

Philippinen. Artikel 5 (2) a). Der Satz ist wie folgt zu ändern: „...Praxis einen Beitrag zum Schutz der Arbeitnehmer zu leisten und sie vor arbeitsbedingten Gefahren zu schützen, um arbeitsbedingte...“.

Artikel 5 (2) c). Der Satz ist wie folgt zu ergänzen: „und zugleich die Entschädigungs- und Rehabilitationskomponenten des Programms zu verstärken“.

Artikel 4 (3). Die Buchstaben d), e), und g) sollten als neue Buchstaben unter Artikel 5 (2) eingeordnet werden. Der Text würde wie folgt lauten:

- „f) laufend Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zu überwachen und eine aktionsorientierte Forschungsagenda für den Arbeitsschutz vorzusehen,
- g) einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu umfassen, und
- h) Stützmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen zum Schutz von Arbeitnehmern in der informellen Wirtschaft in Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben zu umfassen.“

Schweden. Artikel 5 (2) a). Vor „reduzieren“ sind die Worte „beseitigen oder zu“ einzufügen.

Artikel 5 (2) d). Vor „Zielvorgaben“ ist das Wort „gegebenenfalls“ einzufügen, da sonst neue Gefahren aus innerstaatlichen Programmen mit der Begründung ausgeschlossen werden könnten, daß keine Indikatoren festgelegt werden können.

Schweiz. SAV: Artikel 5 (2) d). Der Ausdruck „Fortschrittsindikatoren“ muß auf jeden Fall flexibel ausgelegt werden und darf nicht streng als Prozentsatz interpretiert werden.

Arabische Republik Syrien. Artikel 5 (2) d). Nach „Fortschrittsindikatoren“ sind die Worte „und deren Evaluierung“ einzufügen.

Tschechische Republik. ČMKOS: Artikel 5 (2) a). Nach „Erkrankungen“ sollten die Worte „und negative Auswirkungen der Arbeit“ eingefügt werden.

Arbeitnehmerverbände: Der LO und die FTF (*Dänemark*), der CGT-FO (*Frankreich*), der ASI (*Island*), der CGIL, der CISL, die UIL (*Italien*), der FNV, der CNV, der MHP (*Niederlande*), Solidarność (*Polen*), der CCOO (*Spanien*), der AFL-CIO (*Vereinigte Staaten*) und der TUC (*Vereinigtes Königreich*) sind ähnlicher Auffassung, namentlich daß Teil V die Entwicklung von Präventivmaßnahmen auf der Grundlage der

Grundsätze der Gefahren- und Risikoevaluierung und des Gefahren- und Risikomanagements in der Arbeitsstätte fördern sollte.

Kommentar des Amtes

Die Bemerkungen lassen eine breite Unterstützung für den wesentlichen Inhalt von Artikel 5 erkennen. Einige Arbeitnehmerverbände schlagen allerdings vor, den Artikel substantiell abzuändern, indem auch Bestimmungen über die Förderung der Entwicklung von Präventivmaßnahmen auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoevaluierung und des Gefahren- und Risikomanagements in der Arbeitsstätte aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung aller zum Ausdruck gebrachten Auffassungen ist das Amt der Ansicht, die von den Arbeitnehmerverbänden vorgeschlagenen Änderungen würden nicht auf allgemeine Akzeptanz stoßen. Der vorgeschlagene Text ist daher in dieser Hinsicht nicht modifiziert worden.

Einige Regierungen schlagen vor, Artikel 5 (2) d) zu streichen oder flexibler zu gestalten, und begründen dies damit, daß die Festsetzung von Zielvorgaben und Indikatoren zur Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten eine komplexe und schwierige Aufgabe sei, insbesondere in Ländern mit nicht gut entwickelten Meldesystemen. Das Amt möchte darauf hinweisen, daß solche Umstände nicht zwangsläufig ein Hindernis für die Umsetzung dieser Bestimmung sind, da Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren unterschiedlich sein können und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Verhältnisse eines jeden Landes festgelegt werden sollten. In einigen Ländern können Zielvorgaben und Indikatoren im Hinblick auf die Anzahl der gemeldeten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sinnvoll sein. In anderen Ländern könnten sich Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren beispielsweise auf die Zahl der Arbeitsschutzbeauftragten, Arbeitnehmervertreter und sonstigen Personen mit arbeitsschutzbezogenen Aufgaben auf betrieblicher Ebene beziehungsweise auf jüngste Entwicklungen in den Rechtssystemen, darunter die Erweiterung des Geltungsbereichs nationaler Arbeitsschutzgesetze und des Erfassungsbereichs des nationalen Aufsichtssystems oder die Zahl der Unternehmen, die tatsächlich Arbeitsschutzmanagementsysteme anwenden, beziehen. Der Prozeß der Festlegung von Zielvorgaben, die innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens erreicht werden müssen, und der Entwicklung länderspezifischer Indikatoren zur Messung von Fortschritten ist in der Tat eine entscheidende Komponente einer kontinuierlichen Verbesserung und kann für ein Land bei dem Bestreben, konkrete Fortschritte in diesem Bereich zu erreichen, von entscheidender Bedeutung sein. Vor diesem Hintergrund ist diese Bestimmung beibehalten worden.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Klarheit sind folgende Änderungen im Urkundenentwurf vorgenommen worden: *Artikel 5 (1)*: Um eine Übereinstimmung mit Artikel 3 des vorgeschlagenen Übereinkommens zu erzielen, wurde das Wort „repräsentativen“ in „maßgebenden“ abgeändert; *Artikel 5 (2) a)*: Vor „arbeitsbedingter Gefahren“ sind die Worte „Beseitigung oder“ eingefügt worden, um eine Übereinstimmung mit dem in anderen einschlägigen Übereinkommen wie dem Übereinkommen Nr. 155 niedergelegten Grundsatz der Prävention zu erzielen; *Artikel 5 (2) e)*: Um eine Übereinstimmung mit Artikel 2 (2) und Artikel 3 (1) des vorgeschlagenen Übereinkommens zu erreichen, wurde der Ausdruck „eine sicherere und gesündere Arbeitsumgebung“ durch eine „sichere und gesunde Arbeitsumwelt“ ersetzt.

Der Artikel erscheint in der geänderten Fassung als Artikel 5 des vorgeschlagenen Übereinkommens.

4. Bemerkungen zum Entwurf einer Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 30. Mai 2006 zu ihrer fünfundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt), erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2006, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, bezeichnet wird.

Bemerkungen zur Präambel

Libanon. Anerkanntermaßen ist eine Empfehlung als Orientierungshilfe zu betrachten, wohingegen ein Übereinkommen ratifiziert wird. Daher sollte die Formulierung „die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006“ im vierten Absatz der Präambel einem Staat, der das Übereinkommen ratifiziert, nicht die Pflicht auferlegen, die Bestimmungen der Empfehlung einzuhalten.

Bemerkungen zu der Notwendigkeit der Aufnahme eines Abschnittes über die Politik in die Empfehlung

Eine Regierung und mehrere Arbeitnehmerverbände, namentlich *Norwegen*, der CGT RA (*Argentinien*), der LO und die FTF (*Dänemark*), der CGT-FO (*Frankreich*), der ASI (*Island*), der CGIL, der CISL, die UIL (*Italien*), der FNV, der CNV, der MHP (*Niederlande*), Solidarność (*Polen*), der LO (*Schweden*), der CNTS (*Senegal*), der CCOO (*Spanien*), der AFL-CIO (*Vereinigte Staaten*) und der TUC (*Vereinigtes Königreich*), erklärten, die Empfehlung solle einen Abschnitt über die „innerstaatliche Politik“ analog dem Abschnitt im Übereinkommen enthalten, um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und deren Vertretern in der Arbeitsstätte zu fördern und zu unterstützen.

Kommentar des Amtes

Das Amt nimmt den Vorschlag der Regierung Norwegens und mehrerer Arbeitnehmerverbände zur Kenntnis, einen neuen Abschnitt mit der Überschrift „innerstaatliche Politik“ in den Empfehlungsentwurf aufzunehmen. Da in anderen Antworten jedoch keine ähnlich lautenden Vorschläge unterbreitet wurden, ist der vorgeschlagene Text in dieser Hinsicht nicht modifiziert worden.

I. INNERSTAATLICHES SYSTEM

1. Bei der Einrichtung, Unterhaltung, fortschreitenden Entwicklung und regelmäßigen Überprüfung des in Punkt 1 b) definierten innerstaatlichen Arbeitsschutzsystems können die Mitglieder die in Artikel 4 vorgesehenen Beratungen auf andere interessierte Parteien ausweiten.

Bemerkungen zu Absatz 1

Malaysia. MEF: Am Ende des Absatzes sind die Worte „andere interessierte Parteien“ durch „sonstige einschlägige Parteien“ zu ersetzen.

Norwegen. Der letzte Satz sollte folgenden Wortlaut erhalten: „Mitglieder können andere interessierte Parteien (d.h. andere staatliche Stellen, Forschungsinstitutionen usw.) um Ratschläge bitten.“

Österreich. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme zum Text des Übereinkommens sollte „periodically reviewing“ gestrichen werden.

Uruguay. Um die tatsächliche Verwirklichung des Ziels der globalen Strategie zu gewährleisten, sollte in die Empfehlung das Erfordernis aufgenommen werden, die IAO-Übereinkommen Nr. 81, 129, 155, 161, 167, 170, 176 und 184 zu ratifizieren.

Arbeitnehmerverbände. Der CGT RA (*Argentinien*), der LO und die FTF (*Dänemark*), der SAK, die STTK und der AKAVA (*Finnland*), der CGT-FO (*Frankreich*), der ASI (*Island*), der CGIL, der CSL und die UIL (*Italien*), der FNV, der CNV, der MHP (*Niederlande*), der LO (*Norwegen*), Solidarność (*Polen*), der CNTS (*Senegal*), der CCOO (*Spanien*), der AFL-CIO (*Vereinigte Staaten*), und der TUC (*Vereinigtes Königreich*) vertreten ähnliche Auffassungen, namentlich daß der Text nach „Mitglieder“ gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden sollte:

- „Arbeitgeber, Arbeitnehmer und ihre Vertreter und die einschlägigen staatlichen Einrichtungen, darunter die öffentlichen Gesundheitsdienste, konsultieren und deren aktive Mitwirkung fördern;
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften, einschließlich angemessener zweckmäßiger Aufsichtssysteme, sicherstellen;
- Schritte zur Ratifizierung und wirksamen Durchführung des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und anderer einschlägiger, im Anhang aufgeführter IAO-Übereinkommen ergreifen;
- in einem dreigliedrigen Rahmen innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz regelmäßig überprüfen und aktualisieren, wobei neu entstehenden Gefahren wie im Zusammenhang mit der Arbeit auftretenden ergonomischen, biologischen und psychosozialen Gefahren Priorität einzuräumen ist.“

Kommentar des Amtes

Einige Regierungen haben Änderungen vorgeschlagen; da diese nicht auf allgemeine Unterstützung stoßen, sind sie nicht in den Text aufgenommen worden. Auch die Vorschläge einiger Arbeitnehmerverbände, die auf die Einführung von Bestimmungen zur Förderung präventiver Tätigkeiten auf der Ebene der Unternehmen abzielen, sind in den anderen Antworten nicht unterstützt worden. Der vorgeschlagene Text wurde daher in dieser Hinsicht nicht modifiziert. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Formulierung „die in Artikel 4 des Übereinkommens vorgesehenen Beratungen“ durch „die in Artikel 4(1) des Übereinkommens vorgesehenen Beratungen“ ersetzt.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 1 der vorgeschlagenen Empfehlung.

2. Im Hinblick auf die Verringerung von berufsbedingten Todesfällen, Unfällen und Erkrankungen sollte das innerstaatliche System geeignete Maßnahmen für den Schutz aller Arbeitnehmer vorsehen, insbesondere der Arbeitnehmer in Hochrisikosektoren und gefährdeter Arbeitnehmer, z.B. Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft, Arbeitsmigranten und junge Arbeitnehmer.

Bemerkungen zu Absatz 2

Brasilien. CGTB: Nach „geeignete Maßnahmen“ sollte folgendes eingefügt werden: „darunter Maßnahmen zur Formalisierung der Verbindung zwischen Arbeit und der Bekämpfung prekärer Arbeitsverhältnisse,“.

Österreich. Bei der Aufzählung einzelner Arbeitnehmergruppen besteht allerdings immer die Gefahr, daß sie als die einzigen gefährdeten Gruppen, oder als besonders wichtige Gruppen herausgegriffen werden. In der beispielhaften Aufzählung fehlen Behinderte sowie schwangere bzw. stillende Frauen. Um alle Arbeitnehmer/innen im gleichen Umfang zu erfassen, sollte demnach der letzte Satzteil „in particular workers in high-risk sectors and vulnerable workers, such as those in the informal economy, migrant and young workers.“ gestrichen werden.

Schweiz. SAV: „Junge Arbeitnehmer“ werden bereits in den anderen Kategorien erfaßt.

Arabische Republik Syrien. Am Ende von Absatz 2 sollte der folgende Satzteil eingefügt werden: „und Frauen, insbesondere bei bestimmten physiologischen Umständen wie Schwangerschaft und Stillen“.

Kommentar des Amtes

Die Antworten enthielten nur wenige Vorschläge für substantielle Änderungen, die nicht auf allgemeine Unterstützung stoßen. Der Text wurde nur geringfügig redaktionell geändert, um deutlich zu machen, daß das innerstaatliche System zwar geeignete Maßnahmen für den Schutz aller Arbeitnehmer vorsehen sollte, besondere Aufmerksamkeit aber bestimmten Arbeitnehmerkategorien gelten sollte, zu denen u.a. Arbeitnehmer in Hochrisikosektoren sowie gefährdete Arbeitnehmer – beispielsweise Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft – und Arbeitsmigranten und junge Arbeitnehmer zählen.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 2 der vorgeschlagenen Empfehlung.

3. Bei der Förderung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur sollten sich die Mitglieder darum bemühen:

- a) durch nationale Kampagnen, die gegebenenfalls mit internationalen Initiativen verbunden werden, das Bewußtsein am Arbeitsplatz und das Bewußtsein der Öffentlichkeit für den Arbeitsschutz zu verbessern;
- b) Mechanismen zur Durchführung der Arbeitsschutzzerziehung und -ausbildung zu fördern, insbesondere für Führungskräfte, Aufsichtspersonen, Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Bedienstete;
- c) Arbeitsschutzkonzepte in Bildungs- und Berufsbildungsprogramme aufzunehmen;
- d) den Austausch von Arbeitsschutzstatistiken und -daten zwischen zuständigen Behörden, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu erleichtern;
- e) im Hinblick auf die Beseitigung oder Verringerung von Gefahren Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu informieren und zu beraten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und ihren Verbänden zu fördern oder zu erleichtern;
- f) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis auf der Ebene der Arbeitsstätte die Festlegung von Arbeitsschutzpolitiken, die Einsetzung von gemeinsamen Arbeitsschutzausschüssen und die Benennung von Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer zu fördern;

- g) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis die Probleme von Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben sowie von Subunternehmern bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen und -vorschriften anzugehen.

Bemerkungen zu Absatz 3

Australien. Absatz 3 e). Im Text wird die Formulierung „Beseitigung oder Verringerung von Gefahren“ verwendet. Dieser Ausdruck sollte ebenso wie Artikel 5 (2) a) des vorgeschlagenen Übereinkommens dem Artikel 4 (2) des Übereinkommens Nr. 155 angepaßt werden, in dem die Formulierung „soweit praktisch durchführbar, auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden“ verwendet wird.

Brasilien. CGTB: Absatz 3 b). Dem Prinzip der Vorsorge entsprechend sollte der Satz wie folgt geändert werden: „... sowie für den Arbeitsschutz und die Umwelt zuständige staatliche Bedienstete und die Stellen, die für die Erteilung von Durchführungslizenzen und die Zertifizierung von Prozessen zuständig sind“.

CGTB: Absatz 3 d). Im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz sollten nach „zu erleichtern“ die Worte „, einschließlich einer umfassenden Weitergabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit;“ eingefügt werden.

China. Absatz 3 f). Nach „die Festlegung von“ sollten die Worte „wirksamen Maßnahmen wie“ eingefügt werden.

Dänemark. LO und FTF: Es wird vorgeschlagen, in diesen Absatz nach „sollten sich die Mitglieder darum bemühen“ folgendes einzufügen: „die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die Bildung von Sicherheitsorganisationen und Benennung von Sicherheitsbeauftragten auf der Ebene der Arbeitsstätte zu fördern“.

Griechenland. Absatz 3 e). Wir schlagen vor, die Worte „und zu beraten“ zu streichen.

Italien. Regierung, CGIL, CISL, UIL: Absatz 3 g). Wir schlagen vor, am Ende des Satzes die Worte „und ihre diesbezügliche Belastung zu verringern“ einzufügen. Auf diese Weise würde deutlicher, daß es notwendig ist, sich mit den Schwierigkeiten von Klein- und Mittelbetrieben zu befassen, auch durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung ihrer administrativen Belastungen.

Österreich. Absatz 3 a) bis e) und Absatz 3 g): Die Regierung hat keine Einwände.

Absatz 3 f). Vor allem in Klein- und Kleinstbetrieben wäre es wenig zielführend, die Ausarbeitung einer Arbeitsschutzpolitik zu fördern. Das gleiche gilt für Arbeitsschutzausschüsse. Auch die Benennung von Sicherheitsbeauftragten ist erst ab einer gewissen Größe des Betriebs sinnvoll. Der Satz sollte mit den Worten „abgestimmt auf die Größe der Betriebe und im Einklang mit der...“ beginnen.

Schweiz. SAV: Absatz 3 c). Vor „Arbeitsschutzkonzepte“ sollte das Wort „zweckmäßige“ eingefügt werden.

Ukraine. Absatz 3 f). Nach „Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer“ sollten die Worte „sowie die Ausbildung jener Vertreter auf Kosten der Arbeitgeber“ eingefügt werden.

Arbeitnehmerverbände. Der CGT RA (*Argentinien*), der LO und die FTF (*Dänemark*), der SAK, die STTK, der AKAVA (*Finnland*), der CGT-FO (*Frankreich*), der ASI (*Island*), der CGIL, der CSL, die UIL (*Italien*), der CLC (*Kanada*), der LO (*Norwegen*), Solidarność (*Polen*), der LO (*Schweden*), der CNTS (*Senegal*), der CCOO (*Spa-*

nien), der AFL-CIO (*Vereinigte Staaten*) und der TUC (*Vereinigtes Königreich*) äußerten eine ähnliche Auffassung, namentlich daß nach den Worten „Mitglieder darum bemühen: “folgende Punkte eingefügt werden sollten:

- die Festlegung von Arbeitsschutzpolitiken und die Einsetzung von gemeinsamen Arbeitsschutzausschüssen und die Benennung von Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer auf der Ebene der Arbeitsstätte zu fördern;
- die Probleme von Mikro-, Klein-, Mittelbetrieben sowie von Subunternehmern bei der Umsetzung von Arbeitsschutzpolitiken und -vorschriften durch den Aufbau eines Systems regionaler Sicherheitsbeauftragter anzugehen“.

Kommentar des Amtes

In einigen Antworten wurden zwar eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, in der Mehrheit der Antworten zeichnete sich nach Feststellung des Amtes jedoch eine breite Unterstützung für den wesentlichen Inhalt dieses Absatzes ab. Nach Prüfung dieser Vorschläge im Gesamtzusammenhang der Urkunden wurden hauptsächlich zur weiteren Präzisierung des Wortlauts die folgenden Änderungen vorgenommen: In Absatz 3 wurde ein Verweis auf die Definition des Ausdrucks „eine innerstaatliche präventive Arbeitsschutzkultur“ in Artikel 1 d) des Übereinkommensentwurfs eingefügt; in Absatz 3 a) wurde das Satzende wie folgt geändert: „...das Bewußtsein für den Arbeitsschutz am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit zu verbessern“, ohne daß eine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist; Absatz 3 e) wurde geringfügig redaktionell bearbeitet, um deutlich zu machen, daß Informationen und Beratung den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren jeweiligen Verbänden angeboten werden sollte und daß die Zusammenarbeit zwischen all diesen Parteien gefördert und erleichtert werden sollte. Darüber hinaus sind aus Gründen der Einheitlichkeit zwischen dem Übereinkommensentwurf und dem Empfehlungsentwurf im selben Paragraph die Worte „auf die Beseitigung oder Verringerung von Gefahren“ durch „auf die Beseitigung arbeitsbedingter Gefahren und Risiken oder ihre Verringerung auf ein Mindestmaß“ ersetzt wurden.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 3 der vorgeschlagenen Empfehlung.

4. Die Mitglieder sollten den Arbeitsschutzmanagement-Systemansatz fördern, wie er in den *Leitlinien für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)* dargestellt wird.

Bemerkungen zu Absatz 4

Japan. Absatz 4 sollte wie folgt geändert werden: „Die Mitglieder sollten den Arbeitsschutzmanagementssystemansatz unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Praktiken fördern, wie er in den *Leitlinien für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)*, dem einzigen internationalen Leitfadens, der von dreigliedrigen Vertretern gebilligt wurde, dargestellt wird“.

Libanon. Um den Zugang zu den *Leitlinien für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)* zu erleichtern, sollte im Anhang der Empfehlung auf dieses Dokument hingewiesen werden.

Mexiko. CONCAMIN: Die *Leitlinien für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)* müssen unter Berücksichtigung der Lage und Fähigkeiten der Mitgliedstaaten, die zur Umsetzung dieser Leitlinien in der Lage sind, angewandt werden.

Schweiz. SAV: Jedes Land sollte seine eigene Vorgehensweise in diesem Bereich festlegen.

Türkei. TISK: Die *Leitlinien der IAO für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)* sind nicht gut bekannt; daher sollte nicht darauf hingewiesen werden, es sei denn, die IAO macht sie besser bekannt.

Kommentar des Amtes

Die Antworten enthalten nur wenige Vorschläge für wesentliche Änderungen, die jedoch nicht allgemein unterstützt werden. Der Text wurde nur geringfügig redaktionell bearbeitet.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 4 der vorgeschlagenen Empfehlung.

II. INNERSTAATLICHES PROGRAMM

5. Bei der Ausarbeitung und Überprüfung des im Punkt 1 c) definierten innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms können die Mitglieder die in Artikel 5 vorgesehenen Beratungen auf andere interessierte Parteien ausweiten.

Bemerkungen zu Absatz 5

Malaysia. MEF: Die Worte „interessierte Parteien“ sollten durch „relevante Parteien“ ersetzt werden.

Philippinen. Nach Absatz 5 sollten die folgenden neuen Absätze hinzugefügt werden: „6. Es sollten Durchführungsmechanismen auf nationaler, lokaler und betrieblicher Ebene festgelegt werden.

7. Zu den Kapazitätsaufbauprogrammen könnten u.a. die Ausbildung, die Kommunikation und die Beratungstätigkeiten für Programme zu Arbeitsschutzmanagementsystemen auf allen Ebenen zählen. Die Programme sollten sich mit neu und wieder entstehenden Problemen u.a. im chemischen, biologischen und psychosozialen Bereich befassen“.

Arbeitnehmerverbände. Der CGT RA (*Argentinien*), der LO und die FTF (*Dänemark*), der CGT-FO (*Frankreich*), der ASI (*Island*), der CGIL, der CISL, die UIL (*Italien*), der FNV, der CNV, der MHP (*Niederlande*), der LO (*Norwegen*), Solidarność (*Polen*), der CCOO (*Spanien*), der AFL-CIO (*Vereinigte Staaten*) und der TUC (*Vereinigtes Königreich*) vertreten ähnliche Auffassungen, namentlich daß das innerstaatliche Programm Präventionstätigkeiten auf der Ebene der Unternehmen fördern sollte. Derartige Tätigkeiten könnten die in der Empfehlung Nr. 164 behandelten Angelegenheiten umfassen, so insbesondere:

- die Ausarbeitung und Prüfung einer Präventionspolitik;
- die Bestimmung der Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber und der Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer;
- die Bildung von Arbeitsschutzausschüssen oder Benennung von Sicherheitsbeauftragten, zu deren Aufgaben u.a. Untersuchungen am Arbeitsplatz, das Führen von Unterlagen und die Ermittlung von Ursachen von Krankheiten sowie die Bereitstellung von Ausbildungsmaßnahmen und Informationen über den Arbeitsschutz zählen.

Kommentar des Amtes

Einige Arbeitnehmerverbände schlagen vor, Bestimmungen zur Förderung der Präventionstätigkeiten auf der Ebene der Unternehmen in den Empfehlungsentwurf aufzunehmen. Die Einführung derartiger Bestimmungen wird allerdings in den anderen Ant-

worten nicht unterstützt. Daher wurde der Text in dieser Hinsicht nicht modifiziert. Allerdings wurde entsprechend der zuvor in Absatz 1 der Empfehlung vorgenommenen Klärung der Hinweis auf „die in Artikel 5 des Übereinkommens vorgesehenen Beratungen“ durch „die in Artikel 5 (1) des Übereinkommens vorgesehenen Beratungen“ ersetzt.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 5 der vorgeschlagenen Empfehlung.

6. Das innerstaatliche Arbeitsschutzprogramm sollte gegebenenfalls mit anderen innerstaatlichen Programmen und Plänen koordiniert werden, beispielsweise mit denen, die sich auf die öffentliche Gesundheit und die wirtschaftliche Entwicklung beziehen.

Bemerkungen zu Absatz 6

Brasilien. Nach „öffentliche Gesundheit“ sollten die Worte „soziale Sicherheit, die Umwelt“ eingefügt werden.

Griechenland. Die Formulierung „beispielsweise mit denen, die sich auf die öffentliche Gesundheit und die wirtschaftliche Entwicklung beziehen“ sollte gestrichen werden. Dies würde den Mitgliedern die erforderliche Flexibilität zur Einführung des Arbeitsschutzes in andere innerstaatliche Politiken, beispielsweise in die Bildungspolitik und die Politik der sozialen Sicherheit, einräumen.

Italien. CONFARTIGIANATO: Das Satzende sollte wie folgt geändert werden: „...Entwicklung beziehen, und in Politiken der nachhaltigen Entwicklung integriert werden“.

Libanon. Das Wort „gegebenenfalls“ sollte durch „soweit möglich“ ersetzt werden.

Mauritius. Nach „öffentliche Gesundheit“ sollte das Wort „, Umwelt“ eingefügt werden.

Philippinen. Die Worte „und wirtschaftliche Entwicklung“ sind durch „, Landwirtschaft, touristische Aktivitäten, Transport/Kommunikation, Wissenschaft und Technologie und lokale Regierung“ zu ersetzen.

Kommentar des Amtes

In einigen Vorschlägen wurde angeregt, Beispiele anderer nationaler Programme hinzuzufügen, die mit dem innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramm koordiniert werden sollten. Das Amt ist der Ansicht, daß die Beispiele unvollständig sind und daß im Hinblick auf eine größere Flexibilität die Zahl der Beispiele begrenzt sein sollte.

Der Absatz erscheint unverändert als Absatz 6 der vorgeschlagenen Empfehlung.

7. Bei der Ausarbeitung und Überprüfung des innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms sollten die Mitglieder, unbeschadet ihre Verpflichtungen gemäß den von ihnen ratifizierten Übereinkommen, die in dem Anhang aufgeführten internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen berücksichtigten.

Bemerkungen zu Absatz 7

Brasilien. Nach Absatz 7 sollte folgender neuer Absatz hinzugefügt werden:

„8. Bei der Ausarbeitung und Überprüfung des innerstaatlichen Programms sollten die im innerstaatlichen Profil enthaltenen Informationen Berücksichtigung finden“.

CGTB: Nach „Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen“ sollten die Worte „sowie die diesbezüglichen Urkunden der WHO“ eingefügt werden.

Kanada. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte der Satz wie folgt geändert werden: „... die Grundsätze der im Anhang aufgeführten relevanten internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen berücksichtigen“.

Libanon. Das Satzende sollte wie folgt geändert werden: „... berücksichtigen, soweit dies angebracht ist.“.

Malaysia. MEF: Der ganze Absatz ist zu streichen.

Schweiz. SAV: Der ganze Absatz ist zu streichen, da er eine pragmatische Vorgehensweise verhindert.

Zypern. Nach „aufgeführten“ sollten die Worte und „von ihnen ratifizierten“ eingefügt werden.

Kommentar des Amtes

Das Amt möchte darauf hinweisen, daß das Konzept des von der Regierung Brasiliens vorgeschlagenen neuen Absatzes in Absatz 8 enthalten ist. Das Amt ist nicht in der Lage, die von den Regierungen Kanadas und Libanons vorgeschlagenen Änderungen einzufügen, da diese Punkte auf der Konferenz von 2005 erörtert wurden und keine Unterstützung fanden. Aus Gründen der Einheitlichkeit wurden die Worte „die in dem Anhang aufgeführten internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen“ durch „die für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz relevanten Urkunden, die im Anhang dieser Empfehlung aufgeführt werden,“ ersetzt.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 7 der vorgeschlagenen Empfehlung.

III. INNERSTAATLICHES PROFIL

8. Die Mitglieder sollten ein innerstaatliches Profil erstellen und regelmäßig aktualisieren, das die gegenwärtige Situation im Bereich des Arbeitsschutzes und die bei der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung erzielten Fortschritte zusammenfaßt. Das Profil sollte bei der Ausarbeitung und Überprüfung des innerstaatlichen Programms als Grundlage dienen.

Bemerkungen zu Absatz 8

Mexiko. CONCAMIN: Informationen zu diesem Thema sind ein sinnvolles Werkzeug zur Evaluierung der Ergebnisse von Arbeitsschutzmaßnahmen und können dazu dienen, die gegenwärtig verfolgte Strategie zu bestätigen oder zu korrigieren. Das innerstaatliche Profil könnte darüber hinaus eine Informationsquelle für Maßnahmen sein.

Österreich. Das Profil sollte geteilt werden in einen mehr oder weniger statischen (qualitativen) Teil, der das Arbeitsschutzsystem beschreibt und der nur bei wesentlichen Änderungen aktualisiert werden soll und Parametern, welche die Entwicklung beschreiben, wie z.B. Arbeitsunfälle, oder aktuelle Programme. Dieser Teil sollte auch regelmäßig aktualisiert werden. Der qualitative Teil sollte folgende Teile umfassen: a), b), c), d), e), f), g), i), j), k), o), und p). Der Teil, der die laufende Entwicklung beschreibt, sollte umfassen: h), m), n), q), r) und s). (Weitere Kommentare siehe unter Bemerkungen zu Absatz 9).

Panama. Es muß festgelegt werden, wer das innerstaatliche Profil zu erstellen hat und ob genügend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Kommentar des Amtes

Das Amt weiß zwar die dem Vorschlag der Regierung Österreichs zugrundeliegende Logik zu würdigen, ist allerdings der Auffassung, der vorliegende Wortlaut würde keine übermäßige Belastung in bezug auf die Aktualisierung des innerstaatlichen Profils darstellen, da der statische Teil, sofern keine Änderungen vorgenommen worden sind, unverändert in das aktualisierte Profil übernommen werden könnte. Andererseits könnten die statischen Teile des Arbeitsschutzsystems in einigen Ländern in einem begrenzten Zeitraum erheblich abgeändert werden. Daher hält das Amt den vorliegenden Text als einen Schritt zu einer systematischen Prüfung des nationalen Arbeitsschutzsystems für geeigneter. Um Übereinstimmung zwischen Artikel 2 (2) und Artikel 3 (1) des vorgeschlagenen Übereinkommens und diesem Absatz der Empfehlung herzustellen, wurden die Worte „die bei der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung erzielten Fortschritte“ durch „die bei der Verwirklichung einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt erzielten Fortschritte“ ersetzt.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 8 der vorgeschlagenen Empfehlung.

9. Das innerstaatliche Arbeitsschutzprofil sollte gegebenenfalls Informationen über die folgenden Elemente umfassen:

- a) Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträge oder jedes andere relevante Instrument über den Arbeitsschutz;
- b) eine oder mehrere für den Arbeitsschutz verantwortliche Stellen oder Gremien, bezeichnet im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis;
- c) Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich Inspektionssystemen;
- d) Vorkehrungen zur Förderung der Zusammenarbeit auf der Ebene des Unternehmens zwischen Geschäftsleitung, Arbeitnehmern und ihren Vertretern als grundlegendes Element von Präventionsmaßnahmen an der Arbeitsstätte;
- e) Informations- und Beratungsdienste zum Arbeitsschutz;
- f) die Bereitstellung von Arbeitsschutzausbildung;
- g) betriebsärztliche Dienste im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung;
- h) Forschungsarbeiten über Arbeitsschutz;
- i) einen Mechanismus zur Erhebung und Analyse von Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei die einschlägigen Urkunden der IAO zu berücksichtigen sind;
- j) Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit mit einschlägigen Versicherungssystemen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten decken;
- k) Stützmechanismen für eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsschutzbedingungen in Mikro-, Klein- und Mittelbetrieben;
- l) Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf innerstaatlicher und betrieblicher Ebene, einschließlich innerstaatlicher Programmüberprüfungsmechanismen;
- m) technische Normen, Richtlinienansammlungen und Leitlinien zum Arbeitsschutz;
- n) Bildungs- und Sensibilisierungsstrukturen, einschließlich Förderungsinitiativen;

- o) spezialisierte technische, medizinische und wissenschaftliche Einrichtungen, die mit verschiedenen Aspekten des Arbeitsschutzes zu tun haben, einschließlich Forschungsinstituten und -labors, die auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes tätig sind;
- p) im Bereich des Arbeitsschutzes tätige Personen, wie Inspektoren, Beauftragte, Arbeitsmediziner und Hygieniker;
- q) Statistiken über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- r) Arbeitsschutzpolitiken und -programme von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden;
- s) regelmäßige oder laufende Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit;
- t) den Arbeitsschutz betreffende Finanz- und Haushaltsmittel; und
- u) damit zusammenhängende Daten, beispielsweise über Demographie, Alphabetismus, Wirtschaft und Beschäftigung, soweit verfügbar, sowie alle anderen relevanten Informationen.

Bemerkungen zu Absatz 9

Australien. Absatz 9 b). In der englischen Fassung sollte dieser Buchstabe mit dem Wort „the“ beginnen.

Die Buchstaben i), j), q) und u) sollten in einem einzigen Buchstaben über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zusammengefaßt werden.

Belarus. Es sollte der folgende neue Buchstabe hinzugefügt werden: „(v) das innerstaatliche System für die Festsetzung von Normen über Arbeitshygiene und Vorschriften über schädliche und gefährliche Faktoren“.

Brasilien. Absatz 9 g). Die Worte „betriebsärztliche Dienste“ sollten in „Arbeitsschutzdienste“ abgeändert werden.

Absatz 9 p). Die Worte „wie Inspektoren, Beauftragte, Arbeitsmediziner und Hygieniker“ sind zu streichen.

Absatz 9 q). Nach „Berufskrankheiten“ sollten die Worte „ , darunter sich aus psychosozialen Risiken ergebende Krankheiten“ eingefügt werden.

CGTB: Absatz 9 c). Am Ende des Satzteilens sind die Worte „der verschiedenen Machtbereiche im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche“ hinzuzufügen.

Absatz 9 j). Am Ende des Satzteilens ist folgendes hinzuzufügen: „wobei u.a. die verwendete Methodologie zur Bestimmung der Beziehung zwischen Arbeit und Erkrankung im Krankheitsfalle zu berücksichtigen ist“.

Absatz 9 l). Nach „innerstaatlicher“ ist „ , regionaler“ einzufügen. Nach „Programmüberprüfungsmechanismen“ ist „und gegebenenfalls regionaler Programmüberprüfungsmechanismen“ einzufügen.

Absatz 9 t). Die Worte „Mechanismen zur Bewertung der statistischen Qualität“ sind hinzuzufügen.

Dänemark. Der Amtstext ist akzeptabel.

Kanada. Der Inhalt der Absätze 9 a) bis k) entspricht den Artikeln 4 (2) a) bis d) des Übereinkommens. Kanada zieht einer Wiederholung dieser Bestimmungen den auf der 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz von 2005 angenommenen Text vor.

Malaysia. Absatz 9 a). Nach „relevante“ sollte „innerstaatliche“ eingefügt werden.

MEF: Das Wort „Gesamtarbeitsverträge“ ist durch „Richtliniensammlung, Leitlinien“ zu ersetzen.

Absatz 9 f). Nach „Arbeitsschutzausbildung“ sind die Worte „und Unterweisung“ einzufügen.

Absatz 9 k). Am Ende des Satzes ist folgendes hinzuzufügen: „, , auch im informellen Sektor im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“.

Mexiko. Der Amtstext ist annehmbar.

Österreich. Siehe die Kommentare bei den Bemerkungen zu Absatz 8. Unterabsatz l) sollte gestrichen werden, da dieser Punkt redundant zu a), b) und d) ist.

Absatz 9 p). Dieser Parameter sollte nur qualitativ erfaßt werden, als allgemeine Beschreibung des Arbeitsschutzsystems.

Absatz 9 t) sollte aufgrund mangelnder budgetärer Detailinformationen gestrichen werden.

Absatz 9 u) sollte gestrichen werden (keine direkte Relevanz für Arbeitsschutz).

Panama. Absatz 9 m). In Panama gibt es einen sektoriellen Standardisierungsausschuß für den Arbeitsschutz, der vom Ministerium für Handel und Industrie anerkannt und gefördert wird.

Portugal. Die Komponenten des innerstaatlichen Systems sollten analog zu Artikel 4 des Übereinkommens aufgeführt werden.

Schweiz. Die Schweiz meldet Vorbehalte bezüglich des Hinweises auf die Nutzung des innerstaatlichen Profils für die „Ausarbeitung und Überprüfung des innerstaatlichen Programms“ an, da das Konzept eines innerstaatlichen Profils nicht ausdrücklich in einer der Begriffsbestimmungen oder Pflichten aufgeführt ist, auf die in den vorgeschlagenen Urkunden hingewiesen wird.

SAV: Absatz 9 i). Nach „einschlägigen“ sollten die Worte „vom betreffenden Staat ratifizierten“ eingefügt werden.

Absatz 9 m). Der Hinweis auf „technische Normen“ ist unklar, da es in der Schweiz nicht üblich ist, den Arbeitsschutz anhand technischer Normen festzulegen.

Absatz 9 t). Dies würde von der innerstaatlichen Praxis abhängen.

Senegal. CNTS: Am Ende von Absatz 9 sind die folgenden Buchstaben hinzuzufügen:

„(v) die Arbeitsschutzbeauftragten und Ansprechpartner;

(w) den Mechanismus zur Bereitstellung von betriebsärztlichen Diensten und die Erfassung der Arbeitnehmer durch derartige Dienste“.

Tunesien. Zur besseren Verständlichkeit sollten die Komponenten des innerstaatlichen Systems analog zu Artikel 4 des Übereinkommens aufgezählt werden.

Ukraine. Der Ausdruck „innerstaatliches Profil“ ist nicht ganz klar bzw. nicht sinnvoll.

Absatz 9 g). Das Wort „betriebsärztliche Dienste“ ist in „Arbeitsschutzdienste“ abzuändern.

Arbeitnehmerverbände. Der CGT RA (*Argentinien*), der LO und die FTF (*Dänemark*), der SAK, die STTK, der AKAVA (*Finnland*), der CGT-FO (*Frankreich*), der ASI (*Island*), der CGIL, der CISL, die UIL (*Italien*), der JTUC-RENGO (*Japan*), der FNV, der CNV, der MHP (*Niederlande*), Solidarność (*Polen*), der CCOO (*Spanien*), der AFL-CIO (*Vereinigte Staaten*), und der TUC (*Vereinigtes Königreich*) vertreten eine ähnliche Auffassung, namentlich daß

- Elemente des innerstaatlichen Systems in Absatz 9 analog zu Artikel 4 des Übereinkommens aufgezählt werden sollten;

- in Absatz 9 p) die Worte „Arbeitsschutzbeauftragte und Arbeitsschutzverantwortliche“ der Aufzählung hinzugefügt werden sollten; und
- in Absatz 9 ein neuer Buchstabe mit folgendem Wortlaut hinzugefügt werden sollte: „Mechanismen für die Bereitstellung betriebsärztlicher Dienste und die Erfassung der Arbeitnehmer durch derartige Dienste“.

Kommentar des Amtes

Die Bemerkungen zu Absatz 9 lassen eine breite Unterstützung für die Punkte erkennen, über die Informationen in das innerstaatliche Profil aufzunehmen sind. In einzelnen Antworten wurde eine Reihe von Änderungen für diese Aufzählung vorgeschlagen; das Amt ist allerdings der Auffassung, daß diese Punkte auf der Konferenz behandelt werden müßten. Was die Unterschiede anbelangt, die in bezug auf die Art der Elemente des innerstaatlichen Profils bestehen, so wurde Absatz 9 in zwei Unterabsätze aufgeteilt. Unterabsatz (1) enthält Verweise auf Elemente des innerstaatlichen Systems analog zu Artikel 4 (2) und 4 (3) des vorgeschlagenen Übereinkommens, und Unterabsatz (2) enthält weitere Punkte. Darüber hinaus wurde zur Vereinheitlichung des vorgeschlagenen Übereinkommens und der vorgeschlagenen Empfehlung ein neuer Absatz 9 (1) e) mit einem Hinweis auf einen innerstaatlichen dreigliedrigen Beirat oder innerstaatliche dreigliedrige Beiräte, die sich mit Arbeitsschutzfragen befassen, analog zu Artikel 4 (3) a) des vorgeschlagenen Übereinkommens hinzugefügt. Es wurden einige weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen: in Absatz 9 (2) c) wurde das Wort „Sensibilisierungsstrukturen“ in „Sensibilisierungsvorkehrungen“ abgeändert, und in Absatz 9 (2) e) wurde in der englischen Fassung das Wort „persons“ durch „personnel“ und in der deutschen Fassung das Wort „Beauftragte“ durch „Arbeitsschutzbeauftragte“ ersetzt.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 9 der vorgeschlagenen Empfehlung.

IV. INTERNATIONALER INFORMATIONSAUSTAUSCH

10. Die Internationale Arbeitsorganisation sollte:

- a) den Austausch von Informationen über innerstaatliche Arbeitsschutzpolitiken, -systeme und -programme, einschließlich guter Praxis und innovativer Ansätze, und die Ermittlung neuer und neu entstehender Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz erleichtern; und
- b) über Fortschritte bei der Verwirklichung einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung informieren.

Bemerkungen zu Absatz 10

Kommentar des Amtes

Zu diesem Absatz sind keine Bemerkungen eingegangen. Das Amt hat die folgenden redaktionellen Änderungen vorgenommen: In Absatz 10 a) wurde ein Verweis auf die Definition der „innerstaatlichen Politik“ im vorgeschlagenen Übereinkommen aufgenommen. Aus Gründen der Einheitlichkeit zwischen Artikel 2 des vorgeschlagenen Übereinkommens und Absatz 10 b) wurde der Ausdruck „einer sichereren und gesünderen Arbeitsumgebung“ durch „einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt“ ersetzt.

Der Absatz erscheint in der geänderten Fassung als Absatz 10 der vorgeschlagenen Empfehlung.

Bemerkungen zum Entwurf eines neuen Absatzes 11

Spanien. CCOO: Nach Absatz 10 und vor der Überschrift „V. Aktualisierung des Anhangs“ ist der folgende neue Text einzufügen: „V. Förderung des Arbeitsschutzes auf internationaler Ebene“. Ferner ist ein neuer Absatz 11 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: „Die IAO und ihre Mitgliedsgruppen haben alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, daß das Recht auf Leben und Arbeitsschutz, das in den IAO-Übereinkommen gefördert wird, in die grundlegenden Rechte aufgenommen wird“.

Kommentar des Amtes

Was den vorgeschlagenen neuen Absatz 11 anbelangt, so ist das Amt angesichts der fehlenden Unterstützung für einen ähnlichen Vorschlag, der während der ersten Aussprache über diese Urkunde im Jahr 2005 unterbreitet wurde, nicht in der Lage, ihn in den Text aufzunehmen.

V. AKTUALISIERUNG DES ANHANGS

11. Das dieser Empfehlung als Anhang beigefügte Verzeichnis sollte vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes überprüft und aktualisiert werden. Jedes so erstellte neue Verzeichnis sollte vom Verwaltungsrat angenommen werden und nach der Annahme das vorausgegangene Verzeichnis ersetzen und den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt werden.

Kommentar des Amtes

Zu diesem Absatz gingen keine Änderungsvorschläge ein. Er erscheint als Absatz 11 der vorgeschlagenen Empfehlung.

Anhang

Verzeichnis der Urkunden der IAO, die für den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz relevant sind

I. Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960
- Übereinkommen (Nr. 120) über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964
- Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 139) über Berufskrebs, 1974
- Übereinkommen (Nr. 148) über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
- Übereinkommen (Nr. 152) über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit, 1979
- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986
- Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- Übereinkommen (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990
- Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993
- Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- Protokoll von 1995 zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 184) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Protokoll von 2002 zum Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981

II. Empfehlungen

- Empfehlung (Nr. 81) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
- Empfehlung (Nr. 82) betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
- Empfehlung (Nr. 97) betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953
- Empfehlung (Nr. 102) betreffend Sozialeinrichtungen, 1956
- Empfehlung (Nr. 114) betreffend den Strahlenschutz, 1960
- Empfehlung (Nr. 115) betreffend Arbeiterwohnungen, 1961
- Empfehlung (Nr. 120) betreffend den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964
- Empfehlung (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964
- Empfehlung (Nr. 133) betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Empfehlung (Nr. 147) betreffend Berufskrebs, 1974
- Empfehlung (Nr. 156) betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977

- Empfehlung (Nr. 160) betreffend den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit, 1979
 Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981
 Empfehlung (Nr. 171) betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1985
 Empfehlung (Nr. 172) betreffend Asbest, 1986
 Empfehlung (Nr. 175) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
 Empfehlung (Nr. 177) betreffend chemische Stoffe, 1990
 Empfehlung (Nr. 181) betreffend die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993
 Empfehlung (Nr. 183) betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
 Empfehlung (Nr. 192) betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
 Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002

Bemerkungen zum Anhang

BEMERKUNGEN ZUR AUFNAHME DES ÜBEREINKOMMENS NR. 121 UND DER EMPFEHLUNG NR. 121

Im Bericht IV (1) erklärte das Amt, das Übereinkommen Nr. 121 und die Empfehlung Nr. 121 seien im Anhang aufgeführt worden, da es sich um relevante Urkunden handele.

Die folgenden Regierungen und Verbände stimmten zu, daß diese beiden Urkunden dort aufgeführt werden sollten: *Dänemark, Portugal, Tunesien, CGT-FO (Frankreich), ASI (Island), CGIL, CISL, UIL (Italien), JTUC-RENGO (Japan), FNV, CNV, MHP (Niederlande), Solidarność (Polen), CCOO (Spanien) und TUC (Vereinigtes Königreich).*

Der folgende Verband war nicht der Ansicht, daß diese Urkunden im Anhang aufgeführt werden sollten: *CEC (Kanada).*

Sonstige Bemerkungen zum Anhang:

Malaysia. MEF: Das Verzeichnis sollte gestrichen werden.

Arabische Republik Syrien. Die folgenden Übereinkommen und Empfehlungen der IAO sind dem Anhang hinzuzufügen:

- Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000
- Übereinkommen (Nr. 171) über die Nachtarbeit, 1990
- Übereinkommen (Nr. 136) über Benzol, 1971
- Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz, 1963
- Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948

Tunesien. Dem Titel des Verzeichnisses wird zugestimmt, sofern das Amt die Leitlinien des *Handbuchs für die Redaktion von Urkunden der IAO* beachtet hat.

Kommentar des Amtes

Aus den Antworten ergibt sich klar eine Befürwortung des für den Anhang vorgeschlagenen Titels. Er wurde daher abgesehen von geringfügigen redaktionellen Änderungen, z.B. die Streichung des Wortes „Liste“ und die Ausschreibung des Wortes „IAO“, um deutlich zu machen, daß auf die Internationale Arbeitsorganisation und nicht das Amt verwiesen wird, beibehalten.

Was die im Anhang enthaltenen Instrumente betrifft, so wird die vorgeschlagene Hinzufügung des Übereinkommens (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, und der Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, in den meisten Antworten befürwortet und daher beibehalten.

Das Amt stellt fest, daß ein Verweis auf zusätzliche Urkunden im Anhang zwar nur geringe Unterstützung findet, es möchte jedoch auf die Tatsache hinweisen, daß das Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitstatistiken, 1985, und die Empfehlung (Nr. 170) betreffend Arbeitstatistiken, 1985, Bestimmungen über Statistiken von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen

enthalten, die im Kontext der vorgeschlagenen Urkunden relevant erscheinen, insbesondere im Licht der Bestimmung von Artikel 4 (3) f) des vorgeschlagenen Übereinkommens und Absatz 9 (2) f) der vorgeschlagenen Empfehlung.

Der Anhang erscheint in der abgeänderten Fassung als Anhang zur vorgeschlagenen Empfehlung.